



VON ABSCHIEBUNG BEDROHT

Missachtung der Menschenwürde von Flüchtlingen in Deutschland

Repräsentative Erhebung zur asylrechtlichen Situation
von 5.207 christlichen Konvertiten



OpenDoors

Im Dienst der verfolgten **Christen** weltweit

Herausgeber

Open Doors Deutschland e.V.

Kontakt

Open Doors Deutschland e.V.

Postfach 11 42 · 65761 Kelkheim

T 06195 6767-0

E info@opendoors.de · **I** www.opendoors.de

Pressebüro für Interviewanfragen, Grafiken

T 06195 6767-180

E pressebuero@opendoors.de

Die PDF-Version dieses Berichtes finden Sie unter:

www.opendoors.de/konvertitenbericht-2021

Die Print-Version kann kostenlos bei Open Doors Deutschland bestellt werden.

Inhalt

Editorial	4
1. Executive Summary.....	5
2. Einleitung	6
3. Ziele der Erhebung.....	11
4. Vorgehensweise	12
5. Die Grunddaten im Überblick	13
5.1. Beteiligte Kirchengemeinden	13
5.2. Herkunft der Konvertiten.....	15
5.3. Berücksichtigung von Bescheinigungen zum Glaubensleben.....	15
5.4. BAMF-Schutzquoten und Ablehnungen von Konvertiten	16
5.5. Konvertierte aus Iran und weiteren Herkunftsländern.....	18
5.6. Zur Aussagekraft der Erhebung	20
6. Der Zweck von Glaubensbescheinigungen	21
6.1. Situation in den Herkunftsländern der Konvertiten	24
7. Stimmen aus Kirchengemeinden, die an der Erhebung beteiligt waren.....	33
7.1. Geclusterte qualitative Angaben.....	34
7.2. Die Menschen hinter den Zahlen	34
7.3. Lob und Kritik an BAMF und Verwaltungsgerichten	35
7.4. Hinweise auf Probleme bei BAMF und Verwaltungsgerichten.....	37
7.5. Beurteilung einer Konversion	39
7.6. Erschwerte Bedingungen durch die Covid-19-Pandemie.....	41
7.7. Abschiebung von abgelehnten Konvertiten	41
7.8. Fazit	42
8. Bewertung der Glaubwürdigkeit von Konvertiten durch Gemeinden und Behörden.....	43
8.1. Der Fall Said	43
8.2. Der Fall Maria	50
9. Glaubenswechsel verstehen	53
10. Thema in den Medien – Beispiele	62
11. Forderungen an die Regierungen von Bund und Ländern	71
12. Mitwirkende an der Erhebung.....	72
13. Anhänge	73
13.1. Frühere Erhebungen	73
13.2. Fragebogen	74
13.3. Methodik der Umfrage	75
Impressum	77

Wird die Menschenwürde christlicher Konvertiten angetastet?

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Mit diesem wichtigsten Artikel des Grundgesetzes verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die individuellen Menschenrechte jedes Einzelnen besonders zu achten und zu schützen.

Das gilt auch für die Flüchtlinge, die Deutschland aufgenommen hat, besonders in den Jahren 2015 und 2016 auf dem Gipfel der sogenannten „Flüchtlingskrise“, um sie vor Kriegen und Verfolgung zu schützen.

Zur Würde des Menschen gehört der persönliche und frei gewählte Glaube, der durch das Recht auf Religionsfreiheit geschützt ist. In den muslimischen Herkunftsländern, aus denen viele der Flüchtlinge nach Deutschland kamen, wird diesem Recht kaum Beachtung geschenkt. Davon betroffen ist auch die Mehrheitsbevölkerung, vor allem aber Anhängern nichtmuslimischer Religionen wie den Christen wird dieses Recht durchweg verweigert. In Ländern wie Syrien, Iran, dem Irak, Pakistan und Afghanistan wird die Konversion zum christlichen Glauben oder einer anderen Religion als Apostasie, d. h. Abfall vom Islam, in Anlehnung an den Koran als todeswürdiges Verbrechen geahndet.

Die Herkunftsländer der meisten Flüchtlinge belegen auf dem jährlich von Open Doors veröffentlichten Weltverfolgungsindex die vorderen Plätze. Sie gehören zu den Ländern, in denen Christen einem sehr hohen bis extremen Maß an Verfolgung ausgesetzt sind. Zum Wunsch nach Frieden und Freiheit gehört für die allermeisten Flüchtlinge auch die Möglichkeit, ihren Glauben frei zu wählen und auszuleben – ohne Furcht vor staatlichen Behörden, religiösen Extremisten oder ihren eigenen Angehörigen.

Zehntausende Flüchtlinge haben sich in Deutschland für den christlichen Glauben entschieden. Sie wurden hier getauft und nehmen am Leben der Kirchengemeinden teil. Insofern sehen wir mit großer Sorge, dass in den Asylverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und auch in Verhandlungen der Verwaltungsgerichte die Bescheinigungen der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Pastoren und Pastorinnen zum Glaubensleben der Konvertiten immer noch viel zu wenig Beachtung finden. Open Doors hatte bereits in der Erhebung vom Oktober 2019 darauf hingewiesen und um Nachbesserung gebeten. Hinzu kommt, dass sich die

Verwaltungsgerichte vielfach an den Bescheiden des BAMF orientieren, so dass auch die besonders gefährdeten christlichen Konvertiten noch seltener als in den ersten Jahren der Flüchtlingskrise Asyl in Deutschland erhalten und in mehreren Fällen bereits in Länder wie Afghanistan oder Iran abgeschoben wurden.

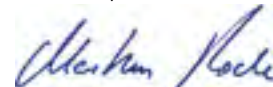
Eine Prüfung von Asylverfahren im Geiste von Artikel 1 des Grundgesetzes würde dazu führen, dass das Recht auf Religionsfreiheit für alle Menschen in unserem Land gleichermaßen geschützt wird. Ablehnungsbescheide, die sich über die freie Bekundung des Glaubens von Konvertiten hinwegsetzen und in denen die Bescheinigungen der sie betreuenden Geistlichen kaum Berücksichtigung finden – wie in den Erhebungen ersichtlich – berauben die Flüchtlinge ihrer Menschenwürde.

Sicher gibt es auch einige schwarze Schafe, die eine Konversion lediglich vortäuschen. Diese Einzelfälle dürfen jedoch nicht zu einem Generalverdacht gegen alle Konvertiten führen, als bekenne sich ein Großteil von ihnen lediglich aus asyltaktischen Gründen zum christlichen Glauben. Besonders iranische Asylbewerber sehen sich häufig mit diesem Verdacht konfrontiert. Tatsächlich kommt es aber gerade in Iran seit Jahren zu einer hohen Zahl von Konversionen trotz harter Verfolgung.

Die hier vorliegende repräsentative Erhebung zur Situation der Asylverfahren und -entscheide ist die zweite ihrer Art. Sie soll als Grundlage für ein Umdenken dienen. Ich hoffe sehr, dass dieser Bericht die Situation der vielfach bereits traumatisierten christlichen Konvertiten in Deutschland verbessert. Hier wäre entscheidend, dass die offensichtlich mangelnde Vertrauensbasis der Politik zu den Geistlichen aller Kirchen und zu den christlichen Konvertiten gestärkt würde.

In einer Zeit weltweit zunehmender Verfolgung von Christen bedarf es eines Weckrufes, damit Politiker sowie Richter und BAMF-Entscheider sich ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz der Menschenwürde stellen – gerade für solche, die aufgrund ihres Glaubens diskriminiert und verfolgt werden. Möge diese Erhebung dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Kelkheim, den 06.08.2021



Markus Rode

Leiter Open Doors Deutschland

1. Executive Summary

- A) Die erhobenen empirischen Daten beziehen sich auf den Untersuchungszeitraum 2017–Mai 2021. Daten von vor 2017 (Flüchtlingskrise 2015/16) wurden nicht berücksichtigt.
- B) Die Erhebung der Daten erfolgte zwischen dem 09.06. und dem 06.07.2021, also in einem relativ kurzen Zeitraum, um schnell auf eine aktuelle Situation zu reagieren.
- C) An der Erhebung beteiligten sich 133 landes- und freikirchliche Gemeinden aus allen Bundesländern sowie zwei örtliche Evangelische Allianzen.
- D) Insgesamt wurden Angaben zu 5.207 Konvertiten gemacht. Sie kommen überwiegend aus Iran (3.081), Syrien (855), Afghanistan (754), dem Irak (206), Pakistan, Eritrea und Nigeria.
- E) Bescheinigungen von Kirchen (Glaubensbescheinigungen) werden nur in geringem Maß berücksichtigt: Die 113 Kirchengemeinden berichteten, dass im Zeitraum 2017–Mai 2021 von den von ihnen betreuten 5.207 Konvertiten trotz vorgelegter Glaubensbescheinigung 2.045 Ablehnungen durch das BAMF sowie 1.400 Ablehnungen durch Verwaltungsgerichte (VG) erfuhren; 99 Konvertierte wurden abgeschoben.
- F) Ein einheitlicher objektiver Prüfstandard bei der Bearbeitung von Asylanträgen schutzsuchender Konvertierter scheint nicht gewährleistet. Im Vergleich der Bundesländer ergab sich hinsichtlich der Anerkennung bzw. Ablehnung von Konvertiten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und VG ein signifikant uneinheitliches Bild: von sehr niedrigen bis sehr hohen Ablehnungsquoten, was auf subjektive Prüfverfahren schließen lässt.
- G) Es gibt große Unterschiede hinsichtlich der Herkunftsländer: Praktisch alle Syrer erhielten einen Schutzstatus (mind. Abschiebeverbot), jedoch fast keine Konvertiten aus Nigeria und Afghanistan. 82 % der iranischen Konvertiten erhielten in dem Untersuchungszeitraum mindestens eine Ablehnung.
- H) Das BAMF gewährt immer weniger Konvertierten einen Schutzstatus, wie das Beispiel Iran zeigt. 2017 verweigerte das BAMF 50,6 % aller Flüchtlinge aus Iran einen Schutzstatus. In den Jahren 2020 stieg der Anteil auf 77,3 % und 2021 (bis Mai) auf 76,2 %. Dabei hatten deutlich über 30 % der iranischen Geflüchteten bei ihrer BAMF-Anhörung sich als Christen bezeichnet, d. h. es muss sich bei ihnen um Konvertiten gehandelt haben.
- I) Der Rückgang der BAMF-Schutzquoten sowie die seit 2017 zunehmende Verweigerung eines Schutzstatus' für Konvertierte trotz drohender Verfolgung, werfen viele Fragen auf und verlagern zudem tausende Fälle auf die Verwaltungsgerichte.
- J) In vielen Fällen basieren Ablehnungsbescheide des BAMF sowie VG-Urteile auf alten VG-Urteilen und Länderberichten des Auswärtigen Amtes (2012, 2013 etc.), die nicht mehr die aktuelle Situation für Konvertiten z.B. in Iran abbilden.
- K) Bei der Prognose, ob das Glaubensleben von Konvertierten im Falle der Abschiebung Verfolgung bewirken würde, werden objektive Kriterien wie etwa die Verfolgungssituation im Herkunftsland unzureichend berücksichtigt.
- L) So wird das Bekenntnis zu Jesus Christus, also das entscheidende Merkmal eines Christen, Konvertierten in ihren Herkunftsländern grundsätzlich untersagt.
- M) Das Bekenntnis zu Christus hat identitätsstiftenden Charakter, wird jedoch in den asylrechtlichen Verfahren nur sporadisch beachtet. Damit wird den Pfarrern und Pastoren als Experten, die Konvertiten seit Jahren betreuen, misstraut.

2. Einleitung

Das überkonfessionelle christliche Hilfswerk Open Doors ist seit über 65 Jahren im Einsatz für verfolgte Christen, mittlerweile in rund 60 Ländern. Jährlich veröffentlicht Open Doors den Weltverfolgungsindex, eine Rangliste von 50 Ländern, in denen Christen am stärksten verfolgt und diskriminiert werden. Dazu gehören Länder wie Afghanistan, Iran, Pakistan, aber auch Syrien und Irak, aus denen viele der während der Flüchtlingskrise nach Deutschland geflüchteten Menschen kommen. Dort kann bereits das Bekanntwerden einer Konversion oder die Zugehörigkeit zu einer Kirche schwere Verfolgung und Diskriminierung auslösen – unabhängig davon, wie intensiv einzelne Christen ihren Glauben leben. Christliche Konvertiten sind in diesen Ländern besonders gefährdet. Die Abkehr vom Islam gilt als Schande und todeswürdiges Verbrechen (Verrat). Mit ihrer Flucht nach Deutschland suchen viele Konvertiten genau dieser Verfolgung in ihren Herkunftsländern zu entkommen. Andere Flüchtlinge haben in oder auf dem Weg nach Deutschland zum christlichen Glauben gefunden. Sie könnten ihren neuen Glauben in ihren Herkunftsländern nicht frei leben. Sie bedürfen besonderen Schutzes.

Hilferufe aus Erstaufnahmeeinrichtungen wegen Gewalt gegen religiöse Minderheiten

Mitten in der großen Flüchtlingswelle nach Deutschland in den Jahren 2015/2016 wurde Open Doors von verschiedener Seite um Hilfe gebeten. Hintergrund hierfür waren Hilferufe von christlichen Flüchtlingen sowie von Angehörigen anderer religiöser Minderheiten, die in Erstaufnahmeeinrichtungen wegen ihres Glaubens Drohungen, Unterdrückung und Gewalt von muslimischen Flüchtlingen und muslimischem Wachpersonal ausgesetzt waren. Zu diesem Zeitpunkt gab es keine Dokumentation von religiös motivierten Übergriffen. Politiker sowie Träger und Leitungen von

Erstaufnahmeeinrichtungen sprachen allenfalls von bedauerlichen Einzelfällen, so dass eine Analyse des Ausmaßes der Problematik von Seiten der Politik ausblieb. Aus diesem Grund entschied Open Doors, eine Erhebung in den Flüchtlingsunterkünften durchzuführen, um das Ausmaß der religiös motivierten Übergriffe zu erfassen. Damit sollte der Politik eine verlässliche Grundlage für einen besseren Schutz christlicher Flüchtlinge vor religiös motivierten Übergriffen gegeben werden.

Mangelnder Schutz von Minderheiten vor religiös motivierten Übergriffen in Deutschland

Im Mai 2016 sowie im Oktober 2016 veröffentlichte Open Doors in Zusammenarbeit mit weiteren NGOs sowie dem Zentralrat Orientalischer Christen (ZOCD) zwei Erhebungen, die religiös motivierte Übergriffe auf 743 christliche Geflüchtete dokumentierten (für die Erhebung von Oktober 2016 mit dem Titel „Mangelnder Schutz religiöser Minderheiten in Deutschland“¹ siehe Kapitel 13 „Anhänge“). Außerdem führte Open Doors in Zusammenarbeit mit dem ZOCD eine Untersuchung aktueller Übergriffe auf christliche Flüchtlinge in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen durch. Von dort waren seitens der Christen Hilferufe laut geworden. Einige fürchteten nach Morddrohungen um ihr Leben. Besonders gefährdet waren in allen Fällen ehemalige Muslime, die zum Glauben an Jesus Christus gekommen waren – Konvertiten aus dem Islam. Betroffen waren jedoch auch traditionelle Christen. Der Bericht dieser Untersuchung wurde ebenfalls im Oktober 2016 veröffentlicht („Übergriffe auf christliche Flüchtlinge“ / Dokumentation Rotenburg)².

Als Reaktion auf die Berichte von Open Doors führte Hessen als erstes Bundesland notwendige Verbesserungen zum Schutz religiöser Minderheiten in Flüchtlingsunterkünften durch.

1 Open Doors. Mangelnder Schutz religiöser Minderheiten in Deutschland.

In: https://www.opendoors.de/sites/default/files/2016_10_Erhebung_Mangelnder_Schutz_religioeser_Minderheiten_Auflage4_04_2017.pdf. Zuletzt aufgerufen am: 06.08.2021.

2 Open Doors. Übergriffe auf christliche Flüchtlinge.

In: https://www.opendoors.de/sites/default/files/2017_Juli_Fluechtlingsbericht_Rotenburg_deutsch.PDF. Zuletzt aufgerufen am: 06.08.2021.

Schutz für christliche Konvertiten vor Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung

Gerade auch dem besonderen Einsatz vieler Christen für Flüchtlinge ist zu verdanken, dass sich viele Muslime u. a. aus Iran, Syrien und Afghanistan dem christlichen Glauben zugewandt haben. Anfangs waren die Behörden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] sowie Verwaltungsgerichte) in sehr vielen Fällen überzeugt, dass zum christlichen Glauben Konvertierte nicht in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden durften (vor dem 1.7.2017 waren 67,9 % der Bescheide positiv). Es war offenbar bekannt, dass dort Christen wegen ihres Glaubens stark verfolgt wurden und dass dies besonders Konvertiten betraf, da die Abkehr vom Islam in den entsprechenden Ländern als Schande und todeswürdiges Verbrechen galt. Viele Konvertierte erhielten daraufhin Schutz und konnten in Deutschland bleiben. Doch ihre Situation änderte sich bald. Trotz ihrer besonderen Gefährdung erhielten immer weniger Konvertiten Asylschutz. Nach zahlreichen Berichten von Kirchen, Organisationen und Medien über eine deutliche Zunahme von als willkürlich empfundenen Ablehnungen von Konvertiten durch das BAMF begann Open Doors damit, die asylrechtliche Situation von christlichen Geflüchteten zu untersuchen.

Dazu legte Open Doors am 28. Oktober 2019 die Erhebung „Schutz für Konvertiten vor Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung“³ vor (siehe Kapitel 13 „Anhänge“). Einige Konvertiten hatten sich bereits in ihren Herkunftsländern dem christlichen Glauben zugewandt, andere während ihrer Flucht oder nach ihrer Ankunft in Deutschland. Zahlreiche Kirchengemeinden boten Schutzsuchenden Hilfe unterschiedlicher Art an, wodurch viele der Hilfeempfänger auch erste Kontakte mit dem christlichen Glauben entwickelten. Etliche Asylsuchende waren auch gezielt nach Deutschland geflohen in der Hoffnung, hier ihren christlichen Glauben frei ausleben zu können, den sie bereits zuvor, aus Furcht meist heimlich, praktiziert hatten oder desentwegen sie bereits verfolgt worden waren. Für Tausende von ihnen hat sich diese Hoffnung jedoch nicht erfüllt. Schlimmer noch: Sie werden durch

deutsche Behörden angewiesen, in ihre Herkunftsländer zurückzukehren, obwohl dort – bekanntermaßen – Christen einer sehr hohen bis extremen Verfolgung ausgesetzt sind.

Sinkende Schutzquoten für Konvertiten – Vorwurf „Glaubenswechsel aus asyltaktischen Gründen“

In der Erhebung von 2019 wurden Daten aus 179 Kirchengemeinden verarbeitet und es wurde die Situation von 6.516 Konvertiten abgebildet. Dabei wurde u. a. ein deutlicher Rückgang der Schutzquote für Konvertiten durch das BAMF seit Mitte 2017 festgestellt. Das hatten auch viele Pfarrer und Pastoren beklagt. Nur 37,6 % der Konvertiten erhielten im Zeitraum 2018 – 2019 einen Schutzstatus durch das BAMF. Bei vielen von ihnen wurde ihr Glaubenswechsel in Zweifel gezogen. Dagegen befanden die befragten Pastoren 88 % der Konvertiten als glaubwürdig, und 86 % von ihnen zeigten durch aktive Teilnahme am Gemeindeleben – mehr als Gottesdienstbesuch –, wie wichtig ihnen ihr Glaube ist. Weiter wurde festgestellt, dass die Schutzquoten von Bundesland zu Bundesland stark voneinander abweichen.

Die Vorlage von Taufurkunden sowie kirchlichen Bescheinigungen über das aktive Glaubensleben von Konvertiten wirkten sich beim BAMF sogar negativ aus; mit der Vorlage einer solchen Bescheinigung stieg die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung. Konvertiten wurden asyltaktische Gründe für ihren Glaubenswechsel unterstellt, den Pfarrern und Pastoren implizit die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten und somit ein Täuschungsversuch.

Mit der Veröffentlichung der Erhebung 2019 war die Erwartung verbunden, dass die im Bericht aufgezeigten Fehlentwicklungen in Asylprozessen korrigiert werden würden. Zwei Jahre später lässt sich feststellen, dass die Handlungsempfehlungen und Forderungen an Politiker und Behörden weitgehend unbeachtet blieben. Die Situation für Konvertiten ist unverändert schlecht.

3 Open Doors. Schutz für Konvertiten vor Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung. In: https://www.opendoors.de/sites/default/files/Open_Doors_2019_Schutz_fuer_Konvertiten_vor_Abschiebung_in_Laender_mit_Christenverfolgung_zertifiziert.pdf. Zuletzt aufgerufen am: 06.08.2021.

Die aktuelle Umfrage von 2021 bildet etwa 8 % der Grundgesamtheit aller geflüchteten Konvertierten in Deutschland ab. Für den Zeitraum 2017–Mai 2021 kann demnach geschätzt werden, dass mehrere Zehntausend Konvertierte vom BAMF bzw. von VG abgelehnt wurden.

Gefährdung von Konvertiten in ihren Herkunftsländern zu wenig berücksichtigt

Die BAMF-Schutzquote für Konvertiten ist sehr niedrig. Die besondere Gefährdungssituation von Konvertiten in ihren Herkunftsländern wird in den BAMF-Entscheidungen zu Asylgesuchen viel zu wenig berücksichtigt. Ein Pfarrer sprach in einem Interview mit der Deutschen Welle⁴ sogar davon, dass eine BAMF-Außenstelle in seiner Region Anträge „geradezu mit einem Pawlowschen Reflex fast grundsätzlich“ ablehne. „Sie machen das mit einer Oberflächlichkeit, die erschütternd ist.“ Andere Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Pastoren und Pastorinnen (Geistliche) berichten gegenüber Open Doors von ähnlichen Erfahrungen.

Aktuelle Stellungnahme des BAMF in einem Interview

Die Erfahrungen der Pfarrer und Pastoren scheinen nicht zur Kenntnis der Verantwortlichen des BAMF zu gelangen, oder sie werden dort ignoriert. In einem anderen Interview der Deutschen Welle⁵ (Kapitel 10 „Thema in den Medien – Beispiele“) schilderte Gräfin Ursula Praschma, Vizepräsidentin des BAMF, die Handhabung asylrechtlicher Verfahren für Konvertiten. Ihre Worte stehen in deutlichem Widerspruch zu den Erfahrungen der Pfarrer und Pastoren.

So beantwortete sie die Frage, wie mit Konvertiten zu verfahren sei, bei denen die Sehnsucht nach einem Glaubenswechsel schon vor der Flucht reifte, wie folgt: *„Natürlich gibt es Geflüchtete, die mit diesen Gedanken bereits nach Deutschland kommen, nach der Flucht von Christen betreut werden, dadurch zum ersten Mal konkret mit dem Christentum in Berührung*

kommen und sich dann geistlich zu Hause fühlen. Das ist ein guter Grund für die Gewährung von Schutz. Ganz klar gesagt: Wenn jemand in Deutschland getauft ist, dann ist er Christ, und wir stellen das Christsein auch nicht in Frage. Das ist für uns das oberste Gebot.“

Diesen Worten zufolge wird der Glaube oder auch die Konversion eines getauften Christen durch das BAMF nicht in Frage gestellt. Damit sollte auch klar sein, dass ein Christ nicht in ein Land mit starker oder extremer Christenverfolgung abgeschoben werden darf, insbesondere dann nicht, wenn er muslimischer Herkunft ist.

Die BAMF-Vizepräsidentin führte weiter aus: *„Aber wir versuchen natürlich auch zu klären, ob sich für diesen Christen der neue Glaube mehr meditativ in seinem Inneren abspielt und er nur zu Hochfesten in die Kirche geht, oder ob er stark von seinem neuen Glauben bewegt ist, sich in der Gemeinde engagiert und dort bekannt ist. Das ist auch ein entscheidender Maßstab, der ebenfalls in die Entscheidung einfließen muss.“*

Müssen also Konvertierte ein Glaubensleben zeigen, das Verfolgung provoziert? Lässt sich die Wahrscheinlichkeit eines solchen Glaubenslebens prognostizieren? Für die meisten Konvertierten ist es selbstverständlich, dass sie ihren Glauben privat wie auch öffentlich, allein und in Gemeinschaft leben wollen – mögliche Verfolgung eingeschlossen.

„Wenn jemand in Deutschland getauft ist, dann ist er Christ“

Nun haben Pfarrer und Pastoren – aus Landeskirchen und Freikirchen – tausende von Konvertiten nach sorgfältigem Taufunterricht und Prüfung getauft. Viele von ihnen nehmen aktiv am Gemeindeleben teil, etliche sind engagierte Mitarbeiter in Kirchengemeinden. Dennoch wurde ihr Antrag auf Asylschutz wegen religiöser Verfolgung abgelehnt.

Laut BAMF sind sie Christen. Warum erhalten sie dann keinen Asylschutz?

4 Deutsche Welle. Pfarrer Gottfried Martens: Kritik an der Asylpraxis. In: <https://www.dw.com/de/pfarrer-gottfried-martens-kritik-an-der-asylpraxis/a-57459208>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

5 Deutsche Welle. Praschma: „Es geht stets um den Einzelfall“. In: <https://www.dw.com/de/praschma-es-geht-stets-um-den-einzelfall/a-57718159>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

Genau genommen sind sie konvertierte Christen aus Ländern, in denen die Abkehr vom Islam mit dem Tod bestraft werden kann oder von extremistischen Gruppen sowie sogenannten „Streng-Gläubigen“ bestraft wird. Werden sie als Konvertierte identifiziert, droht ihnen auf jeden Fall Verfolgung, seitens der Regierung und/oder der Gesellschaft.

Warum aber erhalten diese Christen keinen Asylschutz in Deutschland?

Gräfin Praschma *„weiß auch aus jahrzehntelanger Erfahrung [...] Es gibt viele unterschiedliche Wege, wie die Menschen ihren Glauben ausleben.“* Daraufhin fragte die Deutsche Welle nach: *„Sie sprachen davon, dass das BAMF die Taufe Geflüchteter selbstverständlich anerkenne und nennen zugleich die mögliche Überprüfung, ob der Glaubenswechsel aus asyltaktischen Gründen geschehen sei. Letztlich wird also doch die Taufe überprüft.“*

Das wies die BAMF-Vizepräsidentin entschieden zurück: *„Ganz klar nein. Es geht darum, zu klären, wie die religiöse Identität des Antragstellers geprägt ist. Es geht aber nicht um ein Glaubensexamen oder Ähnliches. Wir müssen klären, ob eine Verfolgung droht, wenn der Betreffende in sein Heimatland zurückkehren müsste. Wenn wir bei Abwägung aller Argumente und Fakten den Eindruck haben, dass das Glaubensleben des Antragstellers dort tatsächlich zu einer Verfolgung führen würde, dann gewähren wir Schutz. Deswegen ist es für uns auch immer sehr hilfreich, wenn wir von kirchlicher Seite eine Bescheinigung bekommen, wie denn das Glaubensleben in der Kirchengemeinde tatsächlich aussieht.“*

Anhand der kirchlichen Bescheinigung, die das aktuelle Glaubensleben Konvertierter aufzeigt, ist demnach eine Prognose möglich, ob und wie Konvertierte ihren Glauben auch in Zukunft – und im Falle einer Abschiebung in ihrem Herkunftsland – leben würden. In der Erhebung von Open Doors vom Oktober 2019 wurde jedoch festgestellt, dass mehr Konvertiten nach Vorlage einer solchen Bescheinigung abgelehnt wurden als solche ohne Bescheinigung.

Die kirchlichen Bescheinigungen

Hunderte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pastorinnen und Pastoren haben für Konvertierte, die sie persönlich kennen und seelsorgerlich begleiten, Bescheinigungen zur Vorlage bei den Behörden ausgestellt. Die von ihnen betreuten Konvertiten tragen bei der Anhörung durch das BAMF vor, dass ihnen Verfolgung droht oder dass sie bereits selbst Verfolgung erlebt haben, entweder persönlich oder bei ihren Freunden im Umfeld. Christliche Organisationen und Hilfswerke, die seit Jahrzehnten in den Herkunftsländern der Konvertiten tätig sind, berichten übereinstimmend von deren hoher Bedrohung und Gefährdung. Das gilt, wenn auch oft in geringerem Ausmaß, auch für aus christlichen Familien stammende traditionelle Christen.

Warum kommen das BAMF und Verwaltungsgerichte also in tausenden Fällen nicht (!) zu dem Eindruck, dass *„das Glaubensleben der Antragsteller dort tatsächlich zu einer Verfolgung führen würde“*?

Viele Konvertiten haben außerhalb ihres Herkunftslandes zum neuen Glauben gefunden. Sie können also auf keine persönliche Verfolgungsgeschichte verweisen. Das wird von den deutschen Behörden oft als Grund angeführt, einen Schutzstatus zu verweigern (Nachfluchtgrund).

Andere sind zwar in ihrer Heimat Christen geworden, haben dies jedoch aus Furcht verheimlicht, konnten keine Gottesdienste besuchen noch sich dort taufen lassen.

Lässt sich ein zukünftiges Verhalten hinsichtlich Glaubensleben in einem Land mit Christenverfolgung prognostizieren? Und ist ein zurückhaltend bzw. heimlich gelebter Glaube ein Garant dafür, dass man in einem Land, in dem auf Abkehr vom Islam die Todesstrafe möglich ist, ein sicheres Leben führen kann? Eine solche Argumentation geht eher von europäischen Verhältnissen aus (Rechtsstaat, Individualismus) und verkennt womöglich die örtlichen Verhältnisse (Gemeinschafts- und Clankultur, Verständnis von Scham und Ehre, ethnische und sprachliche Besonderheiten etc.).

Kirchliche Bescheinigungen – Grundlage für Prognose zu wahrscheinlicher Verfolgung

Tausende Konvertierte haben dem BAMF und VG eine Bescheinigung ihrer Kirchengemeinde vorgelegt, in der ihr Glaubensleben – Teilnahme am Gemeindeleben, Mitarbeit in der Gemeinde etc. – bestätigt wird. Daraus ließe sich leicht eine Prognose erstellen, wie das Glaubensleben der Person zukünftig verlaufen wird. Überhaupt sind kirchliche Bescheinigungen die sicherste und bestbelegte Quelle, um eine diesbezügliche Prognose abzugeben:

- A) Die Bescheinigungen kommen von Experten in christlichen Glaubensangelegenheiten.
- B) Die Pfarrer und Pastoren haben die Getauften meist über einen längeren (bis langen) Zeitraum begleitet und erleben diese Personen auch im Alltag. Sie können somit eine zuverlässige Einschätzung darüber abgeben, ob und wie der christliche Glaube gelebt wird.

- C) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF und der Verwaltungsgerichte sind kaum in der Lage, eine solche Einschätzung nach einem zwei- bis fünfständigen Gespräch zu geben. Sie sind in Glaubensfragen in der Regel keine Fachpersonen.
- D) Dessen ungeachtet werden kirchliche Bescheinigungen durch das BAMF und die VG in vielen Fällen ignoriert, obwohl das BAMF herausstellt, wie wichtig diese seien. Das passt nicht zusammen.

Open Doors hatte diese Sachverhalte bereits in der Erhebung vom Oktober 2019 aufgezeigt. Verbessert hat sich die asylrechtliche Situation von Konvertiten seitdem wenig oder nicht.

Deshalb war es notwendig, noch einmal Zahlen und Fakten zur aktuellen asylrechtlichen Situation von Konvertiten zu sammeln und auszuwerten. Daraus entstand der hier vorliegende Bericht.

3. Ziele der Erhebung

Die vorliegende Erhebung will die in der Einleitung genannten Sachverhalte beleuchten. Anhand der erhobenen Daten zur Situation von Konvertiten soll untersucht werden, ob ihre Anträge auf Asylschutz zu ihrem Nachteil bearbeitet werden. Dazu wurden auch die Beobachtungen ausgewertet, die Pfarrer und Pfarrfrauen, Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchengemeinden im asylrechtlichen Prozess von Konvertiten gemacht und im Rahmen der Umfrage an Open Doors mitgeteilt haben.

Es soll untersucht werden, wie das von der BAMF-Vizepräsidentin, Gräfin Praschma, im Interview mit der Deutschen Welle geäußerte Verständnis *„Wenn jemand in Deutschland getauft ist, dann ist er Christ, und wir stellen das Christsein auch nicht in Frage“* praktisch angewendet wird.

Es soll in diesem Zusammenhang weiter festgestellt werden, ob und wie stark im asylrechtlichen Verfahren Tauf- und Glaubensbescheinigungen berücksichtigt werden. Deckt sich die aktuelle Aussage der BAMF-Vizepräsidentin, Gräfin Praschma, *„Deswegen ist es für uns auch immer sehr hilfreich, wenn wir von kirchlicher Seite eine Bescheinigung bekommen, wie denn*

das Glaubensleben in der Kirchengemeinde tatsächlich aussieht“ mit den Erfahrungen und Aussagen der Kirchengemeinden?

Was sind jeweils die Konsequenzen für Konvertierte?

Die Erhebung will außerdem darauf hinwirken, dass die Beurteilung des Glaubenswechsels sowie des Glaubenslebens von Konvertierten im asylrechtlichen Verfahren nach einheitlichen Kriterien bewertet wird. Wesentliche Grundlagen dafür sind

- a) die Situation in ihren Herkunftsländern,
- b) die Beweiskraft von pfarramtlichen Bescheinigungen,
- c) die Aussagen der Konvertierten im asylrechtlichen Verfahren.

Ein weiteres Ziel der Erhebung ist, die Abschiebung von Konvertierten in Länder, in denen Christen sehr stark oder extrem verfolgt werden, zu verhindern bzw. die Aussetzung dieser Praxis zu erwirken.

4. Vorgehensweise

Die in der Erhebung als Konvertiten bezeichneten Personen sind alle ehemalige Muslime, die sich – vor, während oder nach ihrer Flucht – dem Glauben an Jesus Christus zugewandt haben. Die Erhebung konzentriert sich auf Konvertierte, die in einer Kirchengemeinde in Deutschland eine geistliche Heimat gefunden haben; diese Gemeinde hat ihnen die Beteiligung am Gemeindeleben und die Ernsthaftigkeit ihres christlichen Glaubens bescheinigt.

Der Fragebogen (siehe Kapitel 13 „Anhänge“) wurde am 9. Juni 2021 an jene 177 Kirchengemeinden versandt, die auf die Umfrage von Open Doors zu geflüchteten Konvertierten in Deutschland vom Juli 2019 im Rahmen der Erhebung 2019 geantwortet hatten. Von ihnen war bekannt, dass sie etliche geflüchtete Konvertierte betreuen. Der Fragebogen wurde auch an weitere Gemeinden, insbesondere an das Netzwerk des Arbeitskreises für Religionsfreiheit (AKREF) der Evangelischen Allianz Deutschland, versandt.

Im Anschreiben und auf dem Fragebogen wurde den teilnehmenden Kirchengemeinden absolute Vertraulichkeit zugesichert: Die Namen der einzelnen Gemeinden und der Konvertiten sollten nicht veröffentlicht werden. Im Report werden außerdem nur Summen bzw. Mittelwerte wiedergegeben.

Bis zum 7.7.2021 antworteten 108 der zunächst 177 angeschriebenen Gemeinden, was einer Rücklaufquote von 61 % entspricht. Von den weiteren angeschriebenen Gemeinden antworteten 25 Gemeinden plus 2 örtliche Evangelische Allianzen. Von den 135 teilnehmenden Gemeinden aus evangelischen Landes- und Freikirchen machten 113 quantitative Angaben (= Zahlen). 22 weitere machten qualitative Angaben (= Kommentare). Die 113 Gemeinden betreuten insgesamt 5.207 Konvertiten. 56 Gemeinden sind landeskirchlich und 77 freikirchlich; plus 2 örtliche Evangelische Allianzen. Einige berichteten von herzergreifenden schweren Erfahrungen, andere davon, dass alle von ihnen betreuten Konvertierten anerkannt wurden.

5. Die Grunddaten im Überblick

Die Erhebung der Daten erfolgte im Zeitraum 09.06. bis 06.07.2021. Die letzten berücksichtigten Rückläufe gingen am 06.07.2021 ein.

Quantitativ erfasst wurden 5.207 geflüchtete Konvertiten aus 113 Gemeinden, von denen im Zeitraum 2017–Mai 2021 trotz vorgelegter Glaubensbescheinigung 2.045 eine Ablehnung durch das BAMF und 1.400 eine Ablehnung durch Verwaltungsgerichte erfahren hatten. 99 Konvertierte wurden abgeschoben.

5.1. Beteiligte Kirchengemeinden

Rückmeldungen von Gemeinden kamen aus allen 16 Bundesländern, aus dem frei- und landeskirchlichen Bereich.

Trotz verstärkter Bemühungen haben sich nur wenige rein fremdsprachige Gemeinden aus relevanten Sprachgruppen an der Umfrage beteiligt. Einige von ihnen äußerten Sicherheitsbedenken (Gefährdung ihrer Gemeindeglieder), anderen fehlten konkrete Daten oder ihnen war der Aufwand zu deren Beschaffung und Zusammenstellung zu hoch.

Diese und weitere Umstände schränkten die quantitativen Angaben ein. Die qualitativen Angaben werden im späteren Teil (siehe Kapitel 7 „Stimmen aus Kirchengemeinden, die an der Erhebung beteiligt waren“) weiter beleuchtet.

Die beteiligten 133 Gemeinden verteilen sich ausschließlich auf evangelische Kirchen⁶ (42,1 %) und evangelische Freikirchen (57,9 %).

Aus dem landeskirchlichen Bereich antworteten 33 evangelische Kirchengemeinden, 16 landeskirchliche Gemeinschaften/Evangelische Stadtmissionen und 7 Selbständige Evangelisch-Lutherische Gemeinden (SELK).

Bei den Freikirchen wurde nach Freien evangelischen Gemeinden (FeG), Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden (EFG), Gemeinden aus dem Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP), Evangelisch-methodistischen Kirchen (EmK), freikirchlichen Brüdergemeinden, Siebenten-Tags-Adventisten sowie freikirchlichen Gemeinden (Sonstige) unterschieden.

Die geographische Streuung der verwertbaren Rückläufe umfasst alle Bundesländer. Die Mehrzahl der Gemeinden befindet sich in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

⁶ Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche wurden, obwohl sie rechtlich eine Freikirche darstellen, aufgrund ihres Tauf- und Gemeindeverständnisses bei den evangelischen Kirchen mitgezählt.

Streuung der Gemeinden mit quantitativen Angaben der erfassten Konvertiten

Land	Bev. (Mio.)	Evangelische Landeskirchen		Evangelische Freikirchen		Gesamt	
		#Gem.	#Konv.	#Gem.	#Konv.	#Gem.	#Konv.
Bayern	13,1	10	136	13	581	23	717
Baden-Württemberg	11,1	14	275	10	391	24	666
Berlin	3,7	1	988	1	73	2	1.061
Brandenburg	2,5	3	54	1	5	4	59
Bremen	0,7	2	643	0	0	2	643
Hamburg	1,9	0	0	1	10	1	10
Hessen	6,3	3	48	11	532	14	580
Mecklenburg-Vorpommern	1,6	0	0	3	58	3	58
Niedersachsen	8,0	1	8	7	165	8	173
Nordrhein-Westfalen	17,9	2	81	11	540	13	621
Rheinland-Pfalz	4,1	3	47	1	14	4	61
Saarland	1,0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	4,1	4	205	0	0	4	205
Sachsen-Anhalt	2,2	2	142	0	0	2	142
Schleswig-Holstein	2,9	0	0	6	157	6	157
Thüringen	2,1	3	54	0	0	3	54
Deutschland	83,2	48	2.681	65	2.526	113	5.207

Die Zahlen zu #Gem. / #Konv. beziehen sich auf die vorliegende Untersuchung. Auf die 113 Gemeinden mit quantitativen Angaben kamen insgesamt 5.207 Konvertiten. Im Durchschnitt waren dies 46 Konvertiten pro Gemeinde. Von den landeskirchlichen Gemeinden wurden 2.681 geflüchtete Konvertiten betreut; von den evangelischen Freikirchen 2.526. Die Zahl der Konvertiten verteilt sich ungleichmäßig auf die einzelnen Gemeinden. Die Mehrheit der beteiligten Gemeinden betreut eine kleine Zahl von Konvertiten. Eine kleine Zahl von Gemeinden mit einer jeweils hohen Anzahl von Konvertiten stellte etwa die Hälfte der Gesamtzahl der erfassten Konvertiten.

Verteilung der Konvertiten auf Gemeinden

Konvertiten/ Gemeinde	Gemeinden	Summe Konvertiten	Anteil Konvertiten
Bis 9	33	144	2,8 %
10–25	34	541	10,4 %
26–50	21	727	14,0 %
51–100	17	1.210	23,2 %
101–150	3	353	6,8 %
151 und mehr	5	2.232	42,9 %
Summen	113	5.207	100 %

Die Zahlen zu Gemeinden / Konvertiten beziehen sich auf die vorliegende Untersuchung.

5.2. Herkunft der Konvertiten

Das häufigste Herkunftsland war Iran (3.081 = 61 %), gefolgt von Syrien (855 = 17 %), Afghanistan (754 = 15 %), Irak (206 = 4,1 %), Pakistan (54 = 1,1 %), Eritrea (28 = 0,6 %), Nigeria (28 = 0,6 %), China (11), Aserbajdschan (9), Armenien (6), Äthiopien (5), Türkei (3), Tadschikistan (2), Kongo (2), Jemen (1), Ghana (1) und Somalia (1). Weitere Personen waren summarisch genannt, gelegentlich wurden im Fragebogen mehrere Nationalitäten zusammengefasst. Aus den erhobenen Daten eindeutig einem Herkunftsland zuordenbar waren 5.057 der 5.207 Konvertiten.

Herkunftsländer und Anzahl der Konvertiten

Land	Iran	Syrien	Afghanistan	Irak	Pakistan	Eritrea	Nigeria
Konvertiten	3.081	855	754	206	54	28	28

Die Zahlen zu Konvertiten beziehen sich auf die vorliegende Untersuchung.

5.3. Berücksichtigung von Bescheinigungen zum Glaubensleben

Kirchengemeinden stellen für Konvertierte, die sie betreuen, bei Bedarf sogenannte „pfarramtliche Glaubensbescheinigungen“ zur Vorlage bei Behörden aus. Darin bescheinigen die Kirchengemeinden die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels und die Teilnahme der Konvertiten am Gemeindeleben, i.d.R. über reine Gottesdienstbesuche hinaus.

Die 113 Gemeinden, die quantitative Angaben gemacht hatten, berichteten von 3.544 Ablehnungen von Asylbewerbern seitens des BAMF und der VG trotz der Vorlage von Dokumenten, in denen sie betreuende Geistliche ihnen die Ernsthaftigkeit ihres persönlichen Glaubenslebens bescheinigen. Dabei nannten landeskirchliche Gemeinden 2.389 Ablehnungen, die evangelischen Freikirchen 1.155 Ablehnungen trotz ausgestellter Glaubensreferenzen.

Von den 3.544 Ablehnungen bei 5.207 Konvertiten kamen 2.045 vom BAMF, 1.400 von VG und 99 waren Abschiebungen.

5.4. BAMF-Schutzquoten und Ablehnungen von Konvertiten

Die BAMF-Entscheidungsstatistiken zeigen, dass die Schutzquoten für Iraner, Syrer, Afghanen und Iraker in den letzten Jahren deutlich gesunken sind. Menschen aus allen vier Ländern bekommen seit dem Jahr 2018 seltener Schutz durch das BAMF zugesprochen.

BAMF-Schutzquote Iran

Iraner	2017	2018	2019	2020	Januar–Mai 2021
BAMF-Entscheide	30.626	11.430	10.356	7.917	2.024
Davon Ablehnungen⁷	15.483	8.715	8.264	6.117	1.543
Ohne Schutz	50,6 %	76,2 %	79,8 %	77,3 %	76,2 %

Hochrechnung zur Anzahl von Konvertiten unter den Geflüchteten aus Iran

Von den iranischen Geflüchteten gaben bei ihrer BAMF-Anhörung durchschnittlich 44 % an, dass sie Christen sind, wie aus den Berichten „Bundesamt in Zahlen“ hervorgeht. Gemäß der Volkszählung des Jahres 2011⁸ sind 99,4 % der iranischen Bürger Muslime. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei den meisten der iranischen Geflüchteten, die vom BAMF als „Christen“ registriert wurden, um Konvertiten handelt. Wie viele von ihnen einen ablehnenden BAMF-Bescheid erhalten haben, registrierte das BAMF nicht. Aufgrund der vorliegenden Zahlen lässt sich jedoch abschätzen, dass es sich um mehrere Tausend handeln muss.

⁷ Weder subsidiärer Schutz noch Abschiebeverbot.

⁸ Wikipedia. Iran. In: <https://de.wikipedia.org/wiki/Iran#Bev%C3%B6lkerungsentwicklung>. Zuletzt aufgerufen am: 11.08.2021.

BAMF-Schutzquote Syrien

Syrer	2017	2018	2019	2020	Januar–Mai 2021
BAMF-Entscheide	99.527	43.875	45.838	38.710	32.399
Davon Ablehnungen⁹	8.416	7.945	7.471	4.221	18.763
Ohne Schutz	8,5 %	18,1 %	16,3 %	10,9 %	57,9 %

Die BAMF-Schutzquote für Syrer sank über die letzten Jahre deutlich.

BAMF-Schutzquote Afghanistan

Afghanen	2017	2018	2019	2020	Januar–Mai 2021
BAMF-Entscheide	115.537	18.627	12.109	10.803	5.330
Davon Ablehnungen¹⁰	51.169	11.646	7.504	6.217	3.333
Ohne Schutz	44,3 %	62,5 %	62,0 %	57,5 %	62,5 %

Hochrechnung zur Anzahl von Konvertiten unter den Geflüchteten aus Afghanistan

Bei ihrer BAMF-Anhörung gaben im Untersuchungszeitraum 2017 bis Mai 2021 durchschnittlich 2,6 % der afghanischen Geflüchteten an, dass sie Christen sind, während „The-World-Factbook“ der CIA¹¹ im Jahr 2009 von 99,7 % Muslimen in der afghanischen Bevölkerung ausging. Es kann daher angenommen werden, dass es sich bei den meisten der afghanischen Geflüchteten, die vom BAMF als „Christen“ registriert wurden, um Konvertiten handelt. Wie viele von ihnen einen ablehnenden BAMF-Bescheid erhalten haben, registriert das BAMF nicht. Aufgrund der vorliegenden Zahlen lässt sich jedoch abschätzen, dass es sich um mehrere Hundert handeln muss.

Aufgrund des Vormarsches der Taliban hat das BAMF Mitte August 2021 anstehende Entscheidungen über Asylanträge von Afghanen ausgesetzt. Mit dem Fall der Hauptstadt Kabul haben die Islamisten die Macht im Land übernommen. Seit dem 11. August finden keine Abschiebungen nach Afghanistan mehr statt. Der Innenminister will zunächst einen neuen Lagebericht des Auswärtigen Amts abwarten. Damit rückte er von der Position ab, wonach es legitim sei, Straftäter in das Krisenland rückzuführen.¹²

9 Weder subsidiärer Schutz noch Abschiebeverbot.

10 Weder subsidiärer Schutz noch Abschiebeverbot.

11 CIA. Afghanistan. In: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/afghanistan/#people-and-society>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

12 Vgl. RND. Bericht: Bamf setzt Entscheidungen über Asylanträge von Afghanen aus. In: <https://www.rnd.de/politik/bericht-bamf-setzt-entscheidungen-ueber-asylantraege-von-afghanen-aus-4VMA0MDIVJAMBGQGC6W2227TYY.html>. Zuletzt aufgerufen am: 13.08.2021.

BAMF-Schutzquote Irak

Iraker	2017	2018	2019	2020	Januar–Mai 2021
BAMF-Entscheide	71.703	20.033	17.694	12.852	4.626
Davon Ablehnungen¹³	31.446	13.564	11.509	8.156	3.179
Ohne Schutz	43,9 %	67,7 %	65,0 %	63,5 %	68,7 %

Die BAMF-Schutzquote für Iraker sank über die letzten Jahre merklich.

5.5. Konvertierte aus Iran und weiteren Herkunftsländern

Eine Ablehnung bedeutet nicht zwangsläufig, dass Konvertierten der persönliche Glaube abgesprochen wurde; in einigen Fällen mag eine Rückführung als zumutbar angesehen oder die Konversion als Nachfluchtgrund bei der Entscheidung keine Rolle gespielt haben. Dennoch bedeutet es, dass sie in ein Land zurückkehren sollen, in dem sie aufgrund ihres christlichen Glaubens um ihr Leben, zumindest aber um ihre persönliche Sicherheit und Freiheit fürchten müssen.

Die größte Gruppe, der von den 113 Gemeinden betreuten geflüchteten Konvertiten, war die der 3.081 Iraner (deren Asylverfahren teilweise außerhalb des Untersuchungszeitraumes stattfanden). Von 1.484 Ablehnungen nach BAMF-Anhörungen wurde berichtet, was einer Ablehnungsquote von mindestens 48 % entspricht. Die Verwaltungsgerichte lehnten im Untersuchungszeitraum 980 iranische Konvertiten ab, was eine Ablehnungsquote von deutlich über 32 % bedeutet.

Die 113 teilnehmenden Gemeinden haben von 54 iranischen Konvertiten berichtet, die im Untersuchungszeitraum trotz vorliegender Glaubensbescheinigung abgeschoben wurden – entweder direkt nach Iran oder in ein anderes EU-Land (Dublin III), ggf. mit Kettenabschiebung über dieses anschließend nach Iran.

Ein Konvertit kann jedoch nicht mit Angehörigen einer christlichen Minderheit in Iran (z. B. Armenier) verglichen werden, da seine Abkehr vom Islam sowohl aus Sicht der iranischen Regierung als auch strenggläubiger Muslime nach Bestrafung verlangt und eine Rückführung sein Leben in Gefahr bringt.

Konvertiten aus Syrien

Die 113 Gemeinden berichteten von 855 syrischen Konvertiten, von denen 9 im Zeitraum 2017 bis Mai 2021 trotz Glaubensreferenz des Pastors oder Pfarrers Ablehnungen durch das BAMF erhielten. 5 von ihnen wurde von Verwaltungsgerichten kein Schutzstatus

13 Weder subsidiärer Schutz noch Abschiebeverbot.

zugesprochen. Die sehr große Mehrheit hat jedoch einen Schutzstatus (zumindest Abschiebeverbot) erhalten. Besorgniserregend ist dennoch, dass die BAMF-Schutzquote für alle aus Syrien Geflüchteten über die letzten Jahre deutlich gesunken ist.

Konvertiten aus Afghanistan

Die Gemeinden berichteten von 754 von ihnen betreuten afghanischen Konvertiten, von denen im Untersuchungszeitraum 462 trotz ausgestellter Glaubensreferenzen durch das BAMF abgelehnt wurden. In 367 Fällen bestätigten die Verwaltungsgerichte die Ablehnung. 16 afghanische Konvertiten wurden nach Afghanistan oder in ein anderes EU-Land (Dublin III) abgeschoben.

Die BAMF-Berichte für die Jahre 2017–2021 weisen für Afghanen eine Ablehnungsquote von 49 % aus und für VG-Urteile 63 %; es scheint, dass Konvertierte nicht bessergestellt waren als andere Antragsteller.

Am 10. Juli berichtete der Deutschlandfunk¹⁴, dass seit Ende 2016 mehr als 1.100 geflüchtete Afghanen von Deutschland nach Kabul abgeschoben wurden – die Reportage machte jedoch keine Angaben dazu, wie viele Konvertiten darunter waren. Laut den BAMF-Berichten¹⁵ hatten sich bei den BAMF-Anhörungen im Zeitraum 2017 bis Mai 2021 2,6 %¹⁶ der afghanischen Geflüchteten als Christen bezeichnet. Nimmt man eine ähnlich hohe Abschiebungsquote von afghanischen Konvertiten an, ist von 30 abgeschobenen afghanischen Christen auszugehen. Zeitungsberichte¹⁷ stützen diese Vermutung.

Konvertiten aus dem Irak

Die Gemeinden berichteten von 206 irakischen Konvertiten, von denen im Untersuchungszeitraum trotz ausgestellter Glaubensreferenzen 40 vom BAMF und 13 von

14 Deutschlandfunk. Afghanistan ruft Europa zu Abschiebestopp auf.

In: https://www.deutschlandfunk.de/fluechtlinge-afghanistan-ruft-europa-zu-abschiebestopp-auf.1939.de.html?drn:news_id=1279184. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

15 BAMF. Das Bundesamt in Zahlen.

In: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/BundesamtInZahlen/bundesamtinzahlen-node.html>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

16 Bundesamt in Zahlen 2020: S. 24 nennt bei den Erstanhörungen im Jahr 2020 2 % Christen unter den Afghanen. Bundesamt in Zahlen 2019: S. 28 nennt für die Erstanhörungen im Jahr 2019 2,4 % Christen unter den Afghanen. Bundesamt in Zahlen 2018: S. 28 nennt für die Erstanhörungen im Jahr 2018 3,3 % Christen unter den Afghanen. Analog für das Jahr 2017. Unter Berücksichtigung der Fallzahlen von Afghanen über die 5 Jahre unseres Untersuchungszeitraums 2017 bis Mai 2021 ergibt sich der (gewichtete) Mittelwert von 2,6 %.

17 B.Z. Konvertierte Christen sollen raus aus Deutschland. In: <https://www.bz-berlin.de/berlin/konvertierte-christen-sollen-raus-aus-deutschland>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

stern. Die Geschichten hinter den 69 Afghanen, über die Horst Seehofer zynisch scherzte.

In: <https://www.stern.de/politik/deutschland/nach-afghanistan-abgeschoben--wer-sind-die-69-betroffenen--8187742.html>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

Sonntagsblatt. Hofer Kirchenvorsteher aus Afghanistan droht Abschiebung - jetzt deutet sich ungewöhnliche Lösung an.

In: <https://www.sonntagsblatt.de/artikel/bayern/es-gibt-eine-konkrete-bleibeperspektive>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

Bayrischer Rundfunk. Kirchenvorsteher soll nach Afghanistan abgeschoben werden.

In: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/kirchenvorsteher-soll-nach-afghanistan-abgeschoben-werden,SBCb2Ud>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021

taz. Zurück in den Krieg. In: <https://taz.de/Bilanz-der-Abschiebung-nach-Afghanistan/!5643943/>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

Verwaltungsgerichten abgelehnt wurden. 10 wurden trotz Glaubensbescheinigung in den Irak oder in ein anderes EU-Land (Dublin III) abgeschoben.

Die BAMF-Berichte weisen eine Ablehnungsquote von 54 % und 88 % bei den VG-Urteilen aus (für den Zeitraum 2017–2019). Die hier berichteten Zahlen für Konvertierte liegen deutlich darunter.

Konvertiten aus Pakistan, Nigeria und anderen Ländern

Die 113 beteiligten Gemeinden berichteten von 54 pakistanischen Konvertiten. 8 wurden trotz ausgestellter Glaubensreferenzen vom BAMF abgelehnt, 10 scheiterten vor einem Verwaltungsgericht und ein pakistanischer Konvertit wurde abgeschoben. Ähnliches zeigt sich bei den BAMF-Berichten, die für den Zeitraum 2017–2021 für pakistanische Asylbewerber eine Ablehnungsquote von 95 % ausweisen und 90 % bei den VG-Urteilen.

Die 113 Gemeinden berichteten außerdem von 28 nigerianischen Konvertiten, von denen im Untersuchungszeitraum 12 trotz Glaubensreferenz vom BAMF abgelehnt wurden (43 %) und 6 vor Verwaltungsgerichten scheiterten. 12 nigerianische Konvertiten wurden abgeschoben.

Die BAMF-Berichte weisen ähnliche Zahlen für nigerianische Asylbewerber allgemein aus: 87 % Ablehnungsquote beim BAMF und 95 % bei VG. Konvertierten ging es nicht viel besser.

Weitere Fälle, unter anderem von Chinesen (11), Aserbaidshanern (9), Armeniern (6), Äthiopiern (5), Türken (3), Tadschiken (2) und Kongolesen (2), wurden erfasst.

5.6. Zur Aussagekraft der Erhebung

Zur Einordnung der vorliegenden Erhebung ist wichtig, wie hoch der Anteil der erfassten Fälle an der Grundgesamtheit aller geflüchteten Konvertiten ist, die in dem vorliegenden Zeitraum Asyl in Deutschland beantragt haben.

Legt man die Zahlen des BAMF zugrunde – d. h. Anzahl der Geflüchteten und ausgestellte ablehnende Bescheide sowie die Anzahl der Geflüchteten, die sich als Christen bezeichneten –, wurden anhand der Angaben aus den 113 Gemeinden mit der vorliegenden Erhebung circa 8 % der Grundgesamtheit der geflüchteten Konvertiten in Deutschland erfasst (in Deutschland kümmern sich mehr als 1.000 christliche Gemeinden um geflüchtete Konvertierte und haben sie in ihre Gemeinschaften integriert). Daraus ergibt sich, dass die Anzahl abgelehnter Konvertiten etwa zwölfmal größer sein kann als die in der Erhebung erfasste Anzahl.

Die große Zahl an Ablehnungen trotz der von Pfarrern und Pastoren ausgestellten Glaubensbescheinigungen zeigt, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern um ein strukturelles Problem.

6. Der Zweck von Glaubensbescheinigungen

Glaubensbescheinigungen für Konvertiten werden zu wenig berücksichtigt

Die durch Glaubensbescheinigungen belegte aktuelle Ausübung des Glaubenslebens liefert den Entscheidern des BAMF und den Verwaltungsgerichten eine verlässliche Grundlage, um eine Prognose über das erwartbare Glaubensleben im Fall einer Rückführung des Antragstellers in sein Herkunftsland erstellen zu können. Die der Umfrage zugrundeliegenden Glaubensbescheinigungen sind besonders aussagekräftig, wenn damit belegt ist, dass Konvertiten bereits seit Jahren ihren Glauben aktiv leben.

Juristisch fragwürdige Vorgehensweise

Wenn im Rahmen eines rechtlich neutralen Vorgehens deutsche Behörden aussagekräftige und belastbare Beweismittel von Experten ignorieren oder sogar bewusst ablehnen, ist dies ein höchst bedenklicher Vorgang. Doch genau das geschieht offenbar durch das BAMF und Verwaltungsgerichte bei ihrem Umgang mit Bescheinigungen, die durch seelsorgerlich mit den Antragstellern befasste Geistliche ausgestellt wurden.

Die subjektive, d. h. von persönlichen Ansichten geleitete Einschätzung von BAMF-Entscheidern und Verwaltungsrichtern bezüglich der Echtheit eines Glaubenswechsels steht nach Ansicht der Bundesregierung Deutschland – und insbesondere des Bundesministeriums des Inneren – über den monate- und teils sogar jahrelangen Beobachtungen und daraus resultierenden Bescheinigungen von Pfarrern und Pastoren. Diese haben sich – obwohl Glaubensangelegenheiten ihr tägliches Geschäft sind – angeblich in tausenden von Fällen bei der Einschätzung zur Echtheit des Glaubenswechsels geirrt. Allerdings liegen mittlerweile tausende von Entscheidungen von Verwaltungsgerichten vor, in denen zuvor vom BAMF abgelehnte Konvertiten doch noch einen Schutzstatus erhalten haben. Wiederum bei anderen Verwaltungsgerichten wird fast keinem Konvertiten Schutzstatus erteilt.

Was ist die Ursache für die stark voneinander abweichenden Ablehnungsquoten?

Die stark voneinander abweichenden Ablehnungsquoten für Konvertierte aus Iran in den verschiedenen Bundesländern werfen zudem Fragen auf: Ein Rechtsstaat würde eine einheitliche Vorgehensweise im Asylprozess seitens Behörden erwarten lassen, so dass es nur geringe Abweichungen von Bundesland zu Bundesland geben sollte. Wenn aber Ablehnungsquoten für Konvertierte etwa aus Iran zwischen den einzelnen Bundesländern sehr stark abweichen, ergeben sich daraus Anfragen an die behördliche Neutralität.

Ablehnungen iranischer Konvertiten durch das BAMF im Zeitraum 2017–Mai 2021 nach Bundesländern

Bundesland	Betreute Konvertiten	davon Ablehnungen	in Prozent
Niedersachsen	146	13	8,9 %
Baden-Württemberg	397	95	23,9 %
Hessen	366	94	25,7 %
Bayern	481	180	37 %
Nordrhein-Westfalen	509	229	45 %
Schleswig-Holstein	88	66	75 %
Berlin	700	659	94 %

Die Zahlen zu Gemeinden / Konvertiten beziehen sich auf die vorliegende Untersuchung.

Welche Erklärung können Behörden dafür geben, dass in Berlin mehr als 90 % der iranischen Konvertiten abgelehnt werden, und in Niedersachsen nur 9 %?

Zu Berlin muss noch angemerkt werden, dass die Kirchengemeinde mit den meisten Konvertiten – das ist die Evangelisch-Lutherische Dreieinigkeits-Gemeinde (SELK) von Pfarrer Dr. Gottfried Martens – sich nicht an dieser Erhebung beteiligt hat, weil der Arbeitsaufwand zur Vorlage der Zahlen für die Erhebung von der Pfarrgemeinde nicht geleistet werden konnte.

Stimmen aus zahlreichen Kirchengemeinden (siehe Kapitel 7), die im Rahmen dieser Erhebung gesammelt wurden, beschreiben genau diese empfundene „Willkür“ bei Entscheidungen seitens BAMF und Verwaltungsgerichten in Asylverfahren von Konvertiten, die sie betreuen. Selbst wenn diese als Gemeindemitarbeiter seit vielen Jahren damit befasst sind, andere im christlichen Glauben zu unterweisen, und sich auch intensiv am Gemeindeleben beteiligen, wird ihnen eine „identitätsprägende Hinwendung zum christlichen Glauben“ durch das BAMF und/oder Verwaltungsgerichte abgesprochen.

Dies gleicht einem Misstrauensvotum der Behörden gegenüber einem ganzen Berufsstand – der Pfarrer und Pastoren in Deutschland.

Zitate: Kritik an BAMF-Glaubensprüfungen / Zweifel an Glaubensbescheinigungen

Die Praxis der Glaubensprüfungen durch das BAMF und die Missachtung von kirchlichen Glaubensbescheinigungen wird auch von führenden Repräsentanten der Kirchen kritisiert, wie die folgenden Zitate belegen.

Heinrich Bedford-Strohm, Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
„Es kann keine Glaubensprüfung durch Menschen geben, die dazu keine Kompetenz haben, und es kann auch nicht angezweifelt werden, dass die Menschen, die von

*der Kirche getauft werden, aus ernsthaften Motiven getauft werden.*¹⁸

*„Mit deutlichen Worten kritisierte der Bischof die ‚Glaubensprüfungen‘ des Nürnberger Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Gerichte. Häufig werde aus kirchlicherseits nicht nachvollziehbaren Gründen die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels geflüchteter Menschen angezweifelt und auf dieser Basis eine Ablehnung des Asylantrags ausgesprochen. Kirchliche Bestätigungen und Stellungnahmen würden hingegen als nicht aussagekräftig abgetan.*¹⁹

„EKD-Chef Bedford-Strohm fordert eine Regelung, ‚die verhindert, dass Menschen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, in Länder wie Afghanistan oder den Iran abgeschoben werden, in denen insbesondere konvertierte Christen ihre Religion nicht gefahrlos leben können‘. Es müsse klar sein, dass über die Ernsthaftigkeit eines Taufbegehrens ‚nicht der Staat urteilen kann, sondern allein die Kirche‘²⁰.

Margot Käßmann, ehem. Ratsvorsitzende der EKD

„Über die Ernsthaftigkeit eines Taufbegehrens entscheidet die Kirche, nicht der Staat‘, sagte sie im März gegenüber pro, und weiter: ‚Mein Beruf ist Pfarrerin. Fast elf Jahre lang war ich Landesbischöfin einer Landeskirche mit rund 2.000 Pastorinnen und Pastoren. Niemand von uns tauft einfach mal so oder um einem Täufling einen Aufenthaltsstatus zu sichern.²¹“

Thomas Schirmmacher, Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz

„Es ist ein Skandal, dass derzeit fast allen Konvertiten vom Islam zum Christentum das Asyl verweigert wird.²²“

Hermann Glettler, römisch-katholischer Diözesanbischof der Diözese Innsbruck

„Als Verantwortliche der Kirche lehnen wir die Glaubens-Überprüfungen vor dem Asylgericht als staatliche Einmischung in Religionsangelegenheiten entschieden ab. Die Beurteilung über die Echtheit einer Glaubensentscheidung kann und darf nicht in einem gerichtlichen Interview passieren. Darüber haben einzig und allein die kirchlichen Zuständigen zu befinden.²³“

18 Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag. Taufe und Flüchtlinge: Wenn das Amt den Glauben testet.

In: <https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/taufe-und-fluechtlinge-wenn-das-amt-den-glauben-testet-id15622691.html>.
Zuletzt aufgerufen am: 24.08.2021.

19 Evangelisch.de. Bedford-Strohm: Keine integrierten Flüchtlinge abschieben.

In: <https://www.evangelisch.de/inhalte/162891/25-11-2019/bedford-strohm-keine-integrierten-fluechtlinge-abschieben>.
Zuletzt aufgerufen am: 24.08.2021.

20 WELT. Das Jahr 2019 ist eines der blutigsten für die Christen.

In: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article204331096/Verfolgung-Das-Jahr-2019-ist-eines-der-blutigsten-fuer-die-Christen.html>.
Zuletzt aufgerufen am: 24.08.2021.

21 PRO Medienmagazin. Generalverdacht gegen Konvertiten.

In: <https://www.pro-medienmagazin.de/generalverdacht-gegen-konvertiten/>. Zuletzt aufgerufen am: 24.08.2021.

22 Thomas Schirmmacher, Blog. „Es ist ein Skandal, dass derzeit fast allen Konvertiten vom Islam zum Christentum das Asyl verweigert wird“.

In: <https://www.thomasschirmmacher.info/blog/es-ist-ein-skandal-dass-derzeit-fast-allen-konvertiten-vom-islam-zum-christentum-das-asyl-verweigert-wird/>. Zuletzt aufgerufen am: 24.08.2021.

23 Meinbezirk.at. Entsetzen über Abschiebung von Konvertiten.

In: https://www.meinbezirk.at/innsbruck/c-gedanken/entsetzen-ueber-abschiebung-von-konvertiten_a3913278.
Zuletzt aufgerufen am: 24.08.2021.

6.1. Situation in den Herkunftsländern der Konvertiten

Nach Veröffentlichung der Erhebung im Oktober 2019 hatte Open Doors dem BAMF angeboten, Information über die Situation traditioneller und konvertierter Christen für die Länder vorzulegen, aus denen die meisten Konvertiten stammen. Trotz Vorlage dieser umfangreichen und detaillierten Informationen – allerdings immer mit Blick darauf, die Christen in diesen Ländern nicht zu gefährden – nehmen die ablehnenden Bescheide für asylsuchende Konvertiten seitens des BAMF nicht ab.

In Afghanistan verschärft sich die Gefährdungslage für Christen (Konvertiten) derzeit beständig weiter angesichts des Vormarsches der Taliban und weiterer islamistischer Gruppen. Als Folge des Abzugs ausländischer Streitkräfte aus Afghanistan wird sich das extrem hohe Maß von Verfolgung der Christen noch einmal verstärken. Auch in Pakistan sind Christen seit Jahren einem extrem hohen Maß an Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt. Beispielhaft sei hier auf den Fall von Asia Bibi verwiesen, die wegen angeblicher Blasphemie des muslimischen Propheten gehängt werden sollte. Ihre Freilassung nach mehr als acht Jahren in der Todeszelle – wo sie unschuldig einsaß – hatte im ganzen Land zu Ausschreitungen und Massenprotesten geführt.

Politische Entwicklungen in Iran mit Blick auf konvertierte und traditionelle Christen

Die Situation für Konvertierte in Iran ist seit Jahren hochgefährlich. Der neue streng-konservative Präsident Ebrahim Raisi wird noch entschiedener gegen die (illegalen) christlichen Hausgemeinden vorgehen, in denen sich Konvertierte treffen. (Siehe auch Kapitel 9 unter „Situation traditioneller und konvertierter Christen in Iran“.)

Nachfolgend sind Meldungen unterschiedlicher christlicher NGOs und Hilfswerke vollständig oder in Auszügen aufgeführt. Sie geben Einblicke, wie das Regime systematisch insbesondere gegen christliche Konvertiten vorgeht. Die Texte wurden jeweils vom Englischen ins Deutsche übersetzt.

Iran verabschiedet Gesetzentwurf – Weitere Repressionen gegen christliche Konvertiten drohen²⁴

Der iranische Präsident Hassan Rouhani hat zwei umstrittene Änderungen des Strafgesetzbuchs unterzeichnet, von denen zu befürchten ist, dass sie zur weiteren Verfolgung nicht anerkannter religiöser Minderheiten, einschließlich christlicher Konvertiten, eingesetzt werden.

Die Änderungen betreffen zwei Artikel des Strafgesetzbuchs, die routinemäßig bei der Verfolgung von Konvertiten verwendet werden: Die Artikel 499 und 500.

²⁴ Article18. Iran passes bill that threatens further repression of Christian converts.
In: <https://articleeighteen.com/news/7872/>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

Tatsächlich wurde jeder der mehr als 20 Christen, die derzeit wegen ihrer friedlichen religiösen Aktivitäten inhaftiert sind, aufgrund von Artikel 499 und/oder 500 strafrechtlich verfolgt. Darin geht es um die Mitgliedschaft in oder die Organisation von „Gruppen, die die (nationale) Sicherheit gefährden“ bzw. um „staatsfeindliche Propaganda“ oder um die „Unterstützung oppositioneller Gruppen“.

Vor allem die Änderungen von Artikel 500 werden alle betreffen, die sich für die Religionsfreiheit in Iran einsetzen - einschließlich der Freiheit, seinen Glauben zu wechseln und zu verbreiten, wie dies in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankert ist. Iran hat diesen Pakt ohne Vorbehalte unterzeichnet und ist daher rechtlich zu seiner Einhaltung verpflichtet.

ARTICLE 19, eine Organisation, die sich für den Schutz der Meinungsfreiheit einsetzt, bezeichnete die Änderungen an Artikel 500 als „einen Frontalangriff auf das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit“.

Die geänderte Fassung von Artikel 500 sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor für „abweichende erzieherische oder bekehrende Aktivitäten“ von Mitgliedern sogenannter „Sekten“, die „dem heiligen Gesetz des Islam widersprechen oder ihm schaden“, indem sie „Methoden der Gedankenkontrolle und psychologische Indoktrination“ anwenden oder „falsche Behauptungen oder Lügen in religiösen und Bereichen des Islam aufstellen, wie etwa jemanden oder etwas als ‚Gott‘ oder ‚göttlich‘ zu bezeichnen“.

Nachdem die Vereinten Nationen sich in einem öffentlichen Schreiben besorgt über die mutmaßliche Verfolgung von Christen in Iran geäußert hatten, bezeichnete die iranische Justiz in ihrer Antwort die Hauskirchen, denen die inhaftierten Christen angehörten, als „Sekten“. Angesichts dessen liegt es nahe, dass die neuen Bestimmungen dazu verwendet werden können, weiter gegen die Mitglieder von Hauskirchen vorzugehen.

Das Gleiche gilt für die Änderung von Artikel 499, der sich auf die Mitgliedschaft in oder die Organisation von „Gruppen welche die (nationale) Sicherheit gefährden“ bezieht. In ihrer Antwort an die UNO bezeichnete die iranische Justiz Hauskirchen als „feindliche Gruppen“, deren Ziele „gegen die (nationale) Sicherheit gerichtet“ sind und behauptete gleichzeitig, dass „niemand aus religiösen Gründen verfolgt wird“.

Wie ARTICLE 19 in seiner Analyse feststellte, räumt die vage formulierte Änderung „den Strafverfolgungs- und Justizbehörden einen großen Auslegungsspielraum ein, der einen fruchtbaren Boden für willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen bietet“ und „den bereits geschrumpften Raum für die freie Meinungsäußerung in dem Land weiter einengen wird“.

In beiden Fällen kann die Strafe auf bis zu 10 Jahre Haft verdoppelt werden, wenn die betreffenden Gruppen entweder finanzielle oder organisatorische Hilfe aus dem Ausland erhalten haben.

Hintergrund

Die Änderungen wurden erstmals im Mai 2020 im iranischen Parlament vorgeschlagen, aber zweimal vom Wächterrath abgelehnt, der alle Gesetzesvorlagen genehmigen muss. Im Juli verlangte der Rat acht Klarstellungen, von denen sich die meisten auf zu „zweideutige“ Formulierungen bezogen. Im November schickte er

dann eine zweite Fassung an das Parlament zurück, um weitere Änderungen vorzunehmen. Doch während des gesamten Prozesses schien es nur eine Frage der Zeit zu sein, wann und nicht ob der Gesetzentwurf in Kraft treten würde.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf betreffen Artikel 499.

In der ursprünglichen Fassung wurde bestraft, „wer iranische Ethnien in der Absicht beleidigt, Zwietracht, Gewalt oder Spannungen in der Gesellschaft zu verursachen, oder in dem Wissen, dass solche [Folgen] eintreten werden, oder in derselben Absicht oder mit demselben Wissen die von der Verfassung anerkannten göttlichen Religionen ausdrücklich verunglimpft“.

Die endgültige Fassung enthält weitere Einzelheiten: „Wer iranische Ethnien oder göttliche Religionen oder von der Verfassung anerkannte islamische Denkschulen beleidigt, in der Absicht, Gewalt oder Spannungen in der Gesellschaft zu verursachen, oder in dem Wissen, dass solche [Folgen] eintreten werden, wird zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und/oder einer Geldstrafe verurteilt, wenn das [Vergehen] nicht unter ‚hudud‘ [von Gott festgelegte Strafe] fällt und Gewalt oder Spannungen verursacht. Andernfalls wird er zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sechsten Grades verurteilt.“

Doch auch wenn diese Formulierungen etwas klarer sind, bieten sie der Justiz immer noch einen großen Handlungsspielraum. Mansour Borji, der Direktor von Article18, nannte die Änderungen „eine Katastrophe“ und „der Rechtsprechung nicht dienlich“.

„Diese Änderungen werden die ohnehin schon unklaren Anklagen noch unklarer machen“, sagte er, „und die Chance verringern, dass ein Richter toleranter gegenüber Mitgliedern von Hauskirchen handeln wird, weil das Gesetz nun einen größeren Spielraum bietet, um Anklagen aus diesen vage definierten Gründen zu erheben.“

„Die iranischen Geheimdienste werden diese Änderungen feiern. Sie agieren bei Gerichtsverfahren gegen Christen stets im Hintergrund und setzen die Richter unter Druck, die härteste Strafe zu verhängen.“

Der Menschenrechtsanwalt Hossein Ahmadiyaz hatte zuvor gewarnt, dass das Gesetz, sollte es verabschiedet werden, „die Unterdrückung und Bestrafung von christlichen Konvertiten und anderen Angehörigen nicht anerkannter religiöser Gruppen erleichtern“ würde. „Das Gesetz sollte die Bürger, einschließlich christlicher Konvertiten und Bahai, vor der Regierung schützen“, sagte er. „Aber in Iran ist das Gesetz zu einem Instrument geworden, das die gewaltsame Behandlung von Konvertiten und anderen nicht anerkannten Minderheiten durch die Regierung rechtfertigt.“

Unterdessen warnte Hamid Gharagozloo von der Internationalen Organisation zur Wahrung der Menschenrechte (IOPHR): „Indem man die Zugehörigkeit zu einer Sekte zu einem Verbrechen macht und eine Gruppe als ‚Sekte‘ verbietet, schafft man die Möglichkeit, jede Form von Aufstand oder Unzufriedenheit mit der Regierung zu unterdrücken ... Jede Form von Widerstand wird als ‚Sekte‘ bezeichnet und ist dann gesetzlich strafbar.“

Christliche Konvertiten werden nach der Änderung des Strafgesetzbuchs zu Höchststrafen von fünf Jahren verurteilt²⁵

Drei christliche Konvertiten wurden nach einer umstrittenen Änderung des iranischen Strafgesetzbuchs zu je fünf Jahren Haft verurteilt.

Amin Khaki, Milad Goodarzi und Alireza Nourmohammadi, die außerdem zu einer Geldstrafe von jeweils 40 Millionen Toman (1.800 US-Dollar) verurteilt wurden, wurden der „Beteiligung an Propaganda, die in unzulässiger Weise gegen die heilige Religion des Islam erzieht“, für schuldig befunden. Die Formulierung wurde direkt aus dem neu geänderten Artikel 500 übernommen.

Die Urteile, gegen die sie Berufung einlegen wollen, wurden ihnen am Samstag, dem 26. Juni, vor der 4. Abteilung des Revolutionsgerichts in Karadsch mitgeteilt. Sie waren zwei Tage zuvor vorgeladen worden, nachdem sie am Montag, dem 21. Juni, eine kurze Anhörung vor demselben Gericht gehabt hatten. Die Christen waren gezwungen, sich selbst zu verteidigen, nachdem der Richter Mehdi Zeinali behauptet hatte, ihr Anwalt habe die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht.

Als sie am Samstag, dem 26. Juni, gefragt hatten, ob sie ihren Anwalt mitbringen dürften, wurde ihnen gesagt, sie hätten kein Recht auf einen Anwalt – ein klarer Verstoß gegen ihre Rechte und die iranische Verfassung. Denn Artikel 35 der Verfassung besagt, dass Angeklagte „vor allen Gerichten das Recht haben, sich selbst einen Anwalt zu wählen“.

Amin, Milad und Alireza, die wegen ihrer christlichen Aktivitäten bereits im Gefängnis saßen, sind die ersten bekannten Beispiele von Christen, die nach dem neu geänderten Artikel 500 angeklagt – und nun verurteilt – wurden.

Worauf gründeten sich die Anschuldigungen?

Die Anklagen gegen sie erfolgten nach koordinierten Razzien von Geheimdienstagenten in ihren Wohnhäusern sowie in Häusern neun anderer christlicher Familien in Fardis im November 2020.

Keiner der Christen wurde damals verhaftet, aber viele ihrer persönlichen Gegenstände wurden beschlagnahmt – darunter Telefone, Laptops, Bibeln, christliche Literatur und alles, was mit dem Christentum zu tun hat.

Die christlichen Gegenstände wurden nicht zurückgegeben.

Innerhalb von zwei Wochen im Januar und Februar 2021 wurde dann ein Mitglied jeder Familie zu einem Verhör vorgeladen und aufgefordert, eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben, sich nicht mehr zu treffen – weder persönlich noch online.

Wie Article18 damals feststellte, werden iranische Christen bei Verhören routinemäßig aufgefordert, Verpflichtungserklärungen zu unterschreiben, sich nicht mehr in Hauskirchen zu versammeln. Dies war jedoch das erste bekannte Beispiel dafür,

²⁵ Article18. Christian converts given maximum five-year sentences under penal code amendments.
In: <https://articleeighteen.com/news/8876/>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

dass Geheimdienstbeamte in eine derartige Erklärung auch den Verzicht auf Online Zusammenkünfte einschlossen.

Und wieder war dies eine direkte Folge des neu geänderten Artikels 500, der „psychologische Manipulation“ oder sogenannte „Gedankenkontrolle“ durch Mitglieder von „Sekten“ verbietet – im „realen oder virtuellen Bereich“, d. h. persönlich oder online.

Als die Christen sich weigerten, die Verpflichtungen zu unterzeichnen, wurden ihnen lange Gefängnisstrafen angedroht und gesagt, es sei besser für sie, das Land zu verlassen.

Im Mai wurden Amin, Milad und Alireza offiziell angeklagt und jeweils gezwungen, eine Kaution in Höhe von 250 Millionen Toman (etwa 12.000 US-Dollar) zu hinterlegen und sich in den nächsten sechs Monaten wöchentlich beim Geheimdienst der iranischen Polizei zu melden.

Den anderen Christen wurde ebenfalls mit Gefängnis oder anderen Konsequenzen, wie z. B. Arbeitsverboten, gedroht.

Iranisches Parlament befürwortet Todesstrafe für „Zusammenarbeit“ mit „feindlichen Staaten“²⁶

Das iranische Parlament hat den ersten Entwurf eines Gesetzes verabschiedet, das die Todesstrafe für jeden vorsieht, der der „Spionage“ für oder der „Zusammenarbeit“ mit „feindlichen Staaten“ – „insbesondere den Vereinigten Staaten“ – überführt wird.

Mit dem am 8. Juni verabschiedeten Gesetzentwurf sollen angeblich „Unklarheiten“ im iranischen Strafgesetzbuch bezüglich der „Identifizierung feindlicher Länder“ sowie „schwache“ Abschreckungsmaßnahmen gegen mutmaßliche staatsfeindliche Akteure beseitigt werden.

Diese Nachricht sollte Befürworter der Menschenrechte in Iran, einschließlich der religiösen Minderheiten in Iran, beunruhigen, da die Revolutionsgerichte routinemäßig jede Handlung, die von den Wünschen des Regimes abweicht, als „Handlung gegen die nationale Sicherheit“ einstufen.

Hamid Gharagozloo von der Internationalen Organisation zur Wahrung der Menschenrechte weist darauf hin, dass „jede Minderheit als ‚Agent ausländischer Mächte mit dem Ziel des Umsturzes des Regimes‘ bezeichnet wurde“.

Wie könnte sich das Gesetz auf Christen auswirken?

Hauskirchen gehören zu den vielen Gruppen, die vom Regime als „feindliche Elemente“ denunziert wurden. In praktisch allen Fällen von Strafverfolgung gegen Christen in der jüngeren Vergangenheit wurde auf deren Mitgliedschaft in solchen

²⁶ Article18. Iran's parliament backs death sentence for 'cooperating' with 'hostile states'.
In: <https://articleeighteen.com/news/8903/>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

„feindlichen“ Gruppen hingewiesen; in einigen Fällen war sogar von angeblicher Zusammenarbeit mit „ausländischen“ oder „zionistischen“ Einheiten wie den USA und Israel die Rede.

Einige Christen sind in den letzten Jahren ausdrücklich wegen „Spionage“ verurteilt worden, wie der iranisch-assyrische Kirchenführer Shamiram Issavi, der 2018 zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt wurde, weil er „gegen die nationale Sicherheit gehandelt“ habe, indem er „christliche Führer in Iran für Spionagezwecke ausgebildet“ habe.

Sollte der neue Gesetzentwurf in Kraft treten, könnte eine solche Verurteilung zu einem Todesurteil führen.

Im ersten Artikel des Gesetzentwurfs heißt es, dass „Spionage oder Zusammenarbeit mit feindlichen Staaten, einschließlich der Regierung der Vereinigten Staaten, gegen die nationale Sicherheit oder die nationalen Interessen als Akt der ‚Korruption auf Erden‘ [mofsed fel-arz] betrachtet wird“. Gemäß Artikel 286 des islamischen Strafgesetzbuchs ist ein solches Vergehen mit dem Tod zu bestrafen.

Eine iranische christliche Konvertitin, die jetzt in Deutschland Asyl sucht, berichtete Artikel 18 kürzlich, dass Geheimdienstagenten in Iran behauptet hätten, das von ihr eingerichtete Mädchenheim sei „mit Hilfe ausländischer Christen gekauft worden, mit dem Ziel, die Mädchen vom Islam wegzuführen“.

„Die Vernehmungsbeamten wollten mehr darüber wissen, wie ich das Heim eingerichtet hatte und woher ich das Geld hatte“, erklärte Bita Rezaee. „Sie dachten, wir würden von Kirchen in Amerika finanziert.“

Der christliche Konvertit Ebrahim Firouzi, der [wegen seines Glaubens – Anmerkung von Open Doors] jahrelang im Gefängnis saß und jetzt im Land im erzwungenen Exil lebt, ist ein weiterer, der wegen seiner Beziehungen zu angeblich „feindlichen Gruppen“, darunter Artikel 18, ausgefragt wurde.

Letztes Jahr fragte der Staatsanwalt in der Stadt, wo Ebrahim sich derzeit im Exil aufhält, warum er „ausländische“ Medien wie Artikel 18 kontaktiert habe, während zu den Anschuldigungen, die 2013 zu seiner ursprünglichen Gefängnisstrafe führten, die „Kommunikation mit antirevolutionären Elementen im Ausland und ausländischen antirevolutionären Kanälen“ gehörte.

Auch hier ist es nicht undenkbar, dass diese Anschuldigungen im Falle einer Verabschiedung des Gesetzes zu einer Verurteilung wegen „Korruption auf Erden“ und zum Todesurteil führen könnten.

Farshid Fathi, der fünf Jahre im Gefängnis verbrachte, ist ein weiteres bekanntes Beispiel für einen christlichen Konvertiten, der unter anderem wegen „Aktivitäten gegen die nationale Sicherheit“ durch „Kommunikation mit ausländischen Organisationen“ verurteilt wurde.

Nasser Navard Gol-Tapeh, ein christlicher Konvertit, der derzeit eine zehnjährige Haft wegen „Schwieriger Beziehungen“ zu einer ausländischen Kirche in Schweden und dem „zionistischen Christentum“ der im Vereinigten Königreich ansässigen Elam Ministries verurteilt.

Was steht sonst noch im Gesetz?

Der iranische Rechtsexperte Mohammad Moghimi erklärte gegenüber dem in den USA ansässigen Center for Human Rights in Iran (CHRI), er sei besonders verwundert darüber, wie der Gesetzentwurf den Begriff „feindlicher Staat“ definiert.

„Ein feindlicher Staat bezieht sich auf eine Regierung, die einen Krieg gegen Iran führt, ein Status, der von einem Gericht in einem fairen Gerichtsverfahren festgestellt werden muss“, sagte er, bevor er warnte, dass solche Verfahren im Revolutionsgericht „normalerweise nicht vorhanden sind“.

Moghimi wies auch darauf hin, dass der Gesetzentwurf die Einsetzung eines Ausschusses vorschlägt, dem hochrangige Beamte der Geheimdiensteinheiten des Geheimdienstministeriums, der Revolutionsgarden und der Armee angehören und der über die Strafverfolgung in solchen Fällen entscheiden soll.

„Es wäre angemessener gewesen, wenn die Gerichte für solche Angelegenheiten zuständig gewesen wären“, sagte er gegenüber CHRI. „Aber in dieser Form ebnet der Gesetzentwurf den Sicherheitsbehörden den Weg für eine größere Einflussnahme.“ „Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Strafen zu verschärfen und mehr Druck auf Bürgerrechtsaktivisten und Dissidenten auszuüben“, fügte er hinzu.

Der Gesetzentwurf stellt auch das Senden von Fotos oder Videoaufnahmen von „Tatorten“ an „feindliche oder ausländische Netzwerke“ unter Strafe. CHRI erklärte, dass diese Gesetzgebung dazu diene, diejenigen zu bestrafen, die Bildmaterial verbreiten, das die Islamische Republik Iran belasten oder in Verlegenheit bringen könnte, wie beispielsweise die Tötung von Demonstranten durch die Sicherheitskräfte.

Der Gesetzentwurf sieht auch die Unterstützung von Personen vor, die „auf der Sanktionsliste feindlicher Regierungen, insbesondere der Vereinigten Staaten, stehen“. Diese Personen, so heißt es in dem Gesetzentwurf, „werden den größtmöglichen Schutz genießen [...] und es werden die erforderlichen gerichtlichen und rechtlichen Maßnahmen zu ihrem Schutz ergriffen“.

Iran führt Gesetze mit dem Ziel der Verfolgung ein und will weitere Gesetze erlassen²⁷

Der Druck in Iran nimmt zu, da das Regime strenge neue Restriktionen einführt und weitere anstrebt. „Betet für uns“, bittet Reza (Pseudonym) von Global Catalytic Ministries. „Es wird eine weitere Zeit der Verfolgung geben, und ich habe das Gefühl, dass es die schlimmste sein wird, die wir je in Iran erlebt haben.“

Letzten Monat verurteilte ein Richter drei Christen mit muslimischem Hintergrund nach einem neu geänderten Gesetz zu der maximalen Gefängnisstrafe. Acht Gläubige wurden letzte Woche unter ähnlichen Anschuldigungen vor Gericht geladen.

27 Mission Network News. Iran implements persecution laws, looks to add more.

In: <https://www.mnnonline.org/news/iran-implements-persecution-laws-looks-to-add-more/>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

Im Juni „haben sie diesen Christen die Höchststrafe – fünf Jahre – gegeben, nicht die Mindeststrafe ... vielleicht lassen [die Behörden] sie nach zwei oder drei Jahren frei, aber im Moment ist ihre Strategie, große Angst zu verbreiten“, sagt Reza. „Wirst du erwischt und wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz verhaftet, werden sie dir ‚das Gesetz um die Ohren hauen‘.“

Verfolgung ist in Iran legal

Iranische Richter nutzen routinemäßig die Artikel 499 und 500 des islamischen Strafgesetzbuchs, um Gläubige mit muslimischem Hintergrund zu verfolgen. Umstrittene Änderungen, die im Februar verabschiedet wurden, bedeuten, dass man „für alles, was im Widerspruch zur Scharia steht, verhaftet werden kann; das ist ein sehr weites Netz“, sagt Reza. „Das neue Gesetz ist unter dem letzten Präsidenten in Kraft getreten, wurde aber nie durchgesetzt. Der neue Präsident will es nun durchsetzen.“

Die Änderungen lassen viel Spielraum für Interpretationen, was für Gläubige, die sich einem strengen islamischen Richter gegenübersehen, äußerst gefährlich sein kann. „Das Problem mit diesem Gesetz ist, dass sie jetzt Christen verhaften, wenn sie christliche Gegenstände in ihrem Haus haben“, sagt Reza. „Früher hätte die iranische Regierung jemanden nicht wegen christlicher Gegenstände verhaftet, weil man immer sagen konnte: ‚Das Alte und das Neue Testament sind heilige Bücher, und ich lese sie nur, weil es im Koran heißt, dass man sie lesen soll.‘ Jetzt darf man sie nicht einmal mehr lesen, um den Koran besser zu verstehen oder um zu recherchieren.“

Ein weiterer neuer Gesetzentwurf droht damit, die Todesstrafe für christliche Aktivitäten zu verhängen. Bitten Sie den Herrn, den iranischen Gläubigen seine übernatürliche Kraft und seinen Mut zu geben. „Beten Sie für uns, denn wir wollen Gott dienen. Wir wollen uns nicht vom Feind einschüchtern lassen“, sagt Reza. „Wir wollen nicht in Angst leben, sondern im Glauben.“

Christen müssen sich wegen „Propaganda gegen die Islamische Republik“ verantworten²⁸

Acht christliche Konvertiten in der südwestlichen Stadt Dezful wurden vorgeladen, um sich wegen „Propaganda gegen die Islamische Republik Iran“ zu verantworten.

Die acht Christen – Hojjat Lotfi Khalaf, Esmail Narimanpour, Alireza Varak-Shah, Mohammad Ali (Davoud) Torabi, Alireza Roshanaei Zadeh, Masoud Nabi, Mohammad Kayidgap und Mohsen Saadati Zadeh – wurden am Dienstag, den 20. Juli, vorgeladen, um innerhalb von fünf Tagen bei der vierten Abteilung der Staatsanwaltschaft des Zivil- und Revolutionsgerichts von Dezful zu erscheinen.

Vier der Männer – Hojjat, Esmail, Davoud und Alireza Varak-Shah – wurden im April verhaftet und zwei Tage später wieder freigelassen, nachdem sie Erklärungen unterzeichnet hatten, in denen sie sich verpflichteten, auf Vorladung zu erscheinen.

²⁸ Article18. Christians summoned to answer charges of ‘propaganda against the Islamic Republic’. In: <https://articleeighteen.com/news/8977/>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

Mehrere andere Christen wurden damals ebenfalls verhört und mussten sich verpflichten, von weiteren christlichen Aktivitäten abzusehen, während einige der Christen, darunter Esmaeil, geschlagen wurden. Davoud war schon einmal wegen seiner christlichen Aktivitäten im Oktober 2017 verhaftet worden, als er einen Monat lang inhaftiert war.

Die Anklagen gegen die acht Männer fallen unter Artikel 500 des islamischen Strafgesetzbuchs, einen von zwei Artikeln, die Anfang dieses Jahres kontrovers geändert wurden.

7. Stimmen aus Kirchengemeinden, die an der Erhebung beteiligt waren

Die nachfolgenden Erfahrungsberichte ergänzen den numerischen Befund, dass Tausende von Konvertiten in Deutschland keinen Asylschutz erhielten.

Von den 133 Gemeinden und zwei örtlichen Evangelischen Allianzen machten im Rahmen der Erhebung 85 qualitative Angaben zu der Frage „Gibt es Beobachtungen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Umfrage zur Situation der Konvertiten wichtig sind?“. In diesem Teil wird eine breite Auswahl der Antworten geclustert behandelt. Es gab sowohl positive als auch negative Rückmeldungen.

Zuvor jedoch eine Auswahl qualitativer Angaben allgemeiner Natur:

- A) Manche Gemeinden berichteten, dass die von ihnen betreuten Geflüchteten verlegt wurden, wodurch der Kontakt abbricht (Gemeinde #57; #78; #86; #89; #96; #112; #116; #117).
 - B) Weitere Gemeinden erklärten, dass in den letzten Jahren keine neuen Geflüchteten zu ihnen gestoßen sind (Gemeinde #3; #48; #118).
 - C) Einige Gemeinde gaben an, dass sie grundsätzlich keine Glaubensbescheinigungen ausstellen; dies war jedoch Grundlage dieser Umfrage (#19; #21; #57).
 - D) Mehrere Gemeinden haben keine numerischen Zahlen, führen nicht Buch über die Geflüchteten in ihrer Gemeinde oder könnten die Zahlen nur unter großem Aufwand zusammenstellen (#15; #40; #46; #49; #57; #87; #97; #106; #116; #131).
 - E) Durch kürzlichen Pastorenwechsel waren keine Zahlen verfügbar (#18; #133; #134; #135).
 - F) Aus Scham- und/oder Ehrgefühl sprechen Geflüchtete in ihrer Gemeinde oft nicht über eine Ablehnung, so dass Pfarrer und Pastoren nicht davon wissen (#15; #21; #67; #125).
 - G) Manche Geflüchtete kamen ursprünglich aus anderen Fluchtgründen nach Deutschland. Die Konversion kam erst später hinzu und gilt somit als Nachfluchtgrund, der in ihrem Anerkennungsverfahren keine Berücksichtigung fand (#39; #44; #51; #84; #118; #129).
 - H) Manche Gemeinden machten keine konkreten Angaben, vor allem aus Sorge um die Sicherheit ihrer konvertierten Gemeindeglieder.
 - I) Der Fragebogen, insbesondere die Zuordnung nach Kalenderjahr, wurde als zu kompliziert empfunden (#39; #49; #57; #86; #116).
 - J) Gemeinden kümmerten sich um Geflüchtete, die historischen orientalischen Kirchen angehörten; dies war jedoch nicht Gegenstand der aktuellen Untersuchung (#118).
 - K) Etliche Verfahren sind noch (z. T. bereits seit Jahren) offen, so dass Gemeinden über deren Ergebnis keine Angaben machen konnten (#39; #43; #51; #84; #87; #123).
- All dies begrenzte die Erhebung quantitativer Daten und erklärt die Rücklaufquote von 61 %.

7.1. Geclusterte qualitative Angaben

Die im Folgenden dargelegten Textauszüge entstammen zumeist einem größeren Kontext, wurden in Bezug auf Rechtschreibung, Lesbarkeit und Grammatik leicht überarbeitet und teilweise gekürzt. Wo als notwendig erachtet, wurden Angaben zu Personen und Orten verfremdet.

Ein Gemeindepastor aus Bayern (Gemeinde #54) machte in seinem Kommentar deutlich: *„Hinter diesen nackten Zahlen stehen Menschen.“*

7.2. Die Menschen hinter den Zahlen

Die folgenden Texte aus den Gemeinden geben Einblick in die Situation von geflüchteten Konvertiten und auch Gemeinden, sie sind Ausdruck ihrer Gedanken und Gefühle.

Aus einer Gemeinde (#35) in Schleswig-Holstein wurde Folgendes berichtet: *„Natürlich ist die Situation der Konvertiten sehr individuell. Gemeinsam haben aber alle das eine: die enorme psychische Belastung, mit einer ungeklärten Situation leben zu müssen. Diese Menschen kamen sowieso schon traumatisiert hier an und kommen mit den Herausforderungen hier in Deutschland unterschiedlich zurecht. Eine Frau z. B. ist nicht einmal in der Lage, Deutschkurse zu besuchen. Sie ist in psychiatrischer Behandlung und braucht entsprechende Medikamente. Eine andere Frau lenkt sich von ihrem seelischen Stress ab, indem sie gerade das Gegenteil tut. Sie lernt Sprache und treibt ihre Approbation als Zahnärztin voran, obwohl ihr erster Asylantrag 2019 abgelehnt wurde und sie in großer Angst vor ihrem zweiten Interview, bzw. einer erneuten Ablehnung lebt. Eine weitere sehr junge Frau ist trotz des ungewissen Ausgangs ihres Asylantrages hochmotiviert, sich hier zu integrieren. Sie nutzt die Wartezeit sehr positiv.“*

Nicht selten ist der Aufenthalt von geflüchteten Konvertiten von verschiedenen Ängsten geprägt. Ein Kommentar aus Baden-Württemberg (Gemeinde #123) sagt: *„Eine Person versucht seit Jahren anerkannt zu werden, bekommt aber immer nur eine Verlängerung der Duldung. Die Identität muss per Pass nachgewiesen werden. Der Pass ging jedoch verloren und es wurden andere Papiere (Geburtsurkunde etc.) vorgelegt, die aber nicht anerkannt wurden. Das BAMF verlangte die Beantragung eines neuen Passes bei der iranischen Botschaft. Die betroffene Person, die bereits in Iran wegen ihres christlichen Glaubens verfolgt wurde, hat Angst, dorthin zu gehen, und befürchtet dann eine Abschiebung.“*

Aus Sachsen-Anhalt (Gemeinde #115) wird berichtet: *„Ein junger Mann aus Iran hat Angst, jederzeit abgeschoben zu werden. In Musterstadt hat er gesehen, wie ein Freund abgeschoben wurde, der bereits in Arbeit war [in einem Arbeitsverhältnis stand – Anmerkung von Open Doors] und eine Ausbildung machen wollte. Er selbst hat ab August eine Ausbildung in Aussicht, vertraut den Behörden aber nicht. Der Antrag ist abgelehnt und ihm wird der Glaube nicht abgenommen. Er sagt, vor Gericht sei er deswegen eher lächerlich gemacht worden.“*

Wie geflüchtete Konvertiten mit diesen Ängsten etwa umgehen, bringt eine Gemeinde aus Baden-Württemberg (#107) auf den Punkt: *„Abgelehnte Asylbewerber ziehen sich zum Teil in die Anonymität zurück, oder gehen unter Lebensgefahr weiter, zum Beispiel nach England: ‚Lieber ertrinke ich im Ärmelkanal, als zurück nach Iran zu gehen.‘“* (Zur Erklärung: In Iran werden Genehmigungen oft auf Basis persönlicher Kontakte erteilt. Eine Ablehnung durch die Behörden in Deutschland werten manche Asylbewerber deshalb als mangelnde Unterstützung seitens ihrer Kirchengemeinde bzw. deren fehlenden Einfluss. Andere ziehen sich aus Enttäuschung oder Scham zurück.)

7.3. Lob und Kritik an BAMF und Verwaltungsgerichten

Auf die Frage „Gibt es Beobachtungen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Umfrage zur Situation der Konvertiten wichtig sind?“ gab es hinsichtlich BAMF und Verwaltungsgerichte positive und negative Rückmeldungen.

Ein Hauskreisleiter für Flüchtlinge einer Gemeinde in Bayern (#48) berichtete: *„Wir hatten am Verwaltungsgericht Würzburg das Glück (Gebetserhörung), dass ein Richter alle unsere geschätzt 15 Glaubensbestätigungen anerkannte, uns persönlich beim Gerichtstermin offiziell befragte und jedes Mal gegen das BAMF und für den Asylbewerber entschied.“*

Auch die Nachvollziehbarkeit negativer Entscheidungen der staatlichen Stellen kam zum Ausdruck: *„Wir beobachten, dass die Richter am Verwaltungsgericht Bayreuth nicht mehr solch vorgefasste Meinungen wie 2017 vertreten, sondern bereit sind, hinzuhören. Wir merken aber auch, dass sich einige Geflüchtete nicht vertreten können [Anmerkung von Open Doors: ihr Anliegen nicht gut vortragen können], vielleicht, weil dann Traumata geöffnet würden, sodass wir die Richter in ihrer Ablehnung verstehen können.“* (Gemeinde #46 aus Bayern)

Eine für Flüchtlinge verantwortliche Mitarbeiterin einer Gemeinde in Baden-Württemberg (#70) schrieb: *„Im Verwaltungsgericht in Stuttgart hat bei den Richtern vor allem im Bereich der Iraner ein Wechsel stattgefunden, der sich absolut positiv auf den Umgang mit den Geflüchteten und den Ausgang der allermeisten Verfahren ausgewirkt hat.“*

Eine Gemeinde (#85) aus Baden-Württemberg schrieb: *„Ich habe das Interview mit Gräfin Praschma in der Zeitung PRO gelesen. Sie hat Recht mit ihren Aussagen, denn ich habe festgestellt, dass bei allen Gerichtsverhandlungen, bei denen ich dabei war, die Frage nach der Mitarbeit in der Gemeinde wichtig war. Asylsuchende, die sich in der Gemeinde nicht engagieren, wurden abgelehnt.“*

Der Pastor einer Gemeinde aus Hessen (#15) schrieb: *„Ich war bei einigen Gerichtsverfahren dabei und hatte immer den Eindruck, dass der Richter fair war. Er hat sich immer ein eigenes Bild über die Aktivität der Geladenen gebildet. Wer da nichts vorzuweisen hatte, der musste auch mit Ablehnung rechnen – trotz Brief des Pastors, dass derjenige getauft und Kirchenmitglied ist.“*

Ein Pfarrer aus Hessen (Gemeinde #7) berichtete: *„Bei der Verhandlung über den Einspruch beim Verwaltungsgericht Kassel nahm der Richter sich intensiv Zeit, mit dem Asylbewerber über seinen Glauben zu sprechen. Meine Bescheinigungen und die meines Kollegen von der Gemeinde, in der er jetzt lebt, wurden positiv gewürdigt und ich selbst als Zeuge zu seinem Glaubenswechsel befragt. Zum Schluss der Verhandlung machte der Richter deutlich, dass er davon überzeugt sei, dass eine ernsthafte Konversion stattgefunden hat. Auf die weiteren Gründe für die Ablehnung des Asylantrages durch das BAMF ging er nicht mehr ein. Seine Entscheidung dem Konvertiten den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen, machte er allein an seiner Konversion und den Konsequenzen fest, die ihn erwarten, wenn er nach Somalia zurückkehren müsste. Das Urteil ist seit kurzem rechtskräftig.“*

Ein Pfarrer aus Brandenburg (Gemeinde #37) schrieb dazu: *„Bei vier Verfahren vor dem Potsdamer Verwaltungsgericht war ich als Zeuge zugegen, konnte aussagen und empfand das Bemühen der Richterin/der Richter, die identitätsstiftende Kraft des Christseins der Geflüchteten nachvollziehbar dargestellt zu bekommen, als fair. Alle vier erhielten einen Aufenthaltstitel für drei Jahre.“*

Ein Pastor aus Baden-Württemberg (Gemeinde #64) resümiert: *„Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht führten überwiegend zur Aufhebung der BAMF-Bescheide.“*

Die bisherigen Stimmen bezogen sich unter anderem auf VG-Richter, die die ablehnenden Entscheide des BAMF revidierten und positiv für die Konvertierten entschieden. Nun folgen mehr gemischte Aussagen.

Aus dem Bundesland Bremen kam die Rückmeldung eines Pastors (Gemeinde #14): *„Hier im Land Bremen gibt es in Bezug auf iranische Konvertiten insgesamt Gott sei Dank keinen Grund zur Klage!“*

Dagegen schrieb ein Pfarrer aus Thüringen (Gemeinde #77): *„Das BAMF lehnt grundsätzlich ab – aufgrund der Anweisungen der Politik. Selbst bei klarer Verfolgungslage (bei einem Iraner lag ein Haftbefehl vor) wird abgelehnt. Auch Taufurkunden und pfarramtliches Zeugnis sowie Zeugenaussagen von Gemeindemitgliedern werden ignoriert.“*

Hier ein Kommentar aus Rheinland-Pfalz (Gemeinde #59): *„Mein Eindruck ist, grundsätzlich wird ein Vortäuschen unterstellt und es ist den Konvertiten kaum möglich ihren Glauben so darzulegen, dass er als überzeugend gilt. Es ist für Entscheider natürlich auch schwer Kriterien zu haben, wenn sie keinen eigenen Bezug zu Kirche und Glauben haben.“*

Ähnlich ein Beitrag aus Hessen (Gemeinde #32): *„Wir beobachten, dass sowohl vom BAMF als auch von den Verwaltungsgerichten die Zeugnisse der Konvertiten zunehmend als unglaublich bezeichnet werden. Selbst ein Studium an einer Bibelschule wird nicht akzeptiert, weil ‚man dazu nicht unbedingt Christ sein muss‘. Zudem werden Fragen gestellt, die selbst viele deutsche Christen nicht so ohne weiteres beantworten könnten. Uns erscheint dieses Vorgehen politisch gewollt.“*

„Während in allen möglichen anderen Fragen Gerichte gerne auf Gutachter zurückgreifen, gelten insbesondere Pastoren nicht als Gutachter in Glaubensfragen – hier entscheidet der Richter, dass eine Konversion nur vorgetäuscht ist.“ (örtliche Evangelische Allianz #99 aus Schleswig-Holstein)

Ein Gemeindepastor aus Niedersachsen (#11) schrieb: *„Ich bin persönlich erschüttert und beschämt sowohl, was den Umgang mit meinen iranischen Glaubensgeschwistern angeht, als auch über die Erfahrungen, die ich mit unserem Rechtssystem machen muss.“*

Alle Äußerungen sind als Motivation zu verstehen, um über mögliche Probleme im Umgang mit geflüchteten Konvertiten nachzudenken – beim BAMF und bei den Verwaltungsgerichten.

7.4. Hinweise auf Probleme bei BAMF und Verwaltungsgerichten

Nach Bundesländern sortiert folgen hier Stimmen zu Problemen, die Kirchengemeinden beim BAMF und bei den Verwaltungsgerichten sehen.

Gemeinden in Bayern (Gemeinde #46): *„Mit dem BAMF machen wir unterschiedliche Erfahrungen. Manche Mitarbeiter scheinen ehrlich interessiert. Für manche aber ist der Geflüchtete – so ihre Körpersprache – nur eine Notiz auf dem Computer. Die Folgeanträge werden oft abgelehnt, sodass wir hilflos sind.“*

Eine Pastorin schrieb (Gemeinde #126): *„Wir haben in den letzten Jahren viele Flüchtlinge in unserer Kirchengemeinde betreut und meist waren wir sehr frustriert, weil wir den Eindruck hatten, dass die Entscheidungsträger den Schilderungen der Konvertiten nicht wirklich zuhörten und unsere Stellungnahmen nicht berücksichtigt wurden.“*

Die Pastorin der Gemeinde #126: *„Insbesondere bei einem Ehepaar sind wir momentan ziemlich verzweifelt, weil alle Bemühungen bisher vergeblich waren. Ihnen wurden inzwischen die Ausweise abgenommen und mitgeteilt, dass sie das Land verlassen müssen, dies wurde aber noch nicht vollzogen. Sie leben nun jeden Tag in großer Angst und Sorge. Die beiden waren aus Iran geflüchtet, weil sie dort Christen geworden waren und ihr Hauskreis aufgefliegen war. Andere Christen dieser Gruppe sind verschwunden. Die beiden konnten gerade noch flüchten. Den Schilderungen haben die Entscheidungsträger kein Glauben geschenkt, meinten, das wäre erfunden. Aber ich kenne die beiden sehr gut, sie sind engagierte Mitarbeiter. Ich habe keinen Zweifel an ihren Schilderungen.“*

Gemeinden in Baden-Württemberg (Gemeinde #25): *„Ich begleite eine iranische Familie, die Asyl beantragt hatte, 2016 die Anhörung in Musterstadt hatte und 2017 eine Ablehnung bekam. Der Mann war in Iran im Gefängnis und hatte dort auch Folter erlebt. Nach der Ablehnung habe ich u. a. an die Bundestagsabgeordnete unseres Wahlkreises, Frau Ronja Kemmer geschrieben. Frau Kemmer hat sich sehr eingesetzt und mit verschiedenen Stellen Kontakt aufgenommen. Es kam danach zu einem Gespräch mit der stellvertretenden Leitung des BAMF. Darin wurde u. a. auf die Richtlinien des BAMF bei Anhörungen von Folteropfern hingewiesen. Hier hatte dann Frau Kemmer reklamiert, dass diese bei dem vorliegenden ‚Fall‘ nicht eingehalten wurden. Die Familie bekam daraufhin zeitnah einen zweiten Anhörungstermin.“*

Im darauffolgenden Bescheid wurde die Ablehnung dann revidiert und es wurde ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.“

Gemeinde (#25): „Die Entscheidung, ob ein Glaubensübertritt ‚echt‘ ist, kann eigentlich m. E. nicht von Menschen getroffen werden, die keine Beziehung zum christlichen Glauben haben. Damit ist das BAMF wohl überfordert.“

Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeinde #124): „Der Richter stellt keine Fragen an die Kläger, sondern fragt lediglich, ob sie Ergänzungen haben. Beweisanträge bezüglich der Anhörung von Zeugen lehnt er ab. [...] Ergänzend kommt hinzu, dass gegen ihn bereits die Disziplinaranzeige wegen zahlreicher Dienstvergehen anhängig ist. Er hat in der Vergangenheit nachweislich das Protokoll der mündlichen Verhandlung manipuliert und Zeugen zur Falschaussage verleitet. Er behindert stets die Rechtsanwälte in der Rechtsvertretung ihrer Mandanten, indem er sie nicht zu Wort kommen lässt und Terminverlegungsanträge ablehnt.“

Gemeinden in Niedersachsen: Ein Pastor (Gemeinde #11) schrieb: „Über einen uns bekannten, sehr engagierten iranischen Christen aus einer anderen Stadt hörte ich Folgendes: Unter seinen iranischen Glaubensfreunden sei bekannt und gefürchtet, dass vom Verwaltungsgericht Lüneburg so gut wie kein einziger iranischer Christ anerkannt wurde, hingegen vom Verwaltungsgericht, das für die Anhörungen der iranischen Bekannten aus dem Raum Hannover zuständig wäre, quasi keiner abgelehnt würde.“

Gemeinden in Berlin (Gemeinde #116): „Manche kämpfen nach Jahren immer noch um einen besseren Status im Blick auf ihren Ausweis. Viele kämpfen darum, arbeiten zu dürfen, es wird ihnen aber nicht genehmigt, wenn sie bei den Ämtern um Erlaubnis bitten, eine bestimmte Arbeitsstelle annehmen zu dürfen. Die Ablehnung erfolgt ohne glaubhafte Begründung! Diese Leute bleiben dann leider finanziell vom deutschen Staat abhängig, obwohl sie sich lieber selbst versorgen würden. In einem Fall musste ein Iraner sogar seine erfolgreich begonnene Ausbildung nach acht Monaten abbrechen, wurde zurückgestuft und lebt weiter unter Duldung mit rotem diagonalem Balken, obwohl er vorher eine Aufenthaltsgestattung hatte. Manche wurden schon frühmorgens zum Flughafen gebracht. Bis wir davon erfuhren, war alles schon passiert. Bei einigen wurde von der Abschiebung abgesehen, weil am Flughafen ernstliche gesundheitliche Probleme auftraten (Notarzteeinsatz u. a.). Von einem abgeschobenen Afghanen erfuhr ich erst durch seinen Rechtsanwalt, der mir per E-Mail mitteilte: ‚Ich muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass Herr Mustermann heute Morgen nach Afghanistan abgeschoben wurde.‘ Er möchte gern nach Deutschland zurückkommen, hat aber eine mehrjährige Einreisepflicht. Wir hatten ihn kurz vor der Abschiebung getauft. Er schreibt mir öfter.“

7.5. Beurteilung einer Konversion

Ein Pastor aus Hessen (Gemeinde #15) schrieb zum Themenkomplex der Konversion: *„Auch für den taufenden Pastor besteht die Hürde, dass er zwar sehen kann, dass sich jemand auf den Weg gemacht hat, aber er weiß nichts über die nächsten Schritte.“*

Eine Gemeinde aus Nordrhein-Westfalen (#100) berichtet von vorgetäuschten Konversionen: *„Zwei durch unsere Gemeinde eine Zeit lang begleitete Iraner gaben bei ihrer Befragung durch das BAMF an, sie seien zum christlichen Glauben konvertiert. Ihre Darstellung wurde vom BAMF als nicht glaubwürdig eingeschätzt. Beide haben keine Glaubensbescheinigung einer Gemeinde vorlegen können, waren nicht getauft und haben keine Gemeinde besucht. Sie haben eine Duldung zum Zweck der Abschiebung erhalten. Die beiden haben Widerspruch eingelegt, dieser wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt, da beide sich bereits seit mehr als einem Jahr in Deutschland aufhielten und sich dennoch keiner christlichen Gemeinde angeschlossen und taufen lassen oder sonst wie einen christlichen Lebensstil nachweisen konnten. Daraufhin entschloss sich der eine der beiden Geflüchteten, eine persische Gemeinde zu besuchen. Er absolvierte dort einen Glaubenskurs und ließ sich taufen. Eine entsprechende Bescheinigung legte er dem Verwaltungsgericht vor. Sein Anliegen wurde ein weiteres Mal abgelehnt, weil sein Vorgehen insgesamt nicht aus innerer Überzeugung, sondern als zum Zweck des Aufenthalts geplant wirkte. Die beiden wurden nicht in ihr Heimatland abgeschoben. Ich kenne beide Geflüchtete seit 2016 ziemlich gut und habe mich oft mit ihnen unterhalten. Ich teile die Einschätzung des BAMF und des Gerichts, kann keine glaubwürdige und ehrliche Hinwendung zum christlichen Glauben erkennen.“*

Wie Gemeinden selbst auf die Echtheit von Konversionen achten, zeigt die Gemeinde #33 aus Nordrhein-Westfalen: *„Wir hatten davon gehört, wie Schleuser den Flüchtlingen gegen extra Bezahlung beigebracht haben, was sie so als ‚Zeugnis‘ sagen müssten und dass sie in die Gottesdienste kommen sollen, um dann die Bescheinigung zu bekommen. Wichtig wäre auch eine Taufe auf Grundlage ihres ‚Zeugnisses‘. Mit diesem Wissen im Hintergrund haben wir unsere 20 Kandidaten sehr genau zu Details ihres Glaubens und ihres Zeugnisses befragt. Als Ergebnis konnten wir niemanden mit gutem Gewissen taufen und wir haben auch keine Bescheinigung ausgestellt. Stattdessen haben wir mit ihnen einen Glaubensgrundkurs durchgeführt, der circa ein halbes Jahr gedauert hat. Ausgerechnet die, die am lautesten nach Taufe und Bescheinigungen gerufen haben, sind aus dem Kurs ausgeschieden und haben die Gemeinde verlassen. Ich kann nicht in die Herzen dieser Menschen schauen, aber wenn es ihnen um den Glauben gegangen wäre, dann wären sie geblieben. Weil sie aber nur den Anweisungen der Schleuser folgen wollten, haben sie sich auf die Suche gemacht, wo sie anderswo ihre Bescheinigung herbekommen. Die übrigen haben sich in dem Kurs bekehrt. Wir haben einen jeden befragt, ob er alles verstanden hat und ob er das so glaubt und annimmt. So wurden sie dann getauft und dann (!) haben sie gleich drei Bescheinigungen bekommen: Taufurkunde, Urkunde über erfolgreiche Teilnahme am Kurs und die Bescheinigung zu den Gottesdienstbesuchen. Wir haben jeden für die Verhandlung vorbereitet, dass er den Richter von seinen inneren Überzeugungen überzeugen muss. Nicht dass er regelmäßig zur Kirche geht, sondern warum er regelmäßig zur Kirche geht. Was dies für ihn bedeutet. Ich bin etliche Male mit zur*

Verhandlung zum Verwaltungsgericht Minden mitgekommen. Ich musste aber nur bei denen als Zeuge aussagen, die vor lauter Angst vor der Abschiebung keine klaren Gedanken fassen konnten. Bei den anderen haben die Richter gesagt, dass sie solche Flüchtlinge noch nie in der Verhandlung hatten, die ihren Glauben derart gut begründen und verteidigen können. Deshalb war eine weitere Aussage von mir nicht mehr nötig. Mit unseren Flüchtlingen haben wir einen internationalen Hauskreis gegründet. Sie laden andere Flüchtlinge dazu ein und wir planen schon den nächsten Glaubensgrundkurs.“

Dieser Bericht weist auf einen Umstand hin, der für viele Geflüchtete eine große Hürde darstellt. Durch Erfahrungen in ihrer Heimat sind sie allen Behörden gegenüber misstrauisch und in großer Angst vor ihrer Anhörung. Darum möchten sie so schnell wie möglich unterstützende Dokumente erhalten, von denen sie glauben, dass sie das Ergebnis ihrer Anhörung begünstigen. Dieser Stress und die panische Angst vor Behörden und Abschiebung kann nicht immer von deutschen Betreuern nachvollzogen werden.

Die verschiedenen christlichen Denominationen haben unterschiedliche theologische Verständnisse und Verhaltensweisen. Mitarbeiter des BAMF und der Verwaltungsgerichte sollten damit vertraut sein und dies bei der Beurteilung von Konversionen entsprechend berücksichtigen.

Gemeinde #11 aus Niedersachsen: „Wir haben in unserer Gemeinde eine Großfamilie aus dem Iran. Sie kamen zu uns, als sie aus dem Erstaufnahmelager in Mustermannstadt nach Musterstadt überwiesen worden waren. Völlig selbstverständlich kommen sie in die Gemeinde, bringen sich im Gemeindeleben ein, besuchen treu und fast immer die Gottesdienste. Sie genießen in der Gemeinde ein hohes Ansehen. Ich habe mehrfach ihre Treue dokumentiert und Bescheinigungen ausgestellt. Bei der Anhörung aufgrund ihres Widerspruchs gegen den Bescheid des BAMF beim Verfassungsgericht in Lüneburg, wurden sie bis auf eine Tochter, die einen Internetblog vorweisen konnte, alle abgelehnt. Die Richterin beanstandete, dass unsere Gemeindeglieder ihren Glauben nicht überzeugend darlegen konnten. Ich finde das anmaßend. Schon allein dadurch, dass ich auch meinen Dienst [als Pastor] in Frage gestellt sehe, da diese Gemeindeglieder treuer und glaubender sind als viele andere Glieder der Gemeinde. Von Staatswegen wurde ihnen allen ihr Glaube abgesprochen? In der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist man traditionell und aufgrund der konfessionellen Ausrichtung sehr kritisch gegenüber einem Glauben, der sich an Werken orientiert. Insofern war es nur folgerichtig, dass sie sich besonders auf die Gnade und die Taufe bezogen haben. Dies wiederum wurde von der Richterin abgewertet.“

Die Anhörungen beim BAMF und bei den Verwaltungsgerichten stellen auch an betreuende Kirchengemeinden Anforderungen. Aus Bayern (Gemeinde #18) wird dazu kommentiert: *„Mir fällt auf, wie wichtig es ist, lebendige überzeugte Christen auf eine Verhandlung vorzubereiten, nicht damit sie das Richtige sagen, sondern damit sie in ihrem Glauben mit ihren Höhen und Tiefen authentisch bleiben.“*

7.6. Erschwerte Bedingungen durch die Covid-19-Pandemie

Eine besondere Problemlage auch für geflüchtete Konvertiten ergab sich durch das Auftreten der Covid-19-Pandemie. Eine Gemeinde (#67) aus Niedersachsen meldete: *„Gerade in Pandemiezeiten erreichen uns weniger Informationen über Gerichtsentscheidungen. Viele Migranten reden nicht gerne über ihren Status.“*

Eine Beobachtung aus Berlin (örtliche Evangelische Allianz #109) wirft Fragen auf: *„Ich entdecke, dass das Bundesamt Briefe mit 6, 8 oder 10 Fragen verschickt, der Fragebogen aber nicht aktuell dem neuesten Stand angepasst ist, wir also nur auf Zeiten von vor Corona verweisen können. Fragen wie z.B.: Nehmen Sie weiterhin an Gottesdiensten/Messen regelmäßig teil? Wie oft nehmen Sie an Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Veranstaltungen teil? Wie können solche und ähnliche Fragen beantwortet werden, wenn das Gotteshaus wegen Corona seit einem Jahr geschlossen ist?“*

7.7. Abschiebung von abgelehnten Konvertiten

Besonders tragisch ist die Abschiebung von abgelehnten Konvertiten in ihr Herkunftsland. *„Ein afghanisches Gemeindeglied, das nach seiner Ablehnung vor dem Verwaltungsgericht in unsere Stadt zog und hier unterrichtet und getauft wurde, ist nach verfügbarer Ausreise bei einer morgendlichen Polizeiaktion abgeholt und in Kabul ohne Ausweis auf die Straße gesetzt worden. Seine Familie lebte zu diesem Zeitpunkt in Iran, wohin er mit unserer finanziellen Hilfe floh. Seine Familie verstieß ihn, weil er Christ geworden war. Er ging daraufhin wieder nach Kabul. Unsere Gemeinde unterstützte ihn finanziell bei der Wohnungsmiete, sodass er ein hohes Interesse am Kontakt zu uns behielt. Dieser Kontakt brach von einem auf den anderen Tag ab. Auch verschiedene Versuche, ihn über Freunde zu erreichen, waren nicht erfolgreich, sodass man davon ausgehen muss, dass ihm Schlimmes widerfahren ist.“* (Pfarrer der Gemeinde #37 in Brandenburg)

„Ein seit circa sieben Jahren in unserer Stadt lebender konvertierter und außerhalb unserer Gemeinde getaufter Christ wurde vom Verwaltungsgericht Bayreuth abgelehnt und ließ sich dann von der Zentralen Ausländerbehörde in Bayreuth dazu verleiten, ‚freiwillig‘ in den Iran zurückzukehren. Dies hatte eine brutale siebenmonatige Haft zur Folge. Jeden Mittwoch wurde den Häftlingen bekanntgegeben, wie viele von ihnen wieder hingerichtet werden, mal drei, mal fünf. Er – Gott sei Dank – nicht.“ (Gemeinde #36 aus Bayern)

7.8. Fazit

Positive Erfahrungen mit dem BAMF und den Verwaltungsgerichten machten geflüchtete Konvertiten und die sie betreuenden Gemeinden vor allem im Süden und Westen der Bundesrepublik, etwa in Hessen und Bayern. Weniger positive bis stark negative Mitteilungen kamen von Gemeinden aus dem Norden und Osten. Hier wurde etwa aus Schleswig-Holstein und Berlin von teilweise sehr negativen Erfahrungen mit staatlichen Stellen berichtet.

Die große Bandbreite von positiven und negativen Eindrücken zeigt, dass es bei staatlichen Stellen hinsichtlich der Handhabung von Asylanträgen Konvertierter an einem einheitlichen objektiven Prüfstandard mangelt. Hier und an anderen Stellen besteht dringender Verbesserungsbedarf.

8. Bewertung der Glaubwürdigkeit von Konvertiten durch Gemeinden und Behörden

Die direkte Gegenüberstellung von behördlichen Bescheiden und Glaubensbescheinigungen von Kirchengemeinden oder Aussagen von Konvertiten und Pastoren zeigen deutlich die unterschiedliche Bewertung der Glaubwürdigkeit von Konvertiten. Nachfolgend werden beispielhaft zwei Fälle vorgestellt. Auf diese Fälle wurde Open Doors im Rahmen der Erhebung aufmerksam gemacht.

Die zitierten und gekürzten Textauszüge wurden nicht grammatikalisch überarbeitet. Die persönlichen und räumlichen Daten wurden so gekürzt bzw. verändert, dass die Anonymität der betroffenen Person gewahrt bleibt.

Besonders zu beachten bei den nachfolgenden Texten aus Fall 1 (Said) sind die Auszüge der Niederschrift des Bayerischen Verwaltungsgerichts XY, in denen mehrfach die Formulierung „Auf Frage des Gerichts“ verwendet wird und Said zu seinem christlichen Glauben befragt wird.

8.1. Der Fall Said

(Aliasname aus Sicherheitsgründen /
Open Doors liegt der echte Name vor)

Said wurde Mitte der 1980er Jahre in Iran geboren. Der gebürtige Muslim ist laut eigener Angaben in Deutschland zum christlichen Glauben konvertiert.

Laut **BAMF-Bescheid** vom Sommer 2017 wurde das Anerkennungsverfahren von Said in Bayern durchgeführt. Ihm wurde keine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, der Antrag auf Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus wurde abgelehnt und auch kein subsidiärer Schutz gewährt. Ein Abschiebeverbot liegt nicht vor und Said wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Außerdem wurde ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot für 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung verhängt.

Aus der Begründung des BAMF-Bescheids:

„Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am [...]. Der Antragsteller trug im Wesentlichen vor, dass er in Iran von der Familie seiner Frau verfolgt worden sei. Dem Antragsteller und seiner Ehefrau sei unterstellt worden, sie hätten Schande über die Familie gebracht. Der Schwiegervater und der Schwager des Antragstellers hätte den Antragsteller auf offener Straße zusammengeschlagen. Die Ehefrau sei psychisch erkrankt und habe Selbstmord durch Selbstverbrennung begangen, der Antragsteller und das gemeinsame Kind seien bei dem Brand verletzt worden.

Der Schwiegervater und der Schwager hätten den Antragsteller beschimpft und mit einem Säureattentat gedroht.

Desweiteren legte der Antragsteller ein Schreiben der evangelisch freichristlichen Gemeinde in [...] vom [...] vor, das eine Konversion des Antragstellers zum christlichen Glauben belegen solle. Ebenfalls liegt dem Bundesamt eine Taufurkunde vor, wonach der Antragsteller am [...] in der evangelisch freikirchlichen Gemeinde in [...] getauft worden sei. [...]

Der Antragsteller trug keine schutzwürdigen Belange vor. [...]

Die vom Antragsteller vorgetragenen Verfolgungshandlungen in Iran von Seiten des Schwiegervaters und des Schwagers erfüllen nicht den Anforderungen des § 3 Asyl-Gesetz hinsichtlich Akteuren, von denen Verfolgung ausgehen kann. In dem Fall des Antragstellers liegt keine Verfolgung durch den Staat, durch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat nicht in der Lage oder willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten, vor. Eine Verknüpfung der angeblichen Verfolgungshandlungen zu den nach § 3b AsylG definierten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität, soziale Gruppen oder politische Überzeugung wird nicht vorgetragen. Die Handlungsmotive sind privater Natur, es geht um die ‚Ehre‘ der Familie der Ehefrau des Antragstellers.

Daher ist zunächst festzustellen, dass der Antragsteller den Iran unverfolgt verlassen hat.

Soweit der Antragsteller sich auf seine Abkehr vom Islam und die Hinwendung zum Christentum beruft [Hervorhebung durch Open Doors], *kann sich der Antragsteller auch nicht auf einen beachtlichen Nachfluchtgrund berufen.*

Bei einer geltend gemachten drohenden religiösen Verfolgungshandlung bedarf es einer sorgfältigen Prüfung der inneren, religiös-persönlichkeitsprägenden Beweggründe für einen solchen Glaubenswechsel. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätsgesichtspunkten beruht und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt [...].

Vorliegend wurden die Beweggründe für die Abkehr vom Islam hin zum Christentum nicht überzeugend dargetan. Zu seinem christlichen Glauben befragt trug er vor, dass er dort ‚das Gegenteil‘ finde. Jedes Mal, wenn er in der Bibel lese, werde ihm klar, dass das Christentum eine Religion der Liebe und der Vergebung, der Barmherzigkeit und ohne Blutvergießen sei. [Seitdem] er sich mit dem Christentum befasse, sei er zur Ruhe gekommen. Den Islam habe er zwar nicht gehasst, sei aber enttäuscht davon gewesen und daher ‚religionslos‘ gewesen.

Dies überzeugt wenig. Gerade von einer Person, die von sich behauptet, nicht religiös gewesen zu sein, jetzt aber in einer ‚neuen‘ Religion ihr Seelenheil gefunden haben will, ist zu erwarten, dass die inneren Beweggründe hierfür zumindest ansatzweise geschildert werden. Stattdessen deuten schon die Umstände, wie er hier in Deutschland zum Christentum gefunden haben will darauf hin, dass die behaupteten Aktivitäten des Antragstellers in der Kirchengemeinde hier in Deutschland in erster Linie darauf gerichtet sind, sich ein Bleiberecht in Deutschland zu verschaffen.

So sei er in seiner Asylunterkunft von zwei Iranern hinsichtlich des Christentums angesprochen worden. Außerdem sei immer wieder ein Dr. Max aus Regensburg gekommen, der Leute mit einem Van in eine Kirche gefahren habe. Dies habe sein Interesse geweckt. Es ist iranischen Asylbewerbern durch Kontakte mit Landsleuten durchweg bekannt, dass eine Konversion zum Christentum die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Folge haben kann, weshalb sie ihr Verhalten danach ausrichten und in fast allen Asylverfahren iranischer Staatsangehöriger eine angebliche Konversion zum Christentum vorgetragen wird. Vor diesem Hintergrund überzeugen die eher rudimentären Kenntnisse christlicher Inhalte nicht von einem ernsthaften inneren Überzeugungswandel des Antragstellers. Es ist daher auch nicht zu erwarten, dass sich der Antragsteller im Iran anderen gegenüber als Christ bezeichnen oder christliche Veranstaltungen im häuslichen oder außerhäuslichen Bereich besuchen würde.

Die [...] durchgeführte Taufe führt im vorliegenden Fall auch nicht zu einer positiven Entscheidung. Denn allein wegen der formellen Konversion zum Christentum hat der Ausländer bei einer Rückkehr in den Iran keine Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten. Es ist auch den iranischen Behörden bekannt, dass iranische Staatsangehörige in Asylverfahren immer wieder zum christlichen Glauben konvertieren, weil sie sich so bessere Chancen im Asylverfahren versprechen. [...] Der rein formale Glaubensübertritt wird bei einer Rückkehr in den Iran somit keine nachteiligen Folgen für den Antragsteller haben [...].“

Es folgen **Auszüge der Niederschrift des Bayerischen Verwaltungsgerichts XY** über die Verwaltungsstreitsache von Said (Kläger) gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Vollzugs des Asylgesetzes aus dem Frühjahr 2020.

„Auf Frage des Gerichts, wie es zur Hinwendung des Klägers zum christlichen Glauben gekommen sei, erklärte der Kläger, Gott bestimmt alles. Gott sage, er erwähle. Er habe Jesus Christus im Iran nicht gekannt.

Auf Frage des Gerichts, wie der Kläger in Deutschland mit dem Christentum in Berührung gekommen sei, erklärte er, er habe sehr viel leiden müssen in seinem Leben und immer das Gefühl gehabt, sehr alleine gewesen zu sein. Er habe auch hier mit niemandem Kontakt gehabt. Es habe zwei Leute in seiner Unterkunft gegeben, die Christen gewesen seien. Sie hätten versucht, mit ihm zu sprechen. Sie hätten ihn gefragt, warum er immer so traurig sei und mit niemanden spreche. Sie hätten auch nach seinen Verbrennungen gefragt. Sie hätten ihm dann die frohe Botschaft über Jesus Christus gegeben und gesagt, er solle sich Filme über Jesus Christus anschauen. Der Jesus Christus, den er in den Filmen gesehen habe, sei ein Gott gewesen, der auf die Erde gekommen sei und wegen der Sünden ans Kreuz gegangen sei. Der Gott, den er aus dem Iran gekannt habe, habe verlangt, in den Jihad zu ziehen. Die islamische Vergeltung nach dem Prinzip Auge um Auge und Zahn um Zahn. Es sei ein zorniger Gott gewesen, der verlangt habe, dass man vier- bis fünfmal am Tag bete.

Der Kläger erklärte weiter, er sei nach dem Film sehr interessiert gewesen. Die beiden aus der Unterkunft hätten ihm dann weitere Filme von Jesus Christus besorgt. Es seien die Unterschiede zwischen den Religionen gewesen, die die Wahrheit ans Licht gebracht hätten. Jesus Christus sei für Frieden gekommen. Jesus lehre uns, anderen auch die andere Gesichtshälfte zu zeigen, wenn man eine Ohrfeige erhalte. Der Islam sei so nicht. Auch im Christentum solle man missionieren, allerdings nicht mit Zwang. Wenn der andere nicht einverstanden sei, würde er eben die Gnade Gottes nicht erleben. Im

Islam werde gefordert, dass man für Gott und Mohammed kämpfe und töte, wenn jemand nicht zum Islam komme.

Auf Frage des Gerichts, was aus Sicht des Klägers wesentlicher Inhalt des christlichen Glaubens sei, erklärte der Kläger, dies sei die Liebe. Gott sei Liebe. Durch Liebe könne man vergeben, anderen helfen. Man könne die Bedürfnisse anderer über die eigenen Bedürfnisse stellen. Jesus Christus habe die Liebe gebracht. Woanders gebe es das nicht [Hervorhebung durch Open Doors].

Auf Frage des Gerichts, was dies mit dem Leben und dem Kläger persönlich zu tun habe, erklärte der Kläger, er habe die Liebe Jesus Christus gesehen, er habe auch Veränderungen in sich gesehen und die Wahrheit. Er habe sich im Inneren geändert. Die Traurigkeit sei durch Freude ersetzt, der Hass durch Vergebung ersetzt und die Dunkelheit durch Licht ersetzt worden. Früher habe er nicht vergeben können, was ihm angetan worden sei. Jetzt sei der Glaube tief in ihm verwurzelt. Er habe jetzt den Menschen im Iran vergeben können.

Auf Frage des Gerichts, wie der Kläger angesichts der Schilderungen damit zurechtkomme, dass er im Iran seine Tochter und auch seine Frau zunächst zurückgelassen habe, erklärte er, er habe kommen müssen. Es habe keinen anderen Weg gegeben. Er bete und bereue. Er bete, dass Gott ihm verzeihe und seiner Tochter helfe. Die Hilfe Gottes sei auch besser als seine eigene Hilfe. [...]

Auf Frage des Gerichts, was die Taufe für den Kläger bedeutet habe, erklärte er, er könne das Gefühl, das er bei der Taufe gehabt habe, nicht in Worte fassen. Es sei wie jemand, der 30 Jahre blind gewesen sei und nach einer Operation wieder sehen könne. Er habe die Augen aufgemacht und die Wahrheit gesehen. Alle seine Sünden seien ihm vergeben worden. Er habe seine Sünden ins Wasser gegeben. Er habe nicht mehr gehen können wegen seiner Sünden. Jetzt sei er glücklich und fröhlich, er könne beten und er könne auch für andere beten, weil Jesus Christus ihm ein neues Leben geschenkt habe.

Auf Frage des Gerichts nach seinem Taufspruch und nach dessen Bedeutung für sein Leben erklärte der Kläger, sein Taufspruch sei ‚ich werde dir den Weg zeigen, den du gehen sollst und dich führen‘. Dies bedeute, dass Gott gewollt habe, dass er diesen Weg gehe. Gott habe ihn hierhergebracht und passe auf ihn auf. Gott habe ihn gerettet vor den Menschen im Iran, die ihm Böses gewollt hätten.

Auf Frage des Gerichts, wie sich der Glaube des Klägers auf seinen Alltag auswirke, erklärte er, er könne mit dem Glauben alles machen. Er bete für alles, was er machen müsse. Mit Glauben und Beten könne alles in Ordnung gebracht werden. Er bespreche das Wort Gottes mit anderen Gläubigen und lebe sein Leben nach den Regeln Gottes.

Der Kläger ergänzt nach Rückübersetzung, das Gericht habe in das Protokoll nicht aufgenommen, dass er auch erwähnt habe, dass Jesus Christus gesagt habe, man könne mit dem Glauben Berge versetzen.

Auf Frage des Gerichts, was für den Kläger die wichtigste Regel des christlichen Glaubens sei, erklärte er, es sei, dass man Gott mit ganzer Seele liebe und die Menschen auch, dass man Nächstenliebe zeige.

Auf Frage des Gerichts, ob der Kläger die Grundregeln quasi die Gesetze des christlichen Glaubens kenne, erklärte er, Buße tun, Glaube, neues Leben und Wiederauferstehung von Jesus Christus.

Auf Frage des Gerichts, ob dem Kläger der Begriff 10 Gebote etwas sage, erklärte der Kläger, ja er kenne diese.

Auf weitere Frage des Gerichts, wie es zu diesen Geboten gekommen sei, erklärte der Kläger, Gott habe die 10 Gebote am Berg Sinai über Moses an das jüdische Volk gegeben.“

Es folgen Auszüge aus dem **Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichts XY**.

Die Klage von Said wurde abgewiesen, er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen und die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

„Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt [...] brachte der Kläger zur Begründung seines Asylbegehrens vor, er werde im Iran von der Familie seiner Ehefrau verfolgt, weil diese gegen die Heirat gewesen seien. Der Vater sei ein hochrangiger Geheimdienstmitarbeiter und könne ihn überall finden. Außerdem sei er in Deutschland zum Christentum konvertiert. [...]

Zur Begründung heißt es in dem Bescheid, die vom Kläger geschilderten Verfolgungshandlungen seien privater Natur und erfüllen nicht die Anforderungen des § 3 AsylG. Auch habe nicht die volle Überzeugung gewonnen werden können, dass der Kläger ernsthafter, fester innerer Überzeugung zum christlichen Glauben übergetreten sei und für ihn die Ausübung des christlichen Glaubens eine besondere, identitätsprägende und unverzichtbare Bedeutung darstelle. [...]

Entscheidungsgründe

[...] Das Bundesamt hat den Asylantrag zu Recht vollumfänglich abgelehnt. Das Gericht folgt zunächst der Begründung des angefochtenen Bescheides und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (vgl. § 77 Abs. 2 AsylG). Ergänzend ist Folgendes auszuführen: [...]

Ein Anspruch des Klägers folgt nicht aus einer Konversion des Klägers zum christlichen Glauben, denn das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass die behauptete Konversion der Klagepartei zum Christentum auf einer ernsthaften inneren Glaubensüberzeugung beruht, mithin eine die religiöse Identität des Klägers prägende Hinwendung zum christlichen Glauben vorliegt.

Vorrangig ist klarzustellen, dass für die insoweit stehenden Sach- und Rechtsfragen nach ständiger Rechtsprechung der entscheidenden Kammer keine präjudizielle Wirkung der formalen, kirchenrechtlich wirksamen Taufe besteht [...].

Maßgeblich ist für das Gericht in erster Linie das bei der ausführlichen Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung gewonnene Bild von der Persönlichkeit des Klägers und seiner behaupteten Glaubensüberzeugung. Danach ist das Gericht nicht ausreichend davon überzeugt, dass der Kläger – wie es erforderlich wäre – auf Grund einer gefestigten inneren Überzeugung und prognostisch gesehen andauernd sein Leben nach dem christlichen Glauben gestalten und entsprechend dieser Grundsätze auch im Fall einer unterstellten Rückkehr in den Iran ohne Rücksicht auf

eine drohende Gefährdung oder Verfolgung ehemals muslimischer Konvertiten im Iran leben möchte.

Bei einer Gesamtwürdigung des Eindrucks, den die Einzelrichterin aus der Dokumentation der Anhörung des Klägers vor dem Bundesamt, den Äußerungen im gerichtlichen Verfahren und vor allem auf Grund der ausführlichen Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung von dem Grund des Klägers für seine Ausreise aus dem Iran, von dem Weg des Klägers zum Christentum, von seinen diesbezüglichen Beweggründen und Motiven, von der bisherigen Lebensgestaltung und Glaubensausübung des Klägers und schließlich von der Verinnerlichung seines Glaubens gewinnen konnte, ist das Gericht nicht ausreichend davon überzeugt, dass das Christentum seine Identität und seine Persönlichkeit so wesentlich bestimmt und prägt, dass er im Fall der Rückkehr in den Iran in eine grundlegenden Menschen- und Freiheitsrechten widersprechende ernstliche Gewissensnot geraten würde, wenn er dort seinen Glaubenswechsel verbergen müsste, um eine Verfolgung oder Gefährdung zu vermeiden.

Voraussetzung einer entsprechenden Schutzgewährung wäre stets, dass die Religionsausübung auf einer ernsthaften inneren Glaubensüberzeugung beruht, mithin eine die religiöse Identität des Betreffenden prägende Hinwendung zu einem bestimmten Glauben vorliegt und dass der Betreffende nach Rückkehr in sein Heimatland die religiöse Betätigung seines Glaubens (wie etwa den Besuch von Gottesdiensten, den kommunikativen Austausch mit andere Gläubigen oder sogar den Versuch, andere Menschen von seinem Glauben zu überzeugen) auch als zur Wahrung seiner religiösen Identität unerlässlich empfindet, da er sonst in eine ernstliche Gewissensnot geriete sowie dass der Betreffende sich dadurch der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen würde. Ob dies der Fall ist, kann stets nur im Wege einer Würdigung des konkreten Einzelfalls entschieden werden.

Zwar stellt das Gericht nicht in Abrede, dass der Kläger, [wie] er behauptet, regelmäßig an Gottesdiensten teilnimmt und sich in der Kirchengemeinde durch seine Mitarbeit, etwa beim Aufräume und Geschirrspülen, engagiert. **Auch zeugten die Einlassungen des Klägers streckenweise von profunden Kenntnissen der Bibel, wohingegen zentrale Glaubensinhalte wie etwa die der Grundregeln des christlichen Glaubens dem Kläger eher fremd zu sein schienen** [Hervorhebung durch Open Doors].“

Anmerkung von Open Doors: In der Niederschrift des Bayrischen VG ist zu lesen: „Auf Frage des Gerichts, ob der Kläger die Grundregeln quasi die Gesetze des christlichen Glaubens kenne, erklärte er, Buße tun, Glaube, neues Leben und Wiederauferstehung von Jesus Christus. Auf Frage des Gerichts, ob dem Kläger der Begriff 10 Gebote etwas sage, erklärte der Kläger, ja er kenne diese. Auf weitere Frage des Gerichts, wie es zu diesen Geboten gekommen sei, erklärte der Kläger, Gott habe die 10 Gebote am Berg Sinai über Moses an das jüdische Volk gegeben.“

„Zwar kannte er den Begriff der 10 Gebote und konnte grob deren Entstehung wiedergeben. Auf die Frage des Gerichts nach dem Inhalt dieser Grundregeln erklärte der Kläger jedoch, dies sei „Buße tun, Glaube, neues Leben und Wiederauferstehung von Jesus Christus“ (S. 12 der Niederschrift). Für die Einzelrichterin entstand bei der Anhörung der Eindruck auf, dass einzelne Inhalte des christlichen Glaubens und der Bibel in Vorbereitung einer Befragung durch das Gericht gelernt und in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben worden seien.

Die Einzelrichterin konnte bei den Einlassungen des Klägers überdies zu keinem Zeitpunkt den Eindruck gewinnen, dass der Kläger mit einem echten und tatsächlich verinnerlichtem Verständnis von dem, was er über seinen Glauben mitteilte, gleichsam „aus dem Herzen sprach“ und dass er in seinem neuen Glauben so gefestigt wäre, dass er in eine ernstliche innere Gewissensnot geraten würde, wenn er diesen Glauben unter dem Druck einer möglichen Verfolgung ehemals muslimischer Konvertiten im Iran nicht mehr frei leben könnte. Dabei ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass die vorgenannten Aspekte nicht etwa aus der nicht zu bestreitenden Schwierigkeit herrühren, innere Tatsachen und Beweggründe wie die Bedeutung des eigenen Glaubens im Gespräch darzustellen. Vielmehr drängt sich bei einer Gesamtschau der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung der Eindruck auf, dass von einer ernsthaften Verinnerlichung des christlichen Glaubens bei ihm nicht die Rede sein kann. Für den Kläger scheint nach dem Eindruck des Gerichts vielmehr die Gemeinschaft mit anderen und die hierdurch entstehende Integration im Vordergrund zu stehen.

Bei einer Gesamtwürdigung des klägerischen Vortrags bei seiner Anhörung von dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung ergibt sich daher für das Gericht keine Überzeugung hinsichtlich der ernstlichen Hinwendung des Klägers zum christlichen Glauben [Hervorhebung durch Open Doors].

Ohne eine solche, die religiöse Identität des Klägers prägende, ernsthafte Hinwendung zum Christentum und ohne erkennbare gefestigte innere Glaubensüberzeugung besteht für den Fall der Rückkehr des Klägers nach Überzeugung der Einzelrichterin nicht die Gefahr, Verfolgungsmaßnahmen durch den iranischen Staat oder ihm zuzurechnender Akteure wegen „Abfall vom islamischen Glauben“ ausgesetzt zu sein [...].“

8.2. Der Fall Maria

(Aliasname aus Sicherheitsgründen /
Open Doors liegt der echte Name vor)

Maria ist eine konvertierte Christin aus Iran. Sie ist 2018 mittels eines Kurzaufenthaltsvisums über ein Drittland nach Deutschland eingereist und hat Asylschutz beantragt. Sie hat – eigenen Angaben zufolge – in Iran begonnen, sich für den christlichen Glauben zu interessieren, nachdem zwei ihrer Brüder sich vom Islam abgewendet hatten und Christen geworden waren. Weil der Hauskreis, den beide Brüder besuchten, aufgeflogen war, waren die beiden aus Iran geflohen.

In Iran war das Auto von Maria abgeschleppt worden, worin sich eine Bibel befunden hatte. Noch am selben Abend wurde daraufhin ihre Wohnung von den Behörden durchsucht, als Maria nicht zuhause war. Ihre Schwiegermutter informierte sie darüber. Ihr Ehemann teilte ihr außerdem mit, dass der Ettelaat (Geheimdienst) sie suchen würde, und drängte sie, sich sofort in Sicherheit zu bringen. Daraufhin ist Maria untergetaucht mit dem Ziel, das Land zu verlassen. Ein Schlepper hat ihr ein Visum besorgt, das Ausstellungsdatum war datiert auf einige Wochen vor ihrer tatsächlichen Ausreise. Das hat sie jedoch nicht beachtet. Das Visum war gültig und sie konnte aus Iran fliehen.

Nach der Ablehnung ihres Asylantrags – fast alle Iraner erhalten einen ablehnenden Bescheid – klagte sie vor dem Verwaltungsgericht Musterstadt. Dabei gab Maria an, dass sie den christlichen Glauben in Iran nicht praktiziert und keine Verbindung zu einheimischen Christen gehabt hatte, weil dies unter Strafe steht. Sie hat sich nur durch den Kontakt mit ihren Brüdern im Ausland weiter über den christlichen Glauben informiert und auf diesem Weg auch eine persische Bibel erhalten.

Maria hat nach ihrer Ankunft in Deutschland den Kontakt zu einer christlichen Gemeinde gesucht und gefunden und nach Verlegung in eine andere Stadt erneut Kontakt vor Ort gefunden. Zwei Gemeinden haben ihre rege Teilnahme an den Gottesdiensten, am Gemeindeleben inklusive Besuch von drei Hauskreisen jede Woche (je einen auf Persisch, Englisch und Deutsch) bescheinigt.

Das VG Musterstadt stellt im Urteil selbst fest, dass die Abwendung vom Islam in Iran verboten ist und mit langen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe bedroht ist, wobei die Anklage oftmals nicht auf Apostasie (Abkehr vom Islam) lautet, sondern auf „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ etc. Und weiter, dass Konvertiten aus dem Islam willkürlichen Verhaftungen und Schikanen ausgesetzt sind.

Obwohl Maria den deutschen Behörden von der Hausdurchsuchung bei ihr berichtet hat und das VG ausführt, dass bei einer Rückkehr in den Iran insbesondere Konvertiten gefährdet sind, die bereits vor ihrer Ausreise ins Visier der iranischen Behörden geraten sind, sieht das VG keine Gefährdung vorliegen, weil Maria die ganze Geschichte erfunden habe.

Aus dem Verwaltungsgerichtsurteil – Urteilsbegründung:

S. 16, P. 2: „Gemessen hieran kommt der Klägerin kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Der Einzelrichter ist nicht davon überzeugt, dass die von der Klägerin vorgetragene Flucht- bzw. Konversionsgeschichte der Wahrheit entspricht

(dazu a)). Ebenso wenig ist der Einzelrichter davon überzeugt, dass die Klägerin im Iran eine religiöse Betätigung ihres Glaubens, die sie für sich als verpflichtend erachtet, um ihre religiöse Identität zu wahren, unterdrücken müsste, um relevante Übergriffe durch Dritte oder staatliche Akteure zu vermeiden (dazu b)). Ihr droht auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen zugeschriebener Religionszugehörigkeit (dazu c)).

a) Der Einzelrichter ist nicht davon überzeugt, dass die von der Klägerin vorgetragene Flucht- bzw. Konversionsgeschichte der Wahrheit entspricht. Ihre Schilderungen stehen im Widerspruch zu objektiven Belegen, ohne dass ihr Vortrag geeignet wäre, deshalb fortbestehende Zweifel an ihren Angaben zu beseitigen.

aa) Die zeitlichen Angaben lassen sich nicht mit dem Ausstellungsdatum ihres Visums vereinbaren.“

Anmerkung von Open Doors: Maria hatte dem VG mitgeteilt, wann sie dem Schlepper das Visum in Auftrag gegeben hatte. Das Visum trug dann ein Ausstellungsdatum, das ca. drei Wochen vor diesem Datum lag. Maria konnte diesen Widerspruch nicht auflösen. Das verwendete der Einzelrichter als wichtigsten Beleg (siehe oben: objektive Belege) dafür, dass Marias Schilderungen nicht wahr seien. Darauf begründet sich die Nicht-Zuerkennung von Asylschutz. Und darauf, dass der Glaubenswechsel von Maria nicht glaubhaft sei.

Die Möglichkeit, dass es sich bei dem Visum um die sekundäre Nutzung eines bereits früher ausgestellten Visums bzw. Visakontingents gehandelt haben könnte oder um ein fiktives Datum oder einen einfachen Schreibfehler (beide Daten liegen im gleichen persischen Monat und unterscheiden sich lediglich durch das Fehlen einer Ziffer) oder ob diese fehlende Ziffer lediglich schwach gedruckt und schlecht sichtbar sein könnte, wurden von dem Richter nicht in Betracht gezogen. Die gesamte Begründungskette der Unglaubwürdigkeit und damit Ablehnung basiert auf dem Fehlen dieses einen Buchstabens in ihrem Visum.

Aus dem VG-Urteil

S. 17 f.: „Die Klägerin hat auch zu ihren religiösen Pflichten nicht nachvollziehbare Angaben gemacht. So hat sie einerseits gesagt, bei einer Rückkehr sei Missionieren Teil des christlichen Glaubens. Andererseits will sie aufgrund der Gefährlichkeit ihrer Konversion bis zu ihrer Ausreise im Iran keinen Kontakt zu Christen gehabt und mit niemandem über das Christentum geredet haben. [...]

Die vorgelegten schriftlichen Einschätzungen zum Glauben und Glaubensleben der Klägerin [Anmerkung von Open Doors: Taufurkunde sowie Bestätigung der Teilnahme am Taufunterricht, Bescheinigungen von zwei Gemeinden, dass Maria regelmäßig am Gottesdienst und jede Woche an drei Hauskreisen – in Persisch, Englisch, Deutsch – teilnimmt] mögen zwar Anhaltspunkte für deren religiöse Prägung sein, entbinden den Einzelrichter jedoch nicht davon, sich selbst ein Bild von der religiösen Identität der Klägerin zu machen. Indes hat sich der Einzelrichter wie bereits ausgeführt, auf der Grundlage des persönlichen Eindrucks von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht davon überzeugen können, dass die Klägerin während ihrer Zeit in Deutschland eine relevante religiöse Prägung erfahren hätte.

c) Der Klägerin droht auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen zugeschriebener Religionszugehörigkeit. Nach oben ausgeführten Erkenntnismitteln

*droht ihr im Iran keine Verfolgung. **Selbst wenn Bekannte oder Familienangehörige von ihrer im Ausland erfolgten Taufe erfahren haben sollten, ist keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung zu erwarten, wenn die Klägerin – wie zu erwarten ist – nach ihrer Rückkehr keine mit dem Christentum verbundenen Aktivitäten ausführt** [Hervorhebung durch Open Doors]. Dass sie bereits im Visier der iranischen Behörden gewesen wäre, ist nach dem oben Ausgeführten unglaublich.*

II. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes, weil sie keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr in ihrem Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden droht, § 4 Abs. 1 AslyG.“

Anmerkung von Open Doors: Der Einzelrichter bezweifelt (mit Verweis auf einen Länderreport des Bundesamtes vom 01.04.2019, dem zufolge es seit 10 Jahren bei einer Rückführung von Konvertiten keine Festnahme gegeben hat) die Gefährdung von Maria und die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung, wenn sie – wie zu erwarten ist – nach ihrer Rückkehr keine mit dem Christentum verbundenen Aktivitäten ausführt.

Zu erwarten, dass sie ihren Glauben verborgen halten wird bzw. sich gezwungen fühlt, diesen verborgen halten zu müssen, widerspricht jedoch den allgemeinen Menschenrechten und Werten der EU und dem Asylgesetz. Zudem wird die Verschärfung von Artikel 499 des Iranischen Strafgesetzes nicht berücksichtigt.

9. Glaubenswechsel verstehen

Religiöser Glaube ist gleichzusetzen mit der innersten Überzeugung eines Menschen und untrennbar mit den zentralen Fragen des menschlichen Daseins verbunden, also Fragen wie:

„Wer bin ich?“ und „Woher komme ich und wohin gehe ich nach diesem Leben?“ sowie „Wer ist Gott?“ und „Wie komme ich in Verbindung mit Gott?“ und „Bin ich angenommen bei Gott?“.

Der Wechsel des Glaubens ist nicht gleichzusetzen mit einem Religionswechsel, der auch äußerlich vollzogen werden kann, ohne innere Überzeugung und bedeutende Auswirkung auf das Innenleben.

Glaubenswechsel aus Sicht der Bibel

Zum Glaubenswechsel von Menschen gibt es viele Untersuchungen, beispielsweise aus Sicht der Religionssoziologie oder -psychologie und Kulturanthropologie. In diesem kurzen Dokument geht es um eine Einordnung aus Sicht der Bibel, denn es geht um Hinwendung zu jenem Gott, den Christen anbeten – den Gott der Bibel, den Jesus mit „Vater im Himmel“ angesprochen hat.

Weil es um den Gott der Bibel geht, ist die Bibel Grundlage der Betrachtung von Glaubenswechsel. Dazu folgen Beispiele aus dem Buch „Apostelgeschichte“ der Bibel, sie entstammen dem Zeitraum der Entstehung der ersten christlichen Gemeinde. Die Bibel spricht nicht von Glaubenswechsel, sondern von Bekehrung. Die Bekehrung ist die Reaktion eines Menschen auf ein Handeln Gottes, das sehr verschieden sein kann (Predigt, Traum, Gespräch mit einer Person, Eingebung, Lesen, Film etc.). Zuerst ist eine „neue Sicht, Idee oder Erkenntnis“ da. Daraufhin folgt die persönliche Entscheidung, dem neuen Gedanken nachzugehen. Die Bekehrung beinhaltet zwei Handlungen:

- 1) Buße = (Umkehr) weg von altem Denken hin zu neuem Denken (Verhalten folgt danach)
- 2) Glauben = tiefes Vertrauen, DASS Jesus Christus von den Toten auferstanden und der von Gott gesandte Retter der Menschen ist / und Glauben AN Jesus (du bist mein Gott und Herr)

Ein wichtiges Ereignis, in dem Menschen sich nach der Auferstehung von Jesus Christus dem Glauben an ihn zuwandten, wird in Apostelgeschichte 2,37–38 beschrieben: *„Als sie [die Bewohner von Jerusalem] aber das hörten, ging's ihnen durchs Herz und sie sprachen zu Petrus und den andern Aposteln: Ihr Männer, liebe Brüder, was sollen wir tun? Petrus sprach zu ihnen: Tut Buße und jeder von euch lasse sich taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung der Sünden, so werdet ihr empfangen die Gabe des Heiligen Geistes.“*²⁹ Die Predigt löste Erkenntnis Gottes aus und führte zur Entscheidung.

29 Bibelzitate folgen der Übersetzung von Martin Luther (revidierter Text 1984, durchgesehene Ausgabe, Stuttgart 1999).

Eine Folge der Bekehrung ist das Leben mit/in der neuen Gemeinschaft. Apostelgeschichte 2,41–42: *„Die nun sein Wort annahmen, ließen sich taufen; und an diesem Tage wurden hinzugefügt etwa dreitausend Menschen. Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“* Das geschah alles an einem Tag (!): Sie waren Christen geworden.

Der biblische Glaube ist laut Hebräerbrief 11,1 *„eine feste Zuversicht auf das, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht“*. Das ist etwas völlig anderes als der menschliche oder natürliche Glaube, der eher einer Vermutung bzw. einem Für-wahr-Halten gleichkommt.

Die feste Gewissheit stellt sich auf unterschiedliche Weise ein. Eine Gotteserfahrung kann unmittelbar zu dieser festen Gewissheit führen, ohne dass Kenntnisse zu Inhalten des Glaubens vorliegen müssten. Die Gotteserfahrung selbst schafft Gewissheit – wird als Realität erfasst.

Zur Verfestigung der Gewissheit (identitätsbildend) können weitere spirituelle und auch kognitive / intellektuelle sowie emotionale Elemente beitragen (siehe oben Apg. 2,41–42):

- >> Spirituelle Elemente: weitere Gotteserfahrungen (z. B. Sündenerkenntnis, Vergebung, Friede mit Gott, Erleben von Gottes Geist) sowie geistliches Erkennen darüber, wer Gott ist, durch Austausch mit anderen Christen sowie Lesen der Bibel etc.
- >> Kognitive / intellektuelle Elemente: studieren der biblischen Texte und Zusammenhänge sowie Hintergründe verstehen (z. B. wie geht Gott mit dem Menschen um / wie sieht das praktische Leben als Christ aus: Leben in Ehe, Familie, Kommune / etc.)
- >> Emotionale Elemente: Geborgenheit und Gefühl der Annahme bei Gott und bei der Gemeinschaft der Christen erfahren / Erleben des Erfüllt-Seins in der Gemeinschaft mit Gott (z. B. Lebenssinn)

Es gibt zahlreiche Studien zum Thema Konversion von Muslimen zum christlichen Glauben (z. B. Reinhold Strähler: „Conversion from Islam to Christianity in Sudan“, UNISA 2009; Reinhold Strähler: „Einfach und komplex zugleich – Konversionsprozesse und ihre Beurteilung“, Evangelische Verlagsanstalt 2021). In einer Studie des Fuller Theological Seminary mit 750 Konvertiten aus muslimischem Hintergrund wurden diese gefragt, warum sie sich dafür entschieden hatten, Christus nachzufolgen; was hatte sie zu dieser Entscheidung bewogen. Die Teilnehmer kamen aus 30 Ländern und 50 ethnischen Gruppen, aus jeder größeren Region der islamischen Welt. In der Auswertung unter dem Titel „Why Muslims follow Jesus“ nannten die befragten Konvertiten die Einflüsse, die dazu geführt hatten, sich für Jesus Christus zu entscheiden und ordneten sie nach ihrer Wichtigkeit.

- 1) Der überzeugende Lebensstil von Christen.
- 2) Die Erfahrung von Gottes Macht in Form von beantworteten Gebeten und erlebter Heilung.

- 3) Die Unzufriedenheit mit dem Islam, den sie erlebt hatten.
- 4) Übernatürliche Erfahrungen durch Träume und Visionen vor ihrer Entscheidung für Christus (27 %). Zum Zeitpunkt der eigentlichen Entscheidung 40 %, in der Zeit danach 45 %.
- 5) Die Botschaft des Evangeliums, besonders Gewissheit des Heils und Vergebung.
- 6) Die in der Bibel enthaltene geistliche Wahrheit, im Alten und Neuen Testament. Obwohl Muslime oft gelehrt werden, dass „die Thora, Psalmen und das Evangelium“ gefälscht worden seien, fanden sie diese Texte beim Lesen überzeugend.
- 7) Die Lehre der Bibel über die Liebe Gottes. Laut Koran liebt Allah die, die ihn ebenfalls lieben. Die Bibel betont, dass Gottes Liebe allen Menschen gilt.
- 8) Die Liebe, die durch das Leben und die Lehren von Jesus deutlich wird.

Annäherung an den christlichen Glauben – Glaubenswechsel

Jeder Glaubenswechsel ist einzigartig. Sowohl der Weg dorthin wie auch zugrundeliegende Motive und das tatsächliche Erleben des Wechsels. Für den Schritt hin zum tatsächlichen Glaubenswechsel brauchen manche Stunden, andere mehrere Jahre.

Glaubenswechsel kann angestoßen werden durch:

- 1) **Eine Initiative von außen** – eine Begegnung, ein Gespräch, ein Traum, Buch oder Film, eine Veranstaltung, eine Predigt. Ein neuer Gedanke dabei weckt die Neugier, mehr zu erfahren.
- 2) **Eine Initiative von innen** – bislang unbeantwortete Fragen, Enttäuschung hinsichtlich bisheriger Religion, aktives Suchen nach Gott, nach der Wahrheit, nach dem Sinn des Lebens. Das kann verknüpft sein mit dem Studieren einer Religion: Was sagt sie über Gott und über den Sinn des Lebens? Wie erklärt sie das Leben und die Welt?

In beiden Fällen gibt es spirituelle sowie kognitive/intellektuelle und auch emotionale Elemente.

Zu 1): Ein Traum oder Gespräch mit einem Christen kann zu einer neuen Gotteserkenntnis führen. Dabei ist es möglich, dass es kein oder nur wenig Wissen über den neuen Glauben gibt. Es kommt durch die Begegnung oder durch ein Buch zu einer plötzlichen Erkenntnis (die nicht gesucht wurde). Weitere Gespräche und Begegnungen führen zu einer Entscheidung: „Ich will Christ werden (an Jesus glauben).“

Apostelgeschichte 8,26–38 (Einzelperson) sowie 10,1–48 (Personengruppe) beschreiben zwei solche Begebenheiten. In beiden Fällen war religiöses Wissen aus dem Judentum vorhanden, obwohl die Personen keine Juden waren. In einem Gespräch bzw. einer Predigt wurde das Evangelium von Jesus Christus verkündet. Alle entschieden sich, an Jesus zu glauben und sie wurden sofort getauft (sie waren

also Christen schon nach einer kurzen Begegnung und der Vermittlung weniger Glaubensinhalte).

Zu 2): Die Eigeninitiative, Gott auf neuen Wegen zu suchen und zu erfahren, kann viele Ursachen haben. Und sie kann sich über völlig unterschiedliche Zeiträume (Tage bis Jahre) erstrecken. Doch auch hier wird es zu einer Gotteserkenntnis (Jesus ist Herr und Gott) kommen (vgl. Apostelgeschichte 8,27f.).

Entscheidend bei der Ergründung der Frage durch das BAME, ob ein Glaubenswechsel stattgefunden hat oder nicht, sind also nicht zuerst religiöses Wissen (über die Bibel, christliche Feiertage, wichtige Glaubensinhalte). Das kann vorhanden sein, wird aber mit der Zeit (ein Leben lang) erworben.

Entscheidend ist: Hat eine Lebenswende/Umkehr (Buße) stattgefunden und wird der Glaube an Jesus bekannt?

Buße = Was ich vorher dachte, war falsch. Ich kann mit meinem Verhalten vor Gott nicht bestehen. (z. B. Jesus ist nicht nur ein Prophet, sondern der Messias Gottes, d. h. Gottes Sohn, ja Gott selbst. Für einen Muslim ist dies eine enorme Änderung des Denkens.)

Glaube = Vertrauen: Ich habe die feste Gewissheit, dass Jesus von den Toten auferstanden ist und den Ehrenplatz bei Gott hat (d. h. Gottes Sohn ist). Das Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus ist nach der Bibel entscheidend (vgl. Römer 10,9–10).

Römer 10,9–10: *„Denn wenn du mit deinem Munde bekennt, dass Jesus der Herr ist, und in deinem Herzen glaubst, dass ihn Gott von den Toten auferweckt hat, so wirst du gerettet. Denn wenn man von Herzen glaubt, so wird man gerecht; und wenn man mit dem Munde bekennt, so wird man gerettet.“*

Alle Beispiele der ersten christlichen Gemeinde (siehe Apostelgeschichte) belegen, dass Menschen (aus anderen Religionen) auf ihr Bekenntnis hin getauft – und dann in die Gemeinde aufgenommen wurden. Sie wurden als Christen gesehen. Die Lebensveränderung kam anschließend und blieb ein lebenslanger Prozess.

Das religiöse Wissen der (neuen) Christen, die in die Gemeinde aufgenommen wurden, war eher begrenzt (siehe Apg. 2,41: *„an diesem Tage wurden hinzugefügt etwa dreitausend Menschen“* / Apg. 2,47: *„der Herr aber fügte täglich zur Gemeinde hinzu“* / Apg. 4,4: *„Aber viele von denen, die das Wort gehört hatten, wurden gläubig; und die Zahl der Menschen stieg auf etwa fünftausend“*).

Die Gemeindeleitung sah keine Veranlassung, diese „Glaubensentscheidungen“ anzuzweifeln oder zu überprüfen, bevor die neuen Christen in die Gemeinde aufgenommen wurden, selbst bei Hinwendungen von einer anderen Religion (Apostelgeschichte 10,47).

Das bekannteste Beispiel ist das von Saulus, der später Paulus genannt wird. Seine Konversion lesen wir in Apostelgeschichte, Kapitel 9. Gerade noch war er der Verfolger der Christen, doch wenige Tage nachdem ihm Jesus auf dem Weg nach Damaskus erschienen ist, kommt ein Christ namens Hananias zu ihm (der wusste,

dass Saulus ein Verfolger der Christen war): *„Lieber Bruder Saul, der Herr hat mich gesandt, Jesus, der dir auf dem Wege hierher erschienen ist“* (Apg. 9,17). Paulus wurde anschließend getauft.

Glaubenswechsel aus asyltaktischen Gründen? Auf keinen Fall!

Berichten mehrerer in Iran tätiger NGOs zufolge haben sich dort in den letzten Jahren mehrere Hunderttausend Muslime dem christlichen Glauben zugewandt, obwohl ihnen dies gesellschaftlich und wirtschaftlich immense Nachteile und sogar Schikane und strafrechtliche Verfolgung durch die Regierung bringt: Sobald ihr Glaubenswechsel bekannt wird, werden sie von ihrer Familie, der Gesellschaft, seitens der religiösen Gemeinschaft der Muslime, der Behörden und der Sicherheitskräfte, der Regierung, im Berufsleben, in der Rechtsprechung hart verfolgt. Die Liste ist lang.

Es muss gewichtige Gründe geben, dass Menschen trotz all dieser bekannten Nachteile sich dafür entscheiden, an Jesus Christus zu glauben. Asyltaktische Gründe entfallen, sie leben in Iran.

Für die Konvertiten ist der geistliche (spirituelle) Gewinn so groß, dass sie bereit sind, dafür einen sehr hohen Preis zu bezahlen (Verhaftung; Enteignung; Verlust von Familie; Freunden; Ansehen oder Arbeitsstelle; Folter; lange Haftstrafen; sogar den Tod).

Ihr Glaubenswechsel (ihre Bekehrung) verweist auf eine jeweils persönliche Entscheidung, die den inneren Menschen betrifft, und die im Herzen – im Zentrum der tiefsten Überzeugungen – getroffen wird.

Wenn sich in Iran in den letzten Jahren mehrere hunderttausend Menschen dem christlichen Glauben zugewandt haben – trotz aller Gefahren und Risiken – ist es sehr zu hinterfragen, ob die Mehrheit der Konvertiten aus Iran, die in Deutschland Asylschutz beantragen, dies aus unlauteren Motiven tun und eine Konversion (aus asyltaktischen Gründen) nur vortäuschen.

Unstrittig ist, dass es auch einige vorgetäuschte Glaubenswechsel gibt; das bestätigen Pfarrer und Pastoren aller Kirchen.

Prüfung seitens BAMF und Verwaltungsgerichte, ob Glaubenswechsel „identitätsstiftend“ ist

Die persönliche Hinwendung zu sowie das Bekennen von Jesus Christus als Herr IST bereits der Glaubenswechsel (vgl. Joh. 1,12: *„Wie viele ihn [Jesus] aber aufnahmen, denen gab er Macht, Gottes Kinder zu werden, denen, die an seinen Namen glauben“*); nicht erst die Verhaltensänderung ist der Glaubenswechsel.

Damit HAT ein Identitätswechsel (Kind Gottes werden durch Glauben) stattgefunden. Dieser ist jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt. Der neue Glaube ist identitätsstiftend, allerdings werden Konvertiten zum Zeitpunkt der Befragung durch das BAMF / die VG die neue Identität unterschiedlich stark verinnerlicht haben.

Die Auswirkungen des Glaubenswechsels werden über einen längeren Zeitraum sichtbar. Das ist u. a. abhängig von

- >> der Intensität der Auseinandersetzung mit Glaubensfragen sowie der Unterweisung vor und nach der Bekehrung;
- >> dem Inhalt der Unterweisung (was wird gelehrt – das unterscheidet sich je nach Gemeinde);
- >> der Intensität der Gemeinschaft mit Christen (sehr unterschiedlich, abhängig von entsprechenden Möglichkeiten: Verfolgung im Umfeld/in der Familie, Zugang zu Gemeinschaft bzw. gibt es eine Gemeinschaft in der Nähe);
- >> intellektuellen und emotionalen Voraussetzungen (z.B. Bildung, traumatische Erfahrungen, psychische Belastungen, persönliche Reife etc.);
- >> Prägungen im Leben durch die Familie und andere Einflüsse (wie gehe ich mit Konflikten um, wie habe ich bislang Beziehungen gelebt etc.). Die Prägungen im Leben können im starken Konflikt zum neuen Glauben stehen. Der Konvertit ist durch seine Bekehrung nicht an ein automatisches Verhalten gebunden, sondern kann sich frei auch GEGEN das entscheiden, was er als gut und richtig erkennt. Das ist aber kein Beleg dafür, dass sein Glaubenswechsel nicht echt oder ernsthaft war. Sein zukünftiges Verhalten wird über Jahre durch die Bibel und Gottes Wirken umgeformt.

Die Prüfung des BAMF (und auch der VG), ob der Glaubenswechsel identitätsstiftend ist, zielt zumeist auf Wissen und Verhalten ab. Die entscheidende Frage muss jedoch lauten: „Bist du Christ bzw. an Jesus Christus gläubig geworden?“ Wird diese Frage mit „Ja!“ beantwortet, ist dies anzuerkennen.

Die Vorstellung des Einzelnen, was es bedeutet, Christ, d. h. ein Nachfolger von Jesus zu sein, wird selbstverständlich variieren – und sich im Lauf der Jahre immer weiterentwickeln, denn das Leben als Christ ist ein Weg der fortwährenden Veränderung. Zu Beginn wird der Konvertit vielleicht betonen „Jesus hat mich von einer Krankheit geheilt“, „er ist mir im Traum erschienen und hat mich zu sich gerufen“, „meine Sünden sind vergeben“ oder „ich habe Frieden mit Gott gefunden“ oder „nun weiß ich, dass ich die Ewigkeit bei Gott verbringen werde“. Später wird er eventuell betonen „Gott hat meine Ehe geheilt“ oder „mein Leben folgt einer völlig neuen Richtung – ich kann Menschen vergeben, die mir Böses getan haben“ oder „ich will Jesus dienen“.

Zunächst aber gilt das Bekenntnis: JA, ich bin Nachfolger von Jesus geworden. Dies ist ein objektives Kriterium. Der biblische Beleg dafür, dass jemand an den Gott der Bibel glaubt, ist übereinstimmend. So sagt Jesus: *„Wer nun mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater“* (Matthäus 10,32).

Ein zweites objektives Kriterium ist die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Christen. Liegt diese vor und wird auch von der Gemeinschaft bestätigt, ist dies anzuerkennen. Hierbei spielen Bescheinigungen seitens der Kirchengemeinde, wie der Konvertit am Gemeindeleben teilnimmt (bei Gottesdiensten und mehr) eine tragende Rolle.

Prüfung von BAMF und Verwaltungsgerichten, ob der Glaubenswechsel „verfolgungsrelevant“ ist

Die Beschreibung des Konvertiten, wie er seine neue Identität versteht, folgt vorrangig subjektiven Kriterien. Er erlebt und beschreibt seinen Glaubenswechsel persönlich. Menschlich gesprochen ist es ihm nicht möglich vorherzusagen, wie er sich in einer Verfolgungssituation verhalten wird. In der Regel ist der Konvertit noch nicht gefestigt in seinem neuen Glauben, selbst wenn er Glaubensinhalte kennt.

Er kann, je nach Persönlichkeit, sehr zuversichtlich oder sehr unsicher sein in seiner Einschätzung, wie er auf Verfolgung reagieren wird – je nachdem auch wie viel Folter er bereits im Herkunftsland oder auf der Flucht erlebt und wie er solche Traumata ggf. verarbeitet hat. Eine zuversichtliche oder unsichere Einschätzung kann richtig oder falsch sein. Die Prognose des persönlichen Verhaltens ist nicht wirklich möglich.

Ein drittes objektives Kriterium ist die Verfolgungssituation im Herkunftsland:

- a) Ist dort ein Glaubenswechsel überhaupt möglich?
- b) Steht das Verlassen des Islam seitens der Regierung/Mehrheitsreligion unter Strafe?
- c) Gibt es Belege für Verfolgung und Diskriminierung von Konvertiten in dem Land?
- d) Geschieht Verfolgung von Konvertiten wegen ihres Glaubens durch die Justiz, durch Polizeibehörden, inoffizielle Organe, militante Gruppen, durch Angehörige, soziale Ausgrenzung, Diskriminierung am Arbeitsplatz etc.?
- e) Welche Formen, welche Intensität von Verfolgung sind zu erwarten?
- f) Handelt es sich hierbei um Verstöße gegen internationale Menschenrechte und eventuell auch Abkommen, die das Land unterzeichnet hat?
- g) Zu bedenken sind hierbei Schwere und Häufigkeit der Verstöße. Auch bei nur relativ wenigen Verstößen ist die (beständig vorhandene) Gefahr für jeden Konvertiten zu berücksichtigen, denn die Verstöße gegen Menschenrechte (Verfolgung) können theoretisch jederzeit jeden Konvertiten treffen.

Unterschiedlich starke Bereitschaft, den neuen Glauben mitzuteilen

Je nach theologischer Prägung und Glaubenspraxis einer Kirchengemeinde in Deutschland wird der Konvertit unterschiedliche Modelle des praktizierten Glaubenslebens kennenlernen. Dies betrifft das private Glaubensleben genauso wie das öffentliche – also Mission und Evangelisation sowie das Feiern von Gottesdiensten und die Teilnahme an Gebetstreffen und weiteren Veranstaltungen (Hauskreise, Kleingruppen, Glaubensgrundkurse etc.). Außerdem wird auch das Bedürfnis nach Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Seminaren unterschiedlich ausgeprägt sein und hängt etwa auch von den persönlichen Arbeitszeiten ab. Eine Gemeinde mag zurückhaltend gegenüber Evangelisation sein, eine andere ist stark darauf ausgerichtet, allen Menschen

das Evangelium von Jesus Christus zu bringen. Für die eine Gemeinde sind Lehrveranstaltungen zur Förderung des geistlichen Wachstums der einzelnen Christen unbedingt nötig, andere bieten nur sporadisch Vorträge zu verschiedenen Themen an.

Die geistliche Form der Gemeinde zu Beginn des neuen Glaubenslebens prägt das Glaubensverständnis und -leben des Konvertiten, auch wenn diese sich später beispielsweise in der Begegnung mit anderen christlichen Glaubensgruppen oder auch durch das Studium der Bibel noch weiterentwickeln können.

Selbst innerhalb einer Denomination gibt es unterschiedliche Formen des Glaubenslebens und damit der Prägung der Gemeindemitglieder. Daher ist auch keine pauschale Einschätzung hinsichtlich des zukünftigen Glaubenslebens (im Fall einer Abschiebung in das Herkunftsland) möglich. Ein Konvertit kann zusätzlich zur Prägung durch seine Kirchengemeinde auch gleichzeitig durch den Kontakt mit Christen anderer Gruppen geprägt sein.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass diese oder jene Verhaltensweise für eine Gruppe wahrscheinlicher ist, sie kann jedoch nicht pauschal allen Mitgliedern der Gruppe nachgesagt werden.

Situation traditioneller und konvertierter Christen in Iran (siehe auch Kapitel 6.1.)

Der christliche Glaube wird in Iran als gefährlicher „westlicher“ Einfluss gewertet, also politisiert. Sehr aktive Christen stehen eher in Gefahr, entdeckt und verhaftet und – bei wiederholter Festnahme – auch zu langen Haftstrafen verurteilt zu werden. Dabei gelten Christen als Anhänger eines falschen Glaubens und Agenten des „Westens“ und damit grundsätzlich als Gegner des Regimes, nicht nur bei intensiv gelebtem Glauben.

Behörden in Deutschland dürfen nicht von Neu-Christen erwarten, dass sie ihren Glauben in Iran in solch dezenter Weise leben, dass sie „unentdeckt“ bleiben. Der mit dem christlichen Glauben verbundene Auftrag ist nicht von einer Kirche definiert, sondern von Christus selbst: *„Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“* (Matthäus 28,19). Selbst wenn nicht alle christlichen Gemeinschaften diesen Auftrag gleich verstehen und umsetzen, steht dieser Auftrag – und hat damit Einfluss auf das Verständnis von Glaubens- und Gemeindeleben.

Berichte von mehreren christlichen NGOs, die in Iran tätig sind, bestätigen, dass selbst Angehörige traditioneller Kirchen in Iran sich der Gefahr von Verfolgung durch die iranischen Behörden aussetzen, sobald sie dem ureigenen Auftrag der Gemeinde nachkommen – in welcher Form und Intensität auch immer. Für Konvertiten gilt dies umso mehr.

Ob sie Verfolgung bereits persönlich erlebt haben oder „nur“ durch Verhaftung von Freunden co-traumatisiert sind, ist nicht entscheidend. Die ernstzunehmende Gefahr, dass sie verfolgt (verhaftet, verhört, gefoltert, Eigentum konfisziert, zu Haftstrafen verurteilt etc.) werden könnten, ist ein klarer Hinweis auf ihre Schutzbedürftigkeit.

Bedrohung von Konvertiten durch mögliche Haftstrafen und Todesstrafe

Die großen islamischen Rechtsschulen halten bis heute an der Todesstrafe für diejenigen fest, die sich öffentlich (erkennbar) vom Islam abwenden. Aus ihrer Sicht ist dies Verrat an der muslimischen Gemeinschaft und ein Angriff auf das Fundament von Gesellschaft und Staat. In den meisten Ländern mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung ist ein Übertritt vom Islam zu einer anderen Religion entweder rechtlich nicht möglich oder wird auf Grundlage der Scharia streng geahndet.

Ist die Abkehr vom Islam und die Hinwendung zum christlichen Glauben per Gesetz verboten, d. h. stellt sie eine kriminelle Handlung dar, welche von Regierung/Behörden geahndet wird bzw. werden kann, sind damit alle Aspekte der Glaubensüberzeugung und -betätigung von Konvertiten verboten.

Die religiöse Identität von Konvertiten ist grundsätzlich infrage gestellt.

- 1) Ihre Furcht vor Verfolgung ist begründet, unabhängig davon, wie intensiv Verfolgung bereits persönlich oder im direkten Umfeld erlebt wurde.**
- 2) Die Möglichkeit der Entdeckung und Verfolgung durch die Behörden (z. B. Verhaftung) ist jederzeit gegeben, eine Bedrohung und damit Furcht vor Verfolgung ständig präsent.**
- 3) Ihre religiöse Identität ist grundsätzlich infrage gestellt. Es gibt nicht einzelne Glaubensüberzeugungen und -betätigungen, die je nach Lebenslage und Kenntnisstand gewichtet und selektiert werden könnten.**
- 4) Das Bekenntnis zu Jesus Christus, das entscheidende Merkmal eines Christen, ist grundsätzlich untersagt.**

10. Thema in den Medien – Beispiele

Medien berichten seit Jahren über zweifelhafte Ablehnungen von Konvertiten durch das BAMF und die Verwaltungsgerichte. Dabei bringt in etlichen Fällen die formale Anwendung gesetzlicher Vorgaben immenses Leid über Menschen, die wegen Verfolgung in ihrer Heimat nach Deutschland geflohen sind. Damit wird die Intention des Asylgesetzes und auch die des Grundgesetzes verfehlt.

Beispiel 1 vom 25. September 2020

Kirchenvorsteher droht Abschiebung nach Afghanistan³⁰

Hof (idea) – In Bayern soll ein Kirchenvorsteher der evangelischen Sankt-Michaelis-Gemeinde in Hof nach Afghanistan abgeschoben werden. Der Asylantrag des zum Christentum übergetretenen ehemaligen Muslims Naser R. wurde im Juli endgültig abgelehnt. Die von der Zentralen Ausländerbehörde in Bayreuth angekündigte Abschiebung sei „unerträglich und nicht nachvollziehbar“, sagte der Hofer Dekan Günter Saalfrank der Evangelischen Nachrichtenagentur idea. Um ein Bleiberecht zu erreichen, appellieren Christen an den bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder (CSU). In einem Offenen Brief vom 21. September an den bekennenden Protestanten schreiben Mitglieder des Hofer Kirchenvorstandes, es müsse möglich sein, Naser R. eine Perspektive in Deutschland zu geben. Gerade Menschen, die sich für den christlichen Glauben entschieden haben, dürften nicht in ein Land abgeschoben werden, in dem es keine Religionsfreiheit gebe.

In Afghanistan müsse der 28-Jährige „um Leib und Leben“ fürchten. Wegen seines Übertritts zum Christentum drohe ihm in dem streng muslimischen Land die Todesstrafe. Auch die Hofer Oberbürgermeisterin Eva Döhla (SPD) ruft zur Solidarität mit ihm auf. Sie ist wie Naser R. Kirchenvorsteherin von St. Michaelis. „Ich wünsche mir, dass er den Platz, den er in unserer Mitte gefunden hat, behalten darf. Zeigen wir uns solidarisch“, schreibt sie in einer öffentlichen Erklärung. Der bayerische Landesbischof und EKD-Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm (München) ist Medienberichten zufolge „betrübt“ über die geplante Abschiebung. Sie müsse gestoppt werden. Er hoffe, dass in Gesprächen mit Verantwortlichen eine Lösung gefunden werde.

Abschiebung in ein Land, das Naser nicht kennt

Naser R. ist in Iran geboren. Sein Vater war Afghane. 2015 flüchtete R. nach Deutschland. Ein Jahr später wurde er in der Hofer Gemeinde getauft. Seit Dezember 2018 gehört er dem erweiterten Kirchenvorstand an. Dekan Saalfrank machte gegenüber idea deutlich, dass der christliche Glaube für Naser R. „identitätsstiftend“ sei. Er lebe ihn im Alltag, engagiere sich in der Gemeinde und beim CVJM Hof und erzähle anderen von seinem Glauben.

³⁰ IDEA. Kirchenvorsteher droht Abschiebung nach Afghanistan.

In: <https://www.idea.de/menschenrechte/detail/kirchenvorsteher-droht-abschiebung-nach-afghanistan-114331.html>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

„Naser ist keiner, der aus asyltaktischen Gründen nur vorgibt, Christ zu sein“, so Saalfrank. Doch weder sein Bekenntnis zum dreieinigen Gott, sein christliches Engagement noch die Tatsache, dass wegen seines Glaubensübertritts in Afghanistan sein Leben in tödlicher Gefahr wäre, hätten das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration und das Verwaltungsgericht Bayreuth als Asylgrund anerkannt. Dem Dekan zufolge haben das juristische Verfahren um sein Asylgesuch sowie die vergeblichen Versuche, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, seelische Spuren bei Naser R. hinterlassen. Deshalb sei er wegen psychischer Probleme bereits stationär therapeutisch behandelt worden. „Die Solidarität anderer Christen jedoch macht ihm Mut und tut ihm gut“, so Saalfrank gegenüber idea.

MOMA-Reporter: Kirchenvorstand vor der Abschiebung? – Der seltsame Fall des Naser Rezai³¹ (23.12.2020)

Naser Rezai ist Kirchenvorstand in der evangelischen Stadtkirche in Hof. Vor fünf Jahren war er als Flüchtling nach Deutschland gekommen, später hatte er sich taufen lassen.

Vor einigen Wochen hatte unsere MOMA-Reporterin Uschi Schmidt ihn schon einmal besucht. Da drohte dem konvertierten Christen die Abschiebung nach Afghanistan. Nun soll er einerseits eine Arbeitserlaubnis bekommen, andererseits aber muss er ausreisen – um dann womöglich über eine Deutsche Botschaft im Ausland ein Visum für eine erneute Einreise zu bekommen. Hört sich alles seltsam an? Findet unsere MOMA-Reporterin auch und ist noch einmal nach Hof gereist.

Beispiel 2 vom 17.06.2021

Nürnberg will verheiratete Christin in den Iran abschieben³²

Das Nürnberger Ausländeramt will eine mit einem anerkannten Flüchtling verheiratete Iranerin abschieben. Der Flüchtlingsrat hält das für gesetzeswidrig. Die Betroffene hat noch am Flughafen versucht, sich das Leben zu nehmen.

Beispiel 3 vom 24.06.2021

Barßelerin droht Abschiebung in den Iran³³

Die Pflegehelferin Zahra Sheybani gilt als bestens integriert. Ihre Arbeitskollegen und Politiker machen sich für ihren Verbleib in Barßel stark. Doch die Entscheidung liegt nicht in ihren Händen.

31 Das Erste. MOMA-Reporter: Kirchenvorstand vor der Abschiebung?. In: <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/morgenmagazin/reportagen/moma-reporter-Kirchenvorstand-Abschiebung-Naser-Resai-Afghanistan-100.html>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

32 Bayerischer Rundfunk. Nürnberg will verheiratete Christin in den Iran abschieben. In: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/nuernberg-will-verheiratete-christin-in-den-iran-abschieben,SabMKmU>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

33 OM online. Barßelerin droht Abschiebung in den Iran. In: <https://www.om-online.de/om/barselerin-droht-abschiebung-in-den-iran-75695>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

Seit 8 Jahren lebt die in Iran geborene Zahra Sheybani schon in Barßel. Dort ist ihr Lebensmittelpunkt, dort hat die gelernte Krankenschwester seit zwei Jahren als Pflegehelferin eine feste Arbeitsstelle im Pflegeheim „To Huus“ in Barßel. Die Vorgesetzten sind mit der 44-Jährigen mehr als zufrieden. „Sie ist unser Sonnenschein. Wir wollen Zahra nicht missen“, sagt Pflegedienstleiterin Mechthild Hannebohn. „Sie weiß, was sie macht, schließlich hat sie in Teheran im Krankenhaus gearbeitet“, ergänzt der Leiter der Einrichtung, Reinhard Schmidt.

Aber nun droht der in Teheran aufgewachsenen Frau und ihrem 10-jährigen Sohn Barsam die Abschiebung aus Deutschland – in ein Land, zu dem sie keinen Bezug mehr hat. Seit Jahren bemüht sich Sheybani, in Deutschland bleiben zu können. Sie hat bereits mehrfach Asylanträge gestellt, die allerdings vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt wurden.

Härtefallkommission ist die letzte Chance für die Mutter und ihren Sohn

Eine Abschiebung in den Iran würde für sie und ihren Sohn womöglich den Tod bedeuten. „Der Koran wird aufgeschlagen und es folgt eine Strafe durch Steinigung. Das würden beide nicht überleben. Eine menschenverachtende Strafe“, sagt Reinhard Schmidt. Er kämpft dafür, dass seine Pflegekraft in Barßel bleiben kann. „Ich fühle mich in Barßel sehr wohl und habe einen tollen Arbeitgeber“, betont Sheybani. Sie habe viele Bekannte und Freunde im Ort. Ihr Sohn kenne den Iran überhaupt nicht und spreche nicht die Sprache. Er war 2 Jahre alt, als er nach Deutschland kam. Jetzt geht er in die 4. Klasse und ist ein guter Schüler, berichtet seine Mutter. Der Junge habe große Angst vor der Abschiebung.

Bürgermeister Anhuth kritisiert mögliche Abschiebung

„Es ist menschlich nicht zu verstehen, dass hier eine Abschiebung droht“, kritisiert Barßels Bürgermeister Nils Anhuth (parteilos). Mittlerweile wurde auch die Bundestagsabgeordnete Silvia Breher (CDU) eingeschaltet.

Der Landkreis Cloppenburg bedauert angesichts der erfolgreichen Integrationsfortschritte, dass Sheybani abgeschoben werden soll, und würde es begrüßen, wenn sie in Deutschland bleiben könnte, teilt der Sprecher der Kreisbehörde, Frank Beumker, mit. Aber er verweist auch auf die Rechtslage: Die Asylanträge wurden demnach abgelehnt. Einer Aufforderung zur Passbeschaffung sei Sheybani im Jahr 2019 nicht gefolgt. Erst im Mai 2020, als die zeitliche Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt war, legte sie Nationalpässe für sich und ihren Sohn vor und beantragte die Aufenthaltserlaubnis, erläutert Beumker. Zu spät. Daher sei die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum 10. Mai 2021 abgelehnt worden. Was die Verfolgung in Iran aufgrund ihrer Religion betrifft, so sei dieser Sachverhalt im Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beurteilt und teilweise schon durch das Gericht bestätigt worden.

„Die Schilderungen von Frau Sheybani haben leider nicht ausgereicht, um einen asylrechtlichen Schutzstatus begründen zu können“, erklärt der Pressesprecher. Und so müssen die 44-Jährige und ihr Sohn weiter bangen und auf die Härtefallkommission Niedersachsen hoffen.

Beispiel 4 vom 13.04.2021

Iranische Familie vor der Abschiebung: Eine Frage des Glaubens³⁴

Die Hemmatis sind nach ihrer Flucht zum Christentum konvertiert und fürchten in ihrem Heimatland Iran verfolgt zu werden. Doch der Richter glaubt ihnen nicht.

Beispiel 5 vom 26. Juli 2021

Rottenburg an der Laaber: Blinder Asylbewerber soll abgeschoben werden³⁵

In Niederbayern kämpft ein Ehepaar mit vielen Unterstützern um das Bleiberecht für einen 27-jährigen Syrer. Er soll nach Spanien geschickt werden - obwohl dort die Situation für einen blinden Flüchtling ungewiss, wenn nicht sogar gefährlich ist.

Saho ist seit seiner Geburt blind. Trotzdem gelang ihm 2014 die Flucht aus Idlib über die Türkei und dann weiter nach Spanien. Das könnte ihm nun zum Verhängnis werden. Denn ein Gericht hat entschieden, dass nicht Deutschland, sondern Spanien für Sahos Asylverfahren zuständig ist. Dabei hat sich Saho in der kurzen Zeit vorbildlich integriert. Er studiert im Master Anglistik an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) und arbeitet nebenbei als Übersetzer.

Seit zweieinhalb Jahren zieht sich sein Asylverfahren hin. In dieser Zeit ist viel passiert, um die Abschiebung doch noch irgendwie zu verhindern. Zurzeit läuft eine Petition im Bayerischen Landtag, die nach den Sommerferien weiter behandelt wird und die evangelische Kirchengemeinde in Rottenburg hat erst kürzlich eine Resolution an Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier und die Innenminister Horst Seehofer und Joachim Herrmann verschickt. An dieselben Adressaten wendeten sich mit einem Protestbrief auch einige Kommilitonen und Dozenten der LMU. „Wir schätzen Herrn Saho als hochmotivierten, intelligenten und engagierten Nachwuchswissenschaftler. Er ist bei Studierenden wie Lehrenden sehr beliebt“, heißt es dort. Es wäre daher „unmenschlich“ ihn aus seinem Umfeld zu reißen.

Die SPD-Abgeordnete Ruth Müller hofft, dass eine Petition die Wende bringt

Die Abgeordnete Ruth Müller (SPD) ist maßgeblich an der Petition im Landtag beteiligt und hofft, dass dadurch „Bewegung in den Fall kommt und Mheddin hierbleiben kann“. Es sei unzumutbar einen Blinden in ein Land abzuschieben, in dem sich niemand um ihn kümmert und dessen Sprache er nicht mächtig ist. „Ich hoffe, dass auch die öffentliche Anteilnahme aus vielen Teilen der Bevölkerung signalisiert, dass das kein humaner Umgang ist“, sagt Müller.

Doch das ändert nichts daran, dass das BAMF weiterhin die Überstellung Sahos nach Spanien fordert. Die Bundesbehörde verweist auf die Dublin-III-Verordnung, wonach der Mitgliedsstaat zuständig ist, in den der Schutzsuchende zuerst eingereist ist oder der ihm ein Visum erteilt hat.

34 Allgäuer Anzeigebblatt. Iranische Familie vor der Abschiebung: Eine Frage des Glaubens.

In: https://www.allgaeuer-zeitung.de/allgaeu/immenstadt/iranische-familie-vor-der-abschiebung-eine-frage-des-glaubens_arid-285349. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

35 Süddeutsche Zeitung. Blinder Asylbewerber soll abgeschoben werden.

In: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/rottenburg-blinder-asylbewerber-abschiebung-1.5362364>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

Im Gespräch mit Saho fällt schnell auf, dass er sich in den letzten zweieinhalb Jahren intensiv mit Paragrafen und sperrigen Beamtendeutsch auseinandersetzen musste: „Deutschland hat gemäß Artikel 17 der Dublin-Verordnung die Möglichkeit, einen Selbsteintritt in das Asylverfahren vorzunehmen“, erklärt er. Tatsächlich besagt der Paragraf, dass aus „humanitären Gründen oder in Härtefällen“ von den Zuständigkeitskriterien abgewichen werden kann. Aus Sicht des Bamf und des Verwaltungsgerichts Regensburg sei hingegen „auch unter Berücksichtigung der Blindheit des Herrn Saho“ nicht davon auszugehen, dass er in Spanien einer „unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung“ ausgesetzt werde.

Saho sieht das freilich anders: „Für behinderte Asylbewerber gibt es in Spanien keine Betreuung“ und nur die wenigsten Gebäude seien barrierefrei. Er beruft sich dabei auf einen UN-Report von 2019. Darin steht auch, dass für Flüchtlinge mit Behinderung eine „prekäre Situation“ vorliegt und ein hohes Risiko für „Demütigungen, Missbrauch und Gewalt“. Laut dem Auswärtigen Amt kann die medizinische Betreuung Sahos in Spanien zwar gewährleistet werden, die Unterbringung in einer „auf die besonderen Bedürfnisse zugeschnittenen Unterkunft“ hingegen nicht. Die Situation in Spanien für einen blinden Flüchtling ist also zumindest ungewiss, wenn nicht sogar gefährlich. Abgeschoben werden soll Saho trotzdem.

Beispiel 6 vom 23.12.2019

Iranischer Konvertit im Remstal: Trotz Todesstrafe droht die Abschiebung³⁶

Ein junger Mann flüchtet aus dem Iran, weil er vom Islam zum Christentum konvertiert ist. Er findet in deutschen Kirchengemeinden eine neue Heimat. Doch das Gericht verwehrt ihm Asyl und zweifelt an der Echtheit seines Glaubens.

Schorndorf - Eigentlich ist Weihnachten für tiefgläubige Christen wie Kurosh ein großes Freudenfest. „Aber dieses Jahr ist es sehr traurig“, sagt der junge Mann, der in Wirklichkeit anders heißt. Er lächelt darüber hinweg, wie schlecht es ihm tatsächlich geht. „Es ist schlimm. Seit dem Urteil bin ich kaputt“, sagt er. Kurosh kommt aus Iran und hat in Deutschland Asyl beantragt. Der Grund: religiöse Verfolgung. Denn wer sich in Iran vom Islam abkehrt, befindet sich in Lebensgefahr und muss mit der Todesstrafe rechnen. Sein Antrag auf Asyl wurde im März vom Verwaltungsgericht Stuttgart abgelehnt. In der Begründung heißt es, dass er nur zum Schein zum Christentum übergetreten sei – um im Asylverfahren bessere Chancen zu haben.

Wie soll man Glauben prüfen?

Den 37-Jährigen macht das fassungslos. „Der Richter kann mir nicht ins Herz schauen. Mein Glaube ist eine private Beziehung zwischen mir und Gott. Wie soll man das prüfen?“, sagt Kurosh, der im Remstal lebt. Wer ihm, wer dem evangelischen Pfarrer Joachim Scheuber zuhört, der bekommt eine Ahnung von der Beziehung zwischen Kurosh und Gott. Kennengelernt hat er den christlichen Glauben in Iran.

36 Stuttgarter Zeitung. Trotz Todesstrafe droht die Abschiebung. In: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.iranischer-konvertit-im-remstal-trotz-todesstrafe-droht-die-abschiebung.cd26318d-7459-4da2-a653-7ff4100fa32a.html>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

Kein Einzelfall

Pfarrer Scheuber schreibt das Gutachten für das Asylverfahren. Auch er kann nicht in das Innere von Kurosh schauen. Aber er ist fest überzeugt, dass in seinem Fall nichts schiefgehen wird: „Wir haben zusammen gebetet, wir hatten viele Seelsorgegespräche, er hat für andere gebetet. Ich frage mich, wie das jemand machen sollte, der nicht ernsthaft glaubt“, sagt Scheuber und erzählt, dass er etwa zehn konvertierte Flüchtlingsfamilien kennt: „Und keine hat sich wieder vom christlichen Glauben abgewendet.“

Der Termin bei Gericht ist eine Katastrophe für Kurosh: Der muslimische Dolmetscher kann viele christliche Begriffe nicht richtig wiedergeben. Der Pfarrer, der Pastor der persischen Gemeinde, sowie Gemeindemitglieder begleiten den 37-Jährigen als Zeugen – und werden nicht gehört. Die Ablehnung des Antrags und vor allem die Begründung kann Scheuber nicht nachvollziehen. Kurz zusammengefasst lautet diese folgendermaßen: Weil der Glaubenswechsel eines Muslims zum Christentum nach den Maßstäben der islamischen Religion einen absoluten Tabubruch darstelle, der jenseits des Vorstellbaren liege, wird davon ausgegangen, dass der Übertritt nicht ernst gemeint sei.

Und: Es würde Kurosh nur dann Gefahr in Iran drohen, wenn er seinen Glauben nach außen tragen würde. „Ich frage mich schon, welches Wissen die Richter eigentlich über die Situation von Christen und vor allem von Konvertiten in Iran haben, um ein solches Urteil zu fällen“, sagt Scheuber, der mit anderen Asylpfarrern vernetzt ist und berichtet, dass die Ablehnung von Kurosh kein Einzelfall sei. Im Gegenteil: Konvertierte Flüchtlinge hätten es immer schwerer, anerkannt zu werden. „Eigentlich muss man nach anderen Gründen als religiöser Verfolgung suchen, um noch eine Chance auf Asyl zu haben.“

Beispiel 7 vom 31.05.2021

Interview Deutsche Welle mit der BAMF-Vizepräsidentin Ursula Gräfin Praschma
 Praschma: „Es geht stets um den Einzelfall“³⁷

Abschiebungen von muslimischen Geflüchteten, die in Deutschland zum Christentum konvertiert sind, stehen in der Kritik. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verteidigt seine Praxis.

Darf Deutschland geflüchtete Iraner, die in Deutschland zum Christentum konvertiert sind und Asyl beantragt haben, abschieben? Immer wieder gibt es an dieser Praxis Kritik. Gottfried Martens, Pfarrer der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Berlin, warf dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Interview mit der Deutschen Welle³⁸ „Oberflächlichkeit“ und „Zynismus“ vor. BAMF-Vizepräsidentin Ursula Gräfin Praschma weist die Vorwürfe zurück und erläutert im Gespräch mit der DW die Praxis ihres Hauses.

37 Deutsche Welle. Praschma: „Es geht stets um den Einzelfall“.

In: <https://www.dw.com/de/praschma-es-geht-stets-um-den-einzelfall/a-57718159>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

38 Deutsche Welle. Pfarrer Gottfried Martens: Kritik an der Asylpraxis.

In: <https://www.dw.com/de/pfarrer-gottfried-martens-kritik-an-der-asylpraxis/a-57459208>. Zuletzt aufgerufen am: 05.08.2021.

Deutsche Welle: Gräfin Praschma, der chaldäisch-katholische Erzbischof von Teheran warb vor Jahren bei einem Besuch in der Schweiz um Verständnis für Iraner, die ihr Land verließen und sich dann in Europa taufen ließen. In ihrer Heimat würde ihnen unter Umständen die Todesstrafe drohen. Wie ernst ist die Bedrohung für Konvertiten, die in den Iran abgeschoben werden?

Ursula Gräfin Praschma: Das Bundesamt hat für jedes Land einen umfassenden Bestand an Daten und Informationen, die in unsere Entscheidungspraxis einfließen. Demnach gehen wir davon aus, dass sowohl die christliche Glaubensbetätigung als auch der Glaubensübertritt im Iran tatsächlich verfolgungsauslösend sein können. Es gibt aber Unterschiede. Im ländlichen Raum sind Gefahren gewiss größer als in den Städten, auch missionierende Christen lässt man nicht gewähren. Es gibt also Christenverfolgung im Iran, aber nicht jeder Christ im Iran wird verfolgt. Angehörige der anerkannten Kirchen, wie zum Beispiel die Armenier, sind kaum betroffen. Das hängt in jedem einzelnen Fall von den individuellen Umständen ab.

Viele Iraner, die als Flüchtlinge nach Deutschland kommen, konvertieren und lassen sich als Christen taufen. Wie sehen Sie das?

Natürlich ist die Konversion für das Asylverfahren ein wichtiger Umstand und muss in unsere Entscheidungen einfließen. Aber es geht stets um den Einzelfall. Und es ist etwas anderes, wenn sich jemand hier taufen lässt, dessen erstes Asylverfahren bereits negativ entschieden wurde und der seine Konversion erst zu einem späteren Zeitpunkt als Grund einbringt. Bei einer Konversion in Deutschland prüfen wir auch, inwieweit das möglicherweise ein asyltaktisches Verhalten ist.

Wenn aber, siehe die Äußerung des Erzbischofs, die Sehnsucht nach einem Glaubenswechsel schon vor der Flucht reifte?

Natürlich gibt es Geflüchtete, die mit diesen Gedanken bereits nach Deutschland kommen, nach der Flucht von Christen betreut werden, dadurch zum ersten Mal konkret mit dem Christentum in Berührung kommen und sich dann geistlich zu Hause fühlen. Das ist ein guter Grund für die Gewährung von Schutz. Ganz klar gesagt: Wenn jemand in Deutschland getauft ist, dann ist er Christ und wir stellen das Christsein auch nicht in Frage. Das ist für uns das oberste Gebot.

Aber wir versuchen natürlich auch zu klären, ob sich für diesen Christen der neue Glaube mehr meditativ in seinem Inneren abspielt und er nur zu Hochfesten in die Kirche geht, oder ob er stark von seinem neuen Glauben bewegt ist, sich in der Gemeinde engagiert und dort bekannt ist. Das ist auch ein entscheidender Maßstab, der ebenfalls in die Entscheidung einfließen muss.

Sie sind selbst in der evangelischen Kirche engagiert. Kennen Sie Konvertiten in Deutschland, die den christlichen Glauben allein selbstbezogen, also ohne Rückbindung an Gemeinschaft und Gottesdienste leben?

In der Gemeinde, in der ich selber als Prädikantin tätig bin, haben wir keine konvertierten Christen, die durch Flucht nach Deutschland gekommen sind. Aber wir haben zum Beispiel Konvertiten von der katholischen Seite, die wir in der Gemeinde nicht so sehr häufig erleben. Und ich weiß auch aus jahrzehntelanger Erfahrung in unserer Gemeinde: Es gibt viele unterschiedliche Wege, wie die Menschen ihren Glauben ausleben.

Sie sprachen davon, dass das BAMF die Taufe Geflüchteter selbstverständlich anerkenne und nennen zugleich die mögliche Überprüfung, ob der Glaubenswechsel aus asyltaktischen Gründen geschehen sei. Letztlich wird also doch die Taufe überprüft.

Nein. Ganz klar nein. Es geht darum, zu klären, wie die religiöse Identität des Antragstellers geprägt ist. Es geht aber nicht um ein Glaubensexamen oder Ähnliches. Wir müssen klären, ob eine Verfolgung droht, wenn der Betreffende in sein Heimatland zurückkehren müsste. Wenn wir bei Abwägung aller Argumente und Fakten den Eindruck haben, dass das Glaubensleben des Antragstellers dort tatsächlich zu einer Verfolgung führen würde, dann gewähren wir Schutz.

Deswegen ist es für uns auch immer sehr hilfreich, wenn wir von kirchlicher Seite eine Bescheinigung bekommen, wie denn das Glaubensleben in der Kirchengemeinde tatsächlich aussieht. Es geht bei allem um die Prognose, wie denn später sein Verhalten im Heimatland aussehen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat einmal davon gesprochen, dass wir uns eine Überzeugungsgewissheit davon bilden müssen, wie die religiöse Identität des Antragstellers ausgeprägt ist, um eine Prognose für sein Verhalten im Heimatland zu haben.

Aber die Lebensgefahr besteht - so bestätigen es verschiedene Experten - nicht erst bei einer auffallenden religiösen Praxis, sondern besteht im Faktum des Glaubenswechsels. Der wird als Apostasie bewertet und ist lebensgefährlich.

Das ist von Herkunftsland zu Herkunftsland unterschiedlich. In Afghanistan ist es definitiv so, dass bei Bekanntwerden des Glaubenswechsels Verfolgung droht. In Pakistan beispielsweise gibt es große Unterschiede zwischen einzelnen Regionen. Im Iran kommt es sehr stark darauf an, wie der Betreffende sich verhält. Denn die islamische Republik Iran legt Wert darauf, dass die Leute sich konform verhalten.

Und wenn sie bei jemandem die Gefahr sehen, dass er werbend für seinen christlichen Glauben eintritt und Muslime vom Glauben abbringt, dann entsteht für den Betroffenen natürlich eine Gefahr. Es hängt eben sehr stark von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab.

Es gibt immer wieder den Vorwurf, dass Konvertiten an einzelnen Standorten des BAMF, zum Beispiel Berlin und Eisenhüttenstadt in Brandenburg, deutlich strenger bewertet werden als an anderen Standorte. Da gäbe es dann Beurteilungen mit Textbausteinen und einem negativen Befund.

Wir bemühen uns immer um eine Einheitlichkeit in unserer Entscheidungspraxis. Deshalb gibt es einheitliche Handreichungen wie die Dienstanweisung Asyl, die den Umgang auch mit Fällen von konvertierten Flüchtlingen genau regelt. Wir haben auch für jedes Herkunftsland unsere Leitsätze. Wir haben dann sowohl eine Qualitätssicherung vor Ort als auch in der Zentrale in Nürnberg.

Und schließlich gibt es einen sogenannten Schutzquoten-Vergleich. Für das zweite Halbjahr 2020 ist im Bereich Berlin eine unterdurchschnittliche Quote aufgefallen. Das ist überprüft worden und diese Nachprüfung hat ergeben, dass die Abweichungen aus unserer Sicht plausibel dargestellt werden konnten. Aber auch in Berlin und Brandenburg, gab es 2020 und 2021 insgesamt 26 Verfahren mit 40 Personen iranischer Staatsangehörigkeit, denen wir aufgrund von Konversion Schutz gewährt haben. Es ist also nicht so, dass da alles abgelehnt wird.

26 von wie vielen Fällen insgesamt?

Das kann ich nicht genau sagen, da die vorgetragenen Gründe so individuell sind, dass sie statistisch nicht erfasst werden können. Klar ist aber, dass es keine pauschale Ablehnung gibt. Es gibt in Berlin und Brandenburg Anerkennungen, auch wenn sie im bundesweiten Vergleich etwas unterdurchschnittlich ausfallen, was bei den relativ geringen Zahlen von iranischen Konvertiten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Antragstellenden natürlich auch statistisch bedingte Gründe haben kann. Ich kann Ihnen versichern: Wir versuchen wirklich, jedem Einzelfall an jedem einzelnen Standort des Bundesamts gerecht zu werden.

Ursula Gräfin Praschma ist Juristin. Seit Mai 2020 ist sie Vizepräsidentin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Sie ist seit 35 Jahren tätig und arbeitete zuvor drei Jahre als Richterin an einem Verwaltungsgericht.

11. Forderungen an die Regierungen von Bund und Ländern

- >> Die Bescheinigungen von Kirchengemeinden (Glaubensbescheinigungen) sollen im Sinne eines Expertengutachtens durch Verwaltung und Gerichte als Indizien einer asylrechtlich erheblichen Glaubensüberzeugung und identitätsstiftenden religiösen Prägung konsequent und einheitlich und als wesentlich berücksichtigt werden.
- >> Die EU-Qualifikations-Richtlinie RL 2011/95/EU muss voll und ihrer Intention nach umgesetzt werden.
- >> Die BAMF-Länderberichte sollen umfänglich und aktuell auf Verfolgungsdruck aufgrund von Konversion eingehen. Die Situation von Konvertiten hat sich in einigen Ländern in den letzten Jahren verschärft oder auch deutlich verschärft. Deshalb ist es vielfach weder nachvollziehbar noch hinnehmbar, dass sich Bescheide und auch Verwaltungsgerichtsurteile auf Beurteilungen des Auswärtigen Amtes sowie Urteile von VG und OVG gründen, die bereits mehrere Jahre zurückliegen und die aktuelle Situation in den betreffenden Ländern nicht mehr korrekt erfassen.
- >> Fragebögen des BAMF sollten fortlaufend auf Aktualität geprüft werden, etwa um veränderten Lebensrealitäten von geflüchteten Konvertiten in Pandemiezeiten Rechnung tragen zu können.
- >> Auch bei Vorlage gesetzlicher Vorgaben sind Behörden aufgefordert, die ihnen in den Prozessen anvertrauten Menschen mit größtmöglicher Menschlichkeit zu behandeln und Wege zu finden, die menschliche Härten – und mehr noch menschliches Leid – weitestgehend vermeiden.

12. Mitwirkende an der Erhebung

- Dr. Detlef Blöcher: Datenbearbeitung, Statistik und Methodik
- Simon Luca Kranich (Student Politikwissenschaft und Evangelische Theologie):
Textaufbereitung
- Open Doors Deutschland e.V.: Herausgeber (Initiierung, Planung und Umsetzung)

13. Anhänge

13.1. Frühere Erhebungen

Flüchtlingserhebung Oktober 2016



Die Erhebung kann abgerufen werden unter www.opendoors.de/fluechtlingsbericht-2016

Dokumentation Rotenburg 2016



Die Erhebung kann abgerufen werden unter www.opendoors.de/bericht-rotenburg-2016

Erhebung Konvertiten Oktober 2019



Die Erhebung kann abgerufen werden unter www.opendoors.de/konvertitenbericht-2019

Die „Erhebung Konvertiten Oktober 2019“ kann auch in gedruckter Form kostenlos bei Open Doors Deutschland bestellt werden unter: info@opendoors.de und 06195 6767-0.

13.2. Fragebogen

Erfassung der Situation von Konvertiten, die Schutz in Deutschland suchen
Umfrage zu Glaubensbescheinigungen und Asylschutz

Fragebogen Nr.
Füllt Open Doors aus

Angaben zu Ihrer Gemeinde und Kontaktperson (werden anonymisiert und nicht an Dritte weitergegeben)	
Name der (Kirchen-)Gemeinde	
Ort	
PLZ	
Bundesland	
Konfession	
Name der Kontaktperson	
Telefon	
Mobil	
Mail	

Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen (bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Fragebogens)	Iran	Afghan- -istan	Irak	Syrien	Pakis- -tan	? ¹
1) Wie viele Geflüchtete hat Ihre Kirchengemeinde in den letzten fünf Jahren betreut?						
2) Wie viele Konvertierte Ihrer Kirchengemeinde haben wegen Verfolgung aus religiösen Gründen Asylschutz in Deutschland beantragt und eine Glaubensbescheinigung Ihrer Gemeinde vorgelegt, denen jedoch trotzdem nicht geglaubt wurde, dass ihr Glaubenswechsel echt/ernsthaft ist?	Hier bitte nichts eintragen					
3) Person trotz Glaubensbescheinigung bei BAMF abgelehnt						
a) 2017						
b) 2018						
c) 2019						
d) 2020						
e) 2021						
4) Person trotz Glaubensbescheinigung bei VW-Gericht abgelehnt						
a) 2017						
b) 2018						
c) 2019						
d) 2020						
e) 2021						
5) Wie viele Konvertierte mussten zurück in ihr Heimatland						
a) 2017						
b) 2018						
c) 2019						
d) 2020						
e) 2021						
Gibt es Beobachtungen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Umfrage zur Situation der Konvertiten wichtig sind?						

HINWEIS > Ihre Angaben werden anonymisiert, es werden keine persönlichen oder Gemeindedaten veröffentlicht und/oder an Dritte weitergegeben. Open Doors wird die Daten auswerten und dem BAMF eine Einschätzung zur Situation von Konvertiten vorlegen.

¹ Überschreiben Sie dieses Feld bei Bedarf mit einem weiteren Ländernamen (z.B. Eritrea, Nigeria, Mali etc.). Sie können auch verwendete Ländernamen überschreiben.

Bitte ausgefüllte Fragebogen bis 22.6. senden an ado.greve@opendoors.de

Bitte Fragebogen gerne auch an andere Gemeinde weiterleiten

13.3. Methodik der Umfrage

Der Fragebogen wurde am 9. Juni 2021 per E-Mail an 177 Gemeinden aus evangelischen Landes- und Freikirchen versandt, später noch an einige weitere. Im Anschreiben wurde den teilnehmenden Gemeinden absolute Vertraulichkeit zugesichert und dass der Bericht nur Summen bzw. Mittelwerte enthalten wird. Es gab einzelne Rückfragen zum Fragebogen, die umgehend telefonisch oder fernschriftlich beantwortet wurden.

Die angeschriebenen Gemeinden, die bis 23. Juni noch nicht geantwortet hatten, wurden am 23.06. per E-Mail an die Rückmeldefrist erinnert – wobei auch eine Verlängerung der Frist für Rücksendung ausgefüllter Fragebögen bis zum 6. Juli eingeräumt wurde. Von den 135 teilnehmenden Gemeinden machten 113 Gemeinden quantitative Angaben, diese betreuten insgesamt 5.207 Konvertierte; 20 weitere Gemeinden und zwei örtliche Evangelische Allianzen machten keine quantitativen Angaben, sondern sandten schriftliche Anmerkungen bzw. Kommentare ein.

Die meisten Antworten waren auf dem Word-Formular des Fragebogens eingetragen und wurden Open Doors per E-Mail zugesandt; einige Fragebögen waren handschriftlich ausgefüllt und kamen per Post, Fax oder PDF. Alle Antworten wurden auf ihre Stimmigkeit geprüft und Lücken bzw. Unstimmigkeiten gegebenenfalls telefonisch oder per E-Mail geklärt.

Die Daten wurden per Kopieren und Einfügen semi-automatisch auf ein Excel-Formular übertragen, um Übertragungsfehler zu vermeiden. Dabei wurde der komplexe Datensatz des Fragebogens mit 181 Feldern in eine Zeile überführt. Diese Zeile wurde wiederum per Kopieren und Einfügen abgegriffen und in eine Excel-Datenbank übertragen.

Der Datensatz enthielt Angaben zur Gemeinde (Ort, Bundesland, Gemeindeverband) sowie Zahlen zur Nationalität von Konvertierten, Anzahl der Ablehnungen nach der BAMF-Anhörung, nach einem Einspruch vor dem Verwaltungsgericht (VG) und Abschiebungen sowie Anmerkungen/Kommentare, die entweder auf dem Fragebogen oder in der begleitenden E-Mail ausgeführt waren und per Inhalts- und Wortanalyse ausgewertet wurden. Sie sind anonymisiert in Kapitel 7 der Erhebung berichtet. Von den 113 quantitativen Datensätzen wurden Summen, Mittelwerte, Standardabweichungen und statistische Standardfehler berechnet, sowie Teilgruppen nach verschiedenen Kriterien selektiert und statistisch ausgewertet. Die Datenverarbeitung geschah auf einem mit Passwort geschützten PC mithilfe der Tabellenkalkulation Excel.

In diesem Bericht sind nur Summen und Mittelwerte veröffentlicht, sowie anonymisierte Zitate aus den Anmerkungen, um den jeweiligen Pastor, die Gemeinde sowie die Geflüchteten als Person anonym zu halten. Absolute Vertraulichkeit war den teilnehmenden Gemeinden im Anschreiben zum Fragebogen zugesichert worden.

In welchem Grad ist die vorliegende Umfrage repräsentativ?

Alle Gemeinden sind heute (Stand 09.08.2021) per E-Mail zu erreichen, sodass die Umfragemethode (per E-Mail) keinen Bias darstellt. Der schriftliche Fragebogen und die Antwortzeit von 14 Tagen ließen zudem hinreichend Zeit zur persönlichen

Reflexion, gegebenenfalls eine Recherche von Fakten und zum Überdenken der Antworten – das ist wesentlich besser als bei einer Telefon-Umfrage. Die angegebenen Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) ermöglichten zudem Rückfragen und die Klärung von Begriffen und unklaren Angaben.

Die Umfrage war selbst-selektiv, d. h. eine angeschriebene Gemeinde hat selbst entschieden, ob sie an der Umfrage teilnehmen möchte oder nicht. Die erstaunlich hohe Rücklaufquote von 61 % lässt zudem wenig Raum für ein Sample Bias (mögliche Verzerrung der Stichprobe), zumal einige objektive Faktoren (wie in Kapitel 7 ausgeführt) das Beantworten des Fragebogens begrenzt haben:

- Begrenzung des Untersuchungszeitraums auf die Jahre 2017 bis Mai 2021;
- Verlegung von Geflüchteten an andere Wohnorte, in den letzten Jahren kamen wenig neue Geflüchtete nach;
- lange Verfahren sowie Ehrkultur der Geflüchteten erschweren die Informationsgewinnung;
- aus Sorge um Sicherheit der Geflüchteten haben einige Gemeinden nicht geantwortet;
- Aufwand, die genauen Zahlen zusammenzutragen; einige Gemeinden stellen grundsätzlich keine Glaubensbescheinigungen aus, was jedoch Grundlage der aktuellen Umfrage war;
- andere Gemeinden betreuen Geflüchtete, die keine Konvertierte sind.

In der Umfrage wurden diese Fakten erhoben:

- Zahl und Herkunftsland von geflüchteten Konvertierten, die regelmäßig am Gemeindeleben teilnehmen;
- wie vielen trotz Ausstellung einer Glaubensbescheinigung durch den Pastor nach der BAMF-Anhörung bzw. VG-Verfahren ein Schutzstatus verweigert wurde;
- Anzahl von Abschiebungen.

Open Doors erhielt Rückmeldungen aus allen Bundesländern sowie aus den großen evangelischen Gemeindeverbänden im entsprechenden Proporz und die Ergebnisse stimmten auch für die Teilgruppen relativ gut überein, sodass kein ausgeprägter Sample Bias erkennbar ist. Deshalb haben wir auf eine Triangulierung (Gewichtung von Antworten) verzichtet.

Zudem ist der Umfang der erfassten geflüchteten Konvertiten mit 5.207 hinreichend groß; dies bedeutet einen statistischen Fehler von 1,4 %; die Stichprobe erfasst ca. 8 % der Grundgesamtheit, sodass sie als quasi-repräsentativ und damit valide anzusehen ist.

Letztlich geht es auch nicht um eine möglichst genaue Aussage über die Grundgesamtheit, sondern um das persönliche Schicksal von mehr als 5.000 Konvertierten.

Impressum

Open Doors Deutschland e.V.

Postfach 11 42 · 65761 Kelkheim

T 06195 6767-0**E** info@opendoors.de**I** www.opendoors.de

Über Open Doors

Open Doors ist als überkonfessionelles christliches Hilfswerk seit über 65 Jahren in mittlerweile rund 60 Ländern im Einsatz für verfolgte Christen. Jährlich veröffentlicht Open Doors den Weltverfolgungsindex, eine Rangliste von 50 Ländern, in denen Christen am stärksten verfolgt werden. Nach aktuellen Schätzungen sind in diesen Ländern derzeit rund 309 Millionen Christen einem sehr hohen bis extremen Maß an Verfolgung ausgesetzt. Projekte von Open Doors umfassen Hilfe zur Selbsthilfe, Ausbildung von christlichen Leitern, Engagement für Gefangene, Nothilfe und Trauma-Arbeit, die Bereitstellung von Bibeln und christlicher Literatur sowie die Unterstützung von Familien ermordeter Christen. Mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit informiert das Werk in Publikationen und mit Vorträgen über Christenverfolgung und ruft zu Gebet und Hilfe für verfolgte Christen auf. Die Arbeit von Open Doors Deutschland e.V. wird durch Spenden finanziert. Das Werk trägt das Spendenprüfzertifikat der Deutschen Evangelischen Allianz.

Stand:

September 2021

1. Auflage 2021

Bildnachweis

Titelbild: Christliche Konvertiten berichten von ihrem Glauben an Jesus (Symbolbild)

© 2020 Open Doors

© 2021 Copyright „Alle Rechte vorbehalten Open Doors Deutschland e.V.“

Open Doors Deutschland e.V.

Postfach 11 42 · 65761 Kelkheim

T 06195 6767-0

E info@opendoors.de · **I** www.opendoors.de

Spendenkonto Postbank Karlsruhe

IBAN: DE 67 6601 0075 0315 1857 50

BIC: PBNKDEFF



Open Doors

Im Dienst der verfolgten **Christen** weltweit